

Sächsischer Landtag
Verwaltung
Plenardienst, Präsidium, Parlamentarische
Geschäftsstelle, Stenografischer Dienst

30. August 2016
PD 2.4
Apr 6/5-16 A

Stenografisches Protokoll

(Wortprotokoll als Ergänzung der Niederschrift nach § 41 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages)

der Anhörung

durch den Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft am 19. August 2016
von 10:02 Uhr bis 13:00 Uhr, im Raum A 600 des Sächsischen Landtages

Protokollgegenstand:

**„Gesetz zur Änderung des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes
und des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes“**

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs 6/4908

Inhalt:

53 Seiten insgesamt (engzeilig)

Anlagen:

PowerPoint-präsentationen und Manuskripte der Sachverständigen

(Beginn der Anhörung: 10:02 Uhr)

Vors. Sebastian Fischer: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte Sie alle recht herzlich zur 16. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft begrüßen. Wir haben ein kleines Problem, was die Präsentation angeht; deshalb schlage ich Ihnen vor, dass wir mit dem Sachverständigen Herrn Dominic Habel beginnen. – Dagegen regt sich kein Widerspruch; vielen Dank.

Zunächst begrüße ich unseren Herrn Staatsminister Schmidt und die Damen und Herren Besucher und natürlich unsere Damen und Herren Experten. Für die Besucherinnen und Besucher möchte ich darauf hinweisen, dass Bekundungen des Ge- oder Missfallens hier nicht gestattet sind.

Meine Damen und Herren Sachverständigen, Sie alle haben 10 Minuten Zeit, die ich Sie einzuhalten bitte; es werden im Anschluss von den Abgeordneten Fragemöglichkeiten bestehen, sodass Sie dann noch das eine oder andere einbringen können.

Wir beginnen mit Herrn Dominic Habel; er kommt von der Universität Passau vom Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medien- und Informationsrecht. Herr Habel, Sie haben das Wort.

Dominic Habel: Sehr geehrter Herr Vorsitzender Fischer, sehr geehrter Herr Staatsminister Schmidt, sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft! Ich bedanke mich, heute hier sprechen zu dürfen; es ist mir eine Ehre. In den 10 Minuten ist es mir natürlich nicht möglich, alle Ergebnisse darzustellen, aber ich werde versuchen, die für mich wesentlichen Punkte auch in Form eines Bildes zu kommunizieren.

Wenn man sich die Informationsgesellschaft, das heißt die Informationen an sich, als Meer vorstellt – Informationen sind das Wasser –, dann sieht der europäische Gesetzgeber vor, dass das Meer allen gehört.

Allerdings berücksichtigt der europäische Gesetzgeber auch, dass es bestimmte Schutzgebiete gibt. Man könnte sagen: Naturschutzgebiete. Das sind die Rechte Dritter. Es gibt bekannte Schutzgebiete und unbekannte Schutzgebiete. Ein bekanntes Schutzgebiet wäre beispielsweise das Wattenmeer in der Nordsee. Daneben gibt es unbekannte Schutzgebiete, wo erst noch ermittelt werden muss, ob hier überhaupt Schutzbedarf besteht.

Dies kann man auf das Recht übertragen, indem man sagt, diese Rechte Dritter sind abgebildetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Recht auf geistiges Eigentum und die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

Als Ergebnis meines Gutachtens kann ich hier vorwegnehmen, dass das EU-Recht keine Verfahrensregelungen enthält, die das Verfahrensverhältnis zwischen dem Antragsteller und den Drittbetroffenen regeln; es gibt also nur Verfahrensregelungen zwischen einem Antragsteller im Bereich des Umweltinformationsgesetzes und der Behörde. Es gibt aber keine Verfahrensregeln über die Art und Weise, wie diese Rechte Dritter in das Verfahren einzubeziehen sind.

Das hat zur Folge, dass sich rechtliche Zulässigkeit des Verfahrens allein nach deutschem Recht richtet. Es richtet sich allein nach der Sächsischen Landesverfassung. Dies gebietet grundsätzlich, das ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip, dass eine Anhörung stattzufinden hat. Nun kann eine Anhörung durch eine Einzelanhörung erfolgen. Es kann aber auch durch eine öffentliche Bekanntmachung geschehen. Insofern hat der Gesetzgeber einen Beurteilungsspielraum. Er kann selbst entscheiden, ob öffentlich bekannt zu machen ist oder eine Einzelanhörung stattfindet.

Dieser Beurteilungsspielraum kann jedoch eingeschränkt oder auch erweitert werden. In Bezug auf die INSPIRE-Richtlinie kann man sagen, dass der Beurteilungsspielraum eingeschränkt ist, weil neu erhobene Geodaten innerhalb von zwei Jahren zu veröffentlichen sind. Es besteht ein Erfordernis an einem schnellen Verfahren. Dieses gibt es im Bereich des Umweltinformationsrechtes in dieser Art und Weise bei proaktiven Veröffentlichungspflichten nicht.

Jedoch, dazu komme ich gleich, gebieten es die landesverfassungsrechtlichen Grundrechte, dass der Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers eingeschränkt wird. Im Bereich der unbekannt Schutzgebiete, wenn also nicht bekannt ist, ob Rechte Dritter betroffen sind, ist die Regelung, die eine öffentliche Bekanntmachung bei unbekannt Dritten vorschreibt, ausdrücklich zu begrüßen.

Im Bereich des Geodateninfrastrukturgesetzes ist es so, dass der Gesetzgeber eine abstrakte Abwägung zu treffen hat. Ihm sind vielfach Einzelinteressen nicht bekannt. Insofern könnte man vielleicht überlegen, eine öffentliche Bekanntmachung als die Regelform einzuführen. Wenn einzelne Interessen vorgetragen werden, dann kann die Behörde diese Interessen im Rahmen ihrer Abwägung berücksichtigen. Das schafft Rechtssicherheit und Vertrauen gegenüber der Bevölkerung.

Ich habe keine Zweifel dahingehend, dass die öffentliche Bekanntmachung eingeführt werden kann. Ich habe allerdings bei bekannten Dritten landesverfassungsrechtliche Bedenken, soweit die Identität dieser Dritten bekannt ist. In diesem Fall sollten die Dritten von der öffentlichen Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt werden. Das ist zwar keine Anhörung. Die Kenntnisnahme dieser Dritten ist aber erforderlich.

Ich werde das kurz und abschließend am Beispiel der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse darstellen. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind immer auf ein konkretes Unternehmen bezogen. Der Behörde ist es oft nicht möglich zu beurteilen, ob ein solches Geschäfts- und Betriebsgeheimnis vorliegt. Sie ist darauf angewiesen, dass sie mit den Unternehmen in Kontakt tritt und mit dem Unternehmer kommuniziert. Das geschieht nicht, wenn der Geschäftsinhaber von der öffentlichen Bekanntmachung nichts weiß. Hierbei sollte der aktive Part von der Behörde ausgehen. Es ist zu beachten, unabhängig davon, ob die Informationen proaktiv oder auf Antrag veröffentlicht werden, dass das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis unwiederbringlich verloren ist, wenn es einmal in der Welt ist. Es ist weg. Das kann die Geschäftsgrundlage eines Unternehmens sein. Die Arbeitsplätze sind ebenso weg. Der Wettbewerbsvorteil ist verloren. Man kann das wie folgt bildlich sagen: Das Naturschutzgebiet ist dann unwiederbringlich verloren. Das kann nicht im Interesse der Umwelt sein.

Ob dies auch für die anderen betroffenen Rechtsgüter gilt, kann ich nicht abschließend darstellen. Ich hoffe, dass wir darüber noch im Verlauf der Anhörung diskutieren können.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank, Herr Habel. Dies gilt auch für Ihr perfektes Zeitmanagement. Unser technisches Problem wurde behoben. Demnach können wir wieder wie gewohnt verfahren und in der Reihenfolge der Buchstaben mit den Sachverständigen fortfahren. Als Nächstes erhält das Wort Herr Prof. Dr. Bernd Dammert. Er kommt von der Rechtsanwaltskanzlei Dammert & Steinforth. Herr Prof. Dammert, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Bernd Dammert: Herr Vorsitzender! Herr Staatsminister Schmidt! Ich bedanke mich für die Einladung. Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten!

(Der Sachverständige referiert anhand einer PowerPointPräsentation.)

Erlauben Sie mir noch ein kurzes Wort zur Frage der Expertise: Es ist ein sehr spezielles Thema. Ich befasse mich seit über 25 Jahren mit den Fragen des Umweltrechts. Hierbei haben wir auch spezielle Fragen der Geodaten auf dem Tisch. Es ist ein spezielles Thema. Ich habe mich in den letzten Jahren für mehrere Bundes- und Landesbehörden damit beschäftigt, Onshore sowie Offshore. Es ist ein Thema, das zunehmend an Bedeutung gewinnt. Alles ist aber nicht geklärt. Es gibt auch gewisse gesetzgeberische Implikationen auf Bundesebene. Diese inhaltlichen Dinge möchte ich mit Blick auf den vorliegenden Gesetzentwurf etwas zurückstellen. Ich möchte das nur vor die Klammer ziehen. Falls es dazu Fragen gibt, können wir gern darüber sprechen, auch im europäischen Kontext. Von der inhaltlichen Seite wird dies dadurch stark beeinflusst.

(Folie 2: I. Zielsetzung des Gesetzgebers)

Der Gesetzentwurf selbst, meine Damen und Herren, hat verschiedene Inhalte. Er sieht im Kern eine Erleichterung der Veröffentlichung von Umweltinformationen und Geodaten vor. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen eben auch, Kollege Habel hat es vorgestellt, Rechte Dritter – das geistige Eigentum sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, das sind die beiden Tatbestände, über die wir im Kern sprechen – betroffen sind. Dafür muss eine verfahrensrechtliche Regelung gefunden werden, die einerseits das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit aber auch das Schutzbedürfnis der Dateninhaber andererseits gewährleisten kann.

Der Gesetzentwurf sieht hierfür verschiedene Inhalte vor. Ich möchte mich auf die aus meiner Sicht wesentlichen Kernregelungen konzentrieren. Eines möchte ich vorwegstellen: § 5 Abs. 3 Umweltinformationsgesetz, der eine Anpassung an die europäische Rechtsprechung vorsieht, ist aus meiner Sicht unproblematisch. Dazu möchte ich nichts sagen. Dazu können die Kollegen, sofern Klärungsbedarf besteht, sicherlich noch etwas ausführen.

Ich möchte mich in den Kernbereich wagen. Es geht um folgende Frage: Wie ist dieses Verhältnis zwischen Dateninhaber und Veröffentlichungsinteresse der öffentlichen Stelle austariert? Aus meiner Sicht müssen wir uns erst einmal darüber im Klaren sein,

welche Fallgruppen wir überhaupt behandeln. Es schwimmt ansonsten. Die Fallgruppen habe ich einmal differenziert.

(Folie 3: II. Erleichterung der Bekanntmachung von Umweltinformationen und Geodaten)

Einerseits muss ein antragsbezogenes Informationsinteresse bestehen. Jemand stellt einen Einsichtsanspruch. Das ist typisch für den Fall des UIG. Andererseits gibt es die anlasslose Bekanntgabe. Diese ist typisch für das Geodateninfrastrukturgesetz. Meine Damen und Herren! Es gibt im Prinzip zwei grundlegende Fallgruppen, die auf die Gesetze unterschiedlich ausstrahlen.

Ausgehend davon gibt es zwei Entscheidungsgrundkategorien: Die Daten werden bekannt gegeben oder die Daten werden nicht bekannt gegeben. Das ist die Ausgangssituation, von der aus wir uns bewegen. Nun muss man überlegen, wie man in diesem Kontext gesetzlich die Einzelrechte der Beteiligten austariert.

Sinn und Zweck des Verfahrens ist folgender: Es gibt die Bekanntmachung und die eigentliche Anhörung, die ich von der Bekanntmachung unterscheiden möchte. Das sind nämlich zwei Paar Schuhe. Die Bekanntmachung ist nicht die Anhörung. Sie initiiert die Anhörung, sofern sie erfolgt. Sie dient dazu, weitere Daten zu erhalten, damit die Stelle, die über die Freigabe der Daten entscheidet, das ist in der Regel die Behörde, abwägen kann, ob es Gründe gibt, die die Freigabe und Bekanntgabe der Daten einschränkt oder gar verhindert. Das ist der Hintergrund.

(Folie Nr. 4: II. Erleichterung der Bekanntmachung von Umweltinformationen und Geodaten)

Ausgehend davon die Frage: Was hat diese Bekanntmachung überhaupt für eine Funktion? Es gibt dabei zwei Ansatzpunkte; der eine ist die Ermittlung potenziell Betroffener – das ist bei Umweltinformationen nicht so sehr das grundlegende Problem. Stellen Sie sich eine Industrieanlage vor – da weiß man, wer Betreiber ist. Bei Geodaten haben Sie einen riesigen Datenpool. Ich habe in der Praxis auch mit dem alten zentralen Geodatenpeicher der DDR zu tun, meine Damen und Herren, im Kohlenwasserstoffbereich und anderen Bereichen. Das sind Millionen von Einzeldaten, wo es den einzelnen Eigentümer insoweit nicht greifbar gibt; sondern das ist ein großer Pool. Dort ist es sehr schwer zu sagen, wer potenziell Betroffener ist. Also Ermittlung der Betroffenen, um ihnen damit die Möglichkeit zu geben – das ist gewissermaßen die zweite Stufe –, sich zu äußern; also eine Anhörung damit zu initiieren.

Die Funktion der Anhörung ist die Geltendmachung der Belange, um in eine entsprechende Abwägung zu kommen.

(Folie Nr. 5: III. Unionsrechtlicher Rahmen)

Die rechtlichen Grundlagen will ich nur kurz anreißen; es ist schon etwas zur Umweltinformationsrichtlinie gesagt worden. Ich will nur einen Punkt herausgreifen: das Thema Entscheidungen in der Monatsfrist. Ich darf das Ergebnis vorwegnehmen: Das wird in der Praxis kein Problem sein; ich werde Ihnen das nachher begründen.

Ansonsten ist es so: Die Richtlinie selbst lässt den Mitgliedsstaaten einen großen Spielraum.

(Folie Nr. 6)

Die Situation im Geodatenrecht ist etwas anders. Dort haben wir eine Spezialrichtlinie, die sogenannte INSPIRE-Richtlinie. Diese sieht vor, europaweit eine Geodateninfrastruktur zu schaffen und die Geodaten aktiv zugänglich zu machen. Es geht um die sogenannten Netzdienste; so ist der Begriff, der in der Richtlinie verwandt wird.

Auch wenn diese Richtlinien schwerpunktmäßig auf die Kompetenzen aus dem Umweltschutz gestützt worden sind, geht es natürlich auch um wirtschaftliche Tätigkeit. Es geht im Kern auch um Belange des Umweltschutzes einerseits und wirtschaftliche Betätigung andererseits, was im Hintergrund steht. Auch die INSPIRE-Richtlinie hat nur wenige verfahrensrechtliche Einzelregelungen und lässt deshalb den Ländern, den Mitgliedsstaaten und hier auch den Bundesländern große Spielräume.

(Folie Nr. 7: Folgen für die landesrechtliche Ausgestaltung)

Wir haben im Prinzip eine Möglichkeit, auch neben der Bekanntmachungsregelung Ausschlussregelungen, Präklusionsregelungen zu finden. Das heißt, wenn sich einer innerhalb bestimmter Fristen nicht meldet, kann er später Rechte nicht geltend machen.

Es gibt allerdings eine Ausnahme: dort, wo es um Umweltverbände geht. Dafür haben wir eine neue Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, dass diese Präklusionsregeln dort nicht greifen. Meine Damen und Herren, aus meiner Sicht ist das aber kein Problem, weil in der Regel Umweltverbände bei derartigen Entscheidungen nicht Betroffene in dem Sinne sind, dass sie Inhaber der Daten sind. Die regelmäßige Situation ist: Der Umweltverband stellt einen Antrag, um andere Daten zu bekommen. Er ist also nicht Betroffener von Akten- oder Dateneinsichtersuchen eines Dritten – in dem Sinne, er hätte einen großen Pool im Keller, in den jetzt einer hineinsehen wollte. Das ist bei Umweltverbänden in der Regel nicht der Fall, sodass sich dieses Präklusionsproblem eigentlich, praktisch gesehen, nicht wirklich stellt.

(Folie Nr. 8)

Ausgehend davon und von der Zielsetzung des Gesetzgebers, dieses Verhältnis zwischen Belangen der Information einerseits und dem Schutz der berechtigten Interessen der Dateninhaber andererseits auszugestalten, will ich jetzt in die Einzelregelungen eintauchen und gleichzeitig einige Vorschläge zur Fortentwicklung machen. Ich denke, als Sachverständiger hat man ja durchaus die Aufgabe, Anregungen für das Verfahren zu geben.

(Folie Nr. 9)

Meine Damen und Herren, der Ausgangspunkt, den ich wählen will, ist: Wir müssen deutlich zwischen der Anhörung und der Bekanntmachung unterscheiden. Der Normtext ist sehr anspruchsvoll formuliert, schon vom Umfang her, und kann an der einen oder anderen Stelle vielleicht noch deutlicher gefasst werden; dafür habe ich einige Vorschläge mitgebracht, die Sie in der Anlage zum Protokoll finden werden: einerseits

die deutliche Unterscheidung zwischen der Bekanntgabe – und zwar öffentliche Bekanntmachung und Einzelbekanntgabe. Bei der Einzelbekanntgabe deckt es sich mit dem, was Kollege Habel verfassungsrechtlich hergeleitet hat. Dort, wo die Einzelnen bekannt sind, muss man sie natürlich ansprechen und die Bekanntgabe durchführen.

An den Stellen, an denen das nicht der Fall ist, können wir an Regelungen anknüpfen, die wir beispielsweise aus dem Planfeststellungsrecht kennen. Das wäre die öffentliche Bekanntmachung. Das sind Vorschläge, um dies im Normtext zu verdeutlichen.

(Folie 9: IV. Folgen für die landesrechtliche Ausgestaltung)

Eine weitere Klarstellung möchte ich vornehmen, die vor allen Dingen das Geodateninfrastrukturrecht betrifft. Das ist die folgende Frage: Wer ist anzusprechen? Ist es eine personale oder sachliche Frage? Meine Damen und Herren! Wenn Sie eine öffentliche Bekanntmachung haben, das ist in der Natur der Sache, dann kennen Sie den Kreis der Betroffenen gerade nicht. Es ist der Sinn und Zweck, sie zu erreichen, weil man sie nicht kennt. Ansonsten könnte man sich das ersparen. Deshalb geht es hier nicht um die Personen als solche, die man noch nicht kennt, sondern es geht um Betroffenheiten.

Ich habe Ihnen das auf der Folie einmal rot markiert: Es geht um die Betroffenheiten nach § 4 Abs. 1. Nun stellt sich folgende Frage: Was steht dort? Inhaltlich geht es um zwei Dinge. Es geht um das geistige Eigentum und die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Diese wurden bereits angesprochen. In Bezug auf diese Betroffenheiten muss für die Beteiligten klar sein, dass es in diesen Rechtsbereich hineingehen kann. Die Betroffenen müssen initial darauf hingewiesen werden, damit sie wach werden und sagen können, dass sie ein Interesse haben, das sie gegenüber der Behörde artikulieren möchten. Damit erfährt die Behörde von dem Interesse und kann dies in die Abwägung einbeziehen. Das ist Sinn und Zweck dieses Verfahrens.

Es stellt sich nun die Frage, wo man dies bekannt macht. Das ist eine sehr praktische Frage. Sie ist nicht ganz irrelevant, weil es immer darum geht, Fehler zu vermeiden. Aus meiner Sicht erscheint es sinnvoll, dass Sächsische Amtsblatt zu wählen. Über die Frage, ob man in bis zu zehn Gemeinden auch lokal bekannt macht, muss man nachdenken. Ich habe folgende Frage einmal in den Raum gestellt: Was haben wir für einen zusätzlichen Mehrwert? Es entsteht eher eine Fehlerquelle. Kollege Dr. Götze hat dies in seiner Stellungnahme ausgeführt. Ich tendiere eher zu einer schlankeren Regelung, um Fehler auszuschließen. Darüber muss man nachdenken. Wenn wir weit gestreute Geodaten veröffentlichen möchten, dann werden wir allerdings in vielen Fällen die zehn Gemeinden überschreiten.

(Folie 10: IV. Folgen für die landesrechtliche Ausgestaltung)

Ein Sonderthema, das im Raum steht, ist die Frage nach der Fristenregelung im Sächsischen Umweltinformationsgesetz. Einerseits existiert der Vorschlag auf Basis der Neuregelung. Für Einwendungen nach der Bekanntmachung ist innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden. Andererseits haben wir derzeit die gesetzliche Vorgabe, regelmäßig innerhalb eines Monats über einen Antrag zu entscheiden. In Ausnahmefällen sind es zwei Monate. Wie passt das zusammen? Aus meiner Sicht wird sich das Problem in der Praxis in der Regel lösen. Ich habe es ein wenig überspitzt als einen scheinbaren Widerspruch bezeichnet. Warum? In den Fällen des neu

geregelten § 6 Abs. 1a, in dem es um unbekannte Belange mit einer relativ großen Reichweite geht, werden wir im Regelfall die zweimonatige Frist anwenden, weil die Komplexitätsebene erreicht ist. Die Folge ist, dass wir noch etwas Wasser unter dem Kiel haben. Es gilt also die größere Frist nach dem Gesetz, die zweimonatige Frist. Somit kommen wir letztendlich bei der sechswöchigen Frist an. Meine Damen und Herren! Die Konsequenz ist, dass die Regelung aus praktischer Sicht bestehen bleiben kann. Es wird keine Normenkollision geben.

(Folie 11: IV. Folgen für die landesrechtliche Ausgestaltung)

Einen vorletzten Punkt möchte ich beleuchten: Er dreht sich um die Frage der formellen Präklusion. Ich muss ehrlich gestehen, dass mir dies in der Vorbereitung Kopfzerbrechen bereitet hat. Hintergrund dafür sind praktische Erfahrungen, die ich in laufenden Verfahren in Bezug auf Umweltinformationen gesammelt habe. In einem Fall hat zunächst ein Dateninhaber gesagt, dass er damit einverstanden ist und nichts dagegen habe. Daraufhin wurde bekannt gemacht. Ein millionenschweres Projekt ist in das Netz gestellt worden. Danach erfolgte die einstweilige Verfügung. Das war nicht prickelnd. Das Verfahren läuft noch. Deswegen möchte ich die Details nicht offenbaren. Die Frage ist folgende: Wie kann man in diesem Bereich mehr Rechtssicherheit schaffen? Darum geht es bei der formellen Präklusion. Es geht nicht darum, jemanden in seinen Rechten zu beschneiden. Es geht um Rechtssicherheit und Klarheit. Man muss sich überlegen, was die formelle Präklusion bringt. Die formelle Präklusion heißt zunächst Folgendes: Wenn sich jemand nicht innerhalb dieser Frist gegenüber der Behörde artikuliert, dann kann die Behörde spätere Einwendungen außen vor lassen. Das Problem besteht jedoch dann, wenn jemand zu Gericht geht. Das Gericht interessiert die formelle Präklusion nicht. Sie kann diese Belange inhaltlich berücksichtigen.

Meine Damen und Herren! Man kann darüber nachdenken, ob man noch einen Schritt weitergeht und eine materielle Präklusion einbringt. Das bedeutet, dass es überhaupt nicht mehr zu berücksichtigen wäre. Ich habe große Bedenken, ob das mit verfassungsrechtlichen Schutzgebieten – insbesondere mit dem Eigentums- und Berufsausübungsschutz – vereinbar ist. Kollege Habel hatte dazu in Bezug auf das Verfassungsrecht einige Andeutungen gemacht. Diesen Schritt sollte man nicht gehen.

(Folie 12: IV. Folgen für die landesrechtliche Ausgestaltung)

Um mehr Rechtssicherheit zu bekommen, gibt es einen anderen Weg. Diesen möchte ich Ihnen einmal aufzeigen. Es geht um die Frage, ob man die Entscheidung zur Bekanntmachung oder Nichtbekanntmachung rechtsförmlicher trifft. Meine Damen und Herren! Dies könnte – ähnlich wie es auch in Teilen bei Ablehnungsentscheidungen nach § 8 UIG der Fall ist – geschehen, indem man den Betroffenen, Antragstellern aber auch den Rechtsbetroffenen diese Entscheidung bekannt gibt.

Ich mache einmal ein praktisches Beispiel: Stellen Sie sich einmal vor, dass Sie einen großen Pool an Geodaten haben. Sie haben die Menschen aufgefordert, dass sie sich melden sollen, wenn sie Einwendungen haben. Einer meldet sich oder keiner. Jetzt folgt eine abschließende Bekanntmachung, in der mitgeteilt wird, dass diese Daten veröffentlicht werden. Daraufhin setzt man eine Frist in Gang. Im besten Fall handelt es sich um eine Monatsfrist. Wenn diese abgelaufen ist und nichts kommt, dann haben Sie Rechtssicherheit. Wenn daraufhin jemand zu Gericht läuft, dann wird man sagen, dass

die Bekanntmachung vorlag und man seine Rechte hätte geltend machen können. Wenn ihr dies nicht macht, dann ist die Frist abgelaufen. Somit weiß die Behörde innerhalb kurzer Zeit, innerhalb der Monatsfrist, ob Einwendungen bestehen oder nicht.

Meine Damen und Herren! Zusammengefasst möchte ich damit Folgendes sagen: Das Verhältnis zwischen den Bekanntmachungserfordernissen von Umweltinformationen und Geodaten einerseits und den berechtigten Schutzinteressen der Dateninhaber andererseits lässt sich über ein solches Verfahren austarieren. Ich denke, dass man an der einen oder anderen Stelle noch einmal nachdenken und vielleicht nachsteuern sollte. Der Gesetzentwurf bietet eine solide Grundlage. Bei der formellen Präklusion würde ich persönlich einen anderen Weg gehen. Ich würde das Bekanntmachungsmodell wählen, dass wir aus dem Planfeststellungsrecht oder anderen Gesetzen kennen. Das ist vertraut. Jeder kann entscheiden, ob er einen Rechtsbehelf einlegt oder nicht. Meine Damen und Herren! Am Ende haben wir einen Ansatz.

Ich komme zu meinem letzten Punkt: Das ist der Ausblick auf die Zukunft. Uns liegt eine verfahrensrechtliche Regelung vor, meine Damen und Herren. Über kurz oder lang werden wir uns mit der inhaltlichen Ebene noch einmal beschäftigen müssen. Wie lange und wie intensiv möchten wir Geodaten schützen? Das europäische Ausland geht zum Teil andere Wege. Es wäre gut, dass man das Thema der Geodaten bei Gelegenheit vielleicht noch einmal anpackt.

Vielen Dank.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank, Herr Prof. Dammert. Als Nächstes erhält das Wort Herr Dr. Roman Götze. Er kommt von der Rechtsanwaltskanzlei Götze. Er ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Herr Dr. Götze, Sie haben das Wort.

Dr. Roman Götze: Vielen Dank. Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Staatsminister!

(Der Sachverständige referiert anhand einer PowerPointPräsentation.)

Zehn Minuten sind eine kurze Zeit, um so ein komplexes Regelwerk zu durchdringen. Ich werde ebenfalls versuchen, das in zehn Minuten zu schaffen. Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich etwas straffe. Ich werde nicht alle Folien vortragen. Ich werde auch sehr schnell reden. Dafür bitte ich vorab um Verständnis.

Es ist bereits gesagt worden, dass dieses Vorhaben im Prinzip zwei große Themenkomplexe anpackt. Ein Thema betrifft das Thema der Exekutivnormsetzung. Soll diese unter die Ausnahme fallen oder nicht? Das ist ein Thema des Umweltinformationsrechts. Es gibt das wesentlich interessante und große Thema, zu dem meine beiden Vorredner schon viel gesagt haben. Es ist das Thema, wie man mit Massenphänomenen im Bereich der betroffenen Dritten und deren Rechten umgeht. Das betrifft das Recht aus dem Datenschutz, Rechte aus den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, Urheberrechte oder andere gewerbliche Schutzrechte.

Ich möchte meine Ausführungen im Kern auf das Umweltinformationsrecht ausrichten, weil ich darin Experte bin. Im Geodateninfrastrukturrecht bin ich dies nicht. Ich überlasse den anderen Sachverständigen das Spielfeld.

Ich komme zum ersten Regelungskomplex: Zurückführung der Ausnahme der Exekutivnormsetzung, Verordnungserlass. Das soll nicht mehr als Ausnahmevorschrift im sächsischen Umweltinformationsrecht enthalten sein. Das ist richtig. Dazu gibt es nicht viel zu sagen. Ich habe dies auch als alternativlos bezeichnet. Im Prinzip wird die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aus den beiden einschlägigen Leitentscheidungen zum Flachglas Torgau und zur Deutschen Umwelthilfe mustergültig nachgezeichnet. Ich sage, dass der Anpassungsbedarf rechtssicher abgearbeitet ist.

Beim Regelungskomplex 2 bin ich mir nicht so ganz schlüssig, was mein Gesamturteil angeht. Was man auf jeden Fall vor die Klammer ziehen kann, ist die grundlegende Bewertung: Dieser Ansatz, auf die öffentliche Bekanntmachung dann Anhörung, darauf letztlich einzugehen und zu ermöglichen, wird den Vollzug in der Praxis spürbar erleichtern. Nach meiner Erfahrung ist es zum Teil im umweltinformationsrechtlichen Bereich bei Massenverfahren so gewesen, dass viele Behörden schlicht vor der Problematik standen: Wie gehe ich damit um, wenn ich plötzlich 500 oder tausend Betroffene habe; die mit einem Brief oder einer E-Mail anzuschreiben wären?

Ich habe selbst in Brandenburg ein Verfahren begleitet, bei dem man die sogenannte Flucht in die Ablehnung nach Aktenlage und Betroffenheitsprognose gewählt hat. Man hat gesagt, wir können einfach nicht 10 000 Leute beteiligen; das schaffen wir nicht, das sprengt unsere Möglichkeiten, und hat dann in der Not gesagt, wir entscheiden nach Aktenlage und lehnen schlicht und ergreifend ab.

Das ist nicht das, was die Umweltinformationsrichtlinie eigentlich will. Die Umweltinformationsrichtlinie will ja gerade die Transparenz im Umweltbereich. Ich möchte auch anmerken, dass man sich mit einem solchen Vorgehen – was pragmatisch und verständlich sein mag – die Chance vergibt, nach der Einwilligung zu fragen. Die soll es ja gelegentlich auch mal geben. – Kollege Dammert hat gerade von einem Fall berichtet, wo scheinbar ursprünglich jemand eingewilligt hatte.

Dieses Problem kann mit der Neuregelung im Bereich des Umweltinformationsrechts in Massenverfahren möglicherweise besser bewältigt werden. Ganz sicher gilt das für den Bereich der Teilregelung öffentliche Anhörung. Diese begrüße ich ausdrücklich, denn weder die Umweltinformationsrichtlinie noch die INSPIRE-Richtlinie geben vor, wie das Abwägungsmaterial für die Abwägung der Interessen der Drittbetroffenen generiert werden soll. Dazu sagen die Richtlinien nichts.

Andererseits muss man sagen, in beiden Richtlinien ist davon die Rede, dass eine Abwägung erfolgen soll, und zwar in jedem Einzelfall, wie der Europäische Gerichtshof auch schon entschieden hat.

Das stellt die Verwaltung vor das Problem, dass sie, wenn sie öffentlich fragt, wer Einwände hat oder zustimmen möchte, möglicherweise nicht in jedem Einzelfall mit diesem Material eine gute Abwägung vornehmen kann. Es ist aber immer noch wesentlich besser, als gar nicht sachgerecht abzuwägen, wenn man gar nicht fragt. Deswegen habe ich mich nach einigem Hin- und Herüberlegen letztlich dazu durchgerungen, diese Regelung doch zu unterstützen. Ich finde sie besser als das, was man sonst hätte. Es ist ein sehr guter Schritt, der vielleicht zu einer gerechteren Entscheidung führt.

Im Übrigen muss die Behörde ja nicht dieses öffentliche Anhörungsprozedere anstoßen. Kollege Prof. Dammert hat schon darauf hingewiesen, dass man, wenn man genau weiß, wer betroffen ist, diesen auch individuell ansprechen kann. Sie schaffen hier eine Option, Sie verpflichten zu gar nichts. Insofern hätte die Behörde hier die Pflicht, in Fällen, in denen es sich aufdrängt, wer betroffen ist, diesen auch vernünftig anzuhören.

Die Anstoßwirkung kann man durch die öffentliche Anhörung bringen. Von daher steht dem auch unionsrechtlich nichts mehr entgegen.

Bei der Teilregelung Einwendungsausschluss, die sich daran anschließen soll, sehen wir, dass zwischen Referentenentwurf und dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf das Ganze auf eine formelle Präklusion zurückgeführt worden ist. Ich habe im Verbände-Anhörungsverfahren für einen Planungsverband die materielle Präklusion kritisiert. Meine Bedenken sind aber jetzt erheblich zurückgetreten. Die formelle Präklusion mag zwar in der Praxis nicht die Rechtssicherheit bringen, die man sich vielleicht erwünscht – Kollege Dammert hat gerade anhand eines Falles prägnant dargelegt, wie es ausgehen kann –; sie ist aber möglicherweise das, was man maximal mit vertretbarer Inkaufnahme möglicher rechtlicher Risiken überhaupt regeln kann. Viel mehr dürfte nicht möglich sein.

Der Europäische Gerichtshof hat immer angedeutet – auch zuletzt in dieser berühmten Entscheidung vom 15. Oktober 2015 –, dass er Verständnis dafür hat, wenn die Mitgliedsstaaten eine gewisse Mitwirkungsobliegenheit statuieren und diese zum Anlass nehmen, dass derjenige, der seine Obliegenheiten nicht erfüllt, Rechtsnachteile erleidet. Deswegen meine ich, dass eine formelle Präklusion hier unionsrechtskonform regelbar wäre und ist.

Der Sache nach läuft das aber auf eine sogenannte „Opt-Out“-Lösung hinaus. Diese kennen wir von Google Earth. Sie stellen das erst einmal ein. Wenn ich mich melde, dann kommt es vielleicht wieder hinaus oder nicht. Das ist auch eine Frage der Abwägung. Es kann also auch zu dem Ergebnis kommen, dass die öffentliche Stelle sagt, dass sie an der Veröffentlichung festhält. Nach einem Einspruch kann dies durchaus das Ergebnis sein.

Ich komme allmählich in zeitliche Probleme. Ich werde deshalb noch etwas zur Frist sagen, weil mich mein Vorredner direkt angesprochen hatte. Ich meine, dass das strukturelle Problem fortbesteht. Es mag sein, dass in vielen Fällen die Informationen tatsächlich umfangreich und komplex sein werden. Dazu ermöglichen die Umweltinformationsrichtlinie und das Sächsische Umweltinformationsgesetz eine Verlängerung der Regelfrist von einem Monat auf zwei Monate. Ob das in jedem Fall gegeben sein wird, ist eben unklar. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass im Schrifttum dazu die Auffassung vertreten wird, dass der Umfang und die Komplexität letztlich auf die Umweltinformation selbst bezogen sein muss und eben nicht auf die Umstände, also auf die Beteiligungsprozeduren. Diese würden nicht ausreichen, um die Zweimonatsfrist zu aktivieren. Man kann aber auch die Gegenauffassung vertreten.

Selbst in diesem Fall verbleiben aber noch Schwierigkeiten. Sie müssen sehen, dass auch das Sächsische Amtsblatt nicht ständig erscheint. Es müsste schon mit idealen Umständen einhergehen, dass man die Zweimonatsfrist, in der man nach sechs Wochen auch noch eine Abwägungsentscheidung treffen muss, einhält.

Gleichwohl liegt in diesem Punkt in der Praxis ohnehin ein riesiges Problem. Ich habe dafür auch keine Lösung parat. Ich kann nur auf das Problem hinweisen. Eine echte Lösung sehe ich dafür nicht. Ich kann auch keiner Verkürzung auf zwei oder vier Wochen zustimmen. Das würde wieder Probleme im Bereich der Anstoßwirkung bereiten. Ich möchte einmal ein Beispiel geben: Wenn man nur noch zwei Wochen die Gelegenheit hätte, sich, nachdem man dies im Amtsblatt gelesen hat, als Inhaber eines Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses zu äußern, dann kommen genau diese Schwierigkeiten auf, auf die sowohl der Kollege Habel als auch Kollege Dammert hingewiesen haben.

Redaktionell erlaube ich mir auch folgenden Hinweis zu § 6 Abs. 1a S. 10. Dort ist von Daten die Rede. Am Anfang steht jedoch Umweltinformation. Das ist eine kleine redaktionelle Sache. Man sollte das aus meiner Sicht vereinheitlichen.

Ich möchte nun noch eine Anmerkung zum Thema der Veröffentlichung machen. Das scheint auch ein großes Thema zu sein. Viele unserer Mandanten in diesem öffentlichen Bereich sagen, dass es ein Problem sei, dass zwingend im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht werden muss. Das hat man nun so gelöst, dass sowohl im Amtsblatt als auch in den betroffenen Gemeinden veröffentlicht werden muss. Meiner Meinung nach ist das eine merkwürdige Regelung. Sie ist gut gemeint. Sie möchte die Anstoßwirkung möglichst breit streuen. Die Frage ist jedoch, ob man den Punkt mit den zehn Gemeinden nicht fakultativ regeln möchte.

Möglicherweise entstehen hierbei für die öffentliche Hand, die in die Vorleistung gehen muss, Kosten. Ich weiß nicht, ob die öffentliche Hand privilegiert ist. Wenn Kosten bei der Erstellung der Blätter entstehen, dann habe ich mir die Frage gestellt, ob sie bei der Informationsgewährung auf Antrag auf den Informationssuchenden umgelegt werden müssten.

Das Thema der Aussagenerhebung ist die Achillesferse des Umweltinformationsrechts. Die Gebühren mögen gedeckelt sein. Diese sind, wie Sie wissen, auf 2 000 Euro gedeckelt. Das kann bei schwierigen Fällen durchaus erreicht werden. Die Auslagen sind aber nicht gedeckelt. Die Auslagen können möglicherweise durchschlagen. Ich kenne Fälle, bei denen man sich im Nachhinein wundert, welche Kosten für Auslagen zusammenkommen können. Eventuell kann man dazu, wenn das ein Problem sein sollte, gesetzgeberisch im Kostenrecht etwas regeln oder zumindest in der Gesetzesbegründung in irgendeiner Form diesen Punkt einbremsen.

Damit möchte ich meine Ausführungen beenden. Ich bedanke mich sehr herzlich, dass Sie mir solange zugehört haben.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank, Herr Dr. Götze. Als Nächstes erhält das Wort Frau Franziska Heß. Sie kommt von der Rechtsanwaltskanzlei Baumann. Sie ist Fachanwältin für Verwaltungsrecht. Frau Heß, Sie haben das Wort.

Franziska Heß: Herr Vorsitzender Fischer! Sehr geehrter Herr Staatsminister Schmidt! Sehr geehrte Abgeordnete! Ich bedanke mich sehr herzlich für die Einladung.

Nachdem meine Vorredner bereits ausführlich – teilweise auch zum Gesamtkomplex – Stellung genommen und wir auch eine Vielzahl schriftlicher Äußerungen im Verfahren vorzuliegen haben, möchte ich mich gerne auf zwei aus meiner Sicht ganz wesentliche

Punkte beschränken. Es geht einmal um die Frage der unionsrechtlichen Zulässigkeit der Ersetzung einer Einzelanhörung durch Bekanntgabe, wie sie bisher im § 6 Abs. 2 des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vorgesehen ist. Diese soll nun durch eine öffentliche Bekanntmachung mit der Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen ersetzt werden. Damit möchte ich mich gern unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit insbesondere mit Artikel 4 Abs. 2 der Umweltinformationsrichtlinie als unionsrechtlicher Grundlage befassen.

Ich möchte noch etwas dazu sagen – die Kollegen Prof. Dammert und Dr. Götze haben es schon angedeutet –, wie es mit der Länge der Anhörungsfrist oder der Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, aussieht. Das Gesetz sieht in seinem Entwurf bisher eine sechswöchige Frist vor. Das möchte ich gern unter dem Gesichtspunkt des Unionsrechts näher betrachten.

Zunächst ist mir aufgefallen, dass es unter systematischen Gesichtspunkten hilfreich gewesen wäre, stärker, Kollege Dammert hat es schon angedeutet, zwischen der antragsabhängigen Umweltinformationsgewährung einerseits und der aus § 12 des Umweltinformationsgesetzes folgenden Pflicht zur regelmäßigen Verbreitung der Daten zu differenzieren. Warum? Auf der einen Seite gibt es ein Fristproblem, wenn es um die antragabhängige Umweltinformationsgewährung geht. Dieses Problem haben wir bei der Verbreitung der Daten jedenfalls im Kontext des Umweltinformationsgesetzes nicht. Deswegen meine ich, dass die Verweisung – § 12 Abs. 5 des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes verweist auf § 6 in seiner Gesamtheit – möglicherweise nicht glücklich ist.

Generell möchte ich das Ergebnis insofern vorwegnehmen: Ich halte die Ersetzung der Einzelanhörung unter unionsrechtlichen Gesichtspunkten für zulässig und sehe auch das starke praktische Bedürfnis dafür, eine solche Möglichkeit vorzusehen. Ich meine aber trotzdem, dass wir in dem unionsrechtlichen Kontext stärker differenzieren müssen. Wir müssen danach differenzieren, um welche Rechte Dritter es im konkreten Kontext geht. Die Neufassung des Gesetzes verweist hier auf die Rechte aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3. In Nr. 1 sind die personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes aufgeführt. In Nr. 2 und Nr. 3 sind die Rechte am geistigen Eigentum bzw. die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. Wenn man sich diese drei Fallgruppen, die Nummern kann man gleichlautend betrachten, unter dem unionsrechtlichen Kontext anschaut, fällt Folgendes auf: Artikel 4 Abs. 2 f sieht in Verbindung mit Abs. 2 und 3 der Umweltinformationsrichtlinie vor, dass grundsätzlich bei der Bekanntgabe personenbezogener Daten eine Zustimmung der Betroffenen erforderlich ist. Das könnte ein Hinweis darauf sein, dass es hier letztendlich eine Einzelanhörung geben müsste. Dagegen spricht freilich, dass die Umweltinformationsrichtlinie ganz klar sagt, dass das Zustimmungserfordernis nur gilt, wenn eine entsprechende Vertraulichkeit dieser Daten entweder nach nationalem oder europäischem Recht vorgesehen ist.

Man kann, auch das ergibt sich aus Artikel 4 Abs. 2 und 3 der Umweltinformationsrichtlinie, letzten Endes sehen, dass es dem Gemeinschaftsgesetzgeber ersichtlich darum geht, zumindest die Grundmindestanforderungen der Datenschutzrichtlinie einzuhalten. Die Datenschutzrichtlinie der EU ist wiederum durch das Bundesdatenschutzgesetz umgesetzt worden. Darin sind bestimmte Rechte der Betroffenen geregelt. Das ist einmal das nachträgliche Widerspruchsrecht bzw. das Recht auf Berichtigung,

Löschung oder Sperrung der Daten. Es gibt außerdem noch den § 19a des Bundesdatenschutzgesetzes, der eine Benachrichtigungspflicht bei einer Datenerhebung ohne Wissen vorsieht.

Im vorliegenden Fall wäre diese Benachrichtigungspflicht insofern aktiviert, weil gegebenenfalls personenbezogene Daten übermittelt werden sollen. Aber auch nach § 19a des Bundesdatenschutzgesetzes kann diese Benachrichtigung unter gewissen Umständen entfallen. Es werden Erleichterungen vorgesehen. Eine solche Erleichterung kann insbesondere die öffentliche Bekanntgabe der beabsichtigten Veröffentlichung der Daten sein. Insofern gehe ich davon aus, dass die Richtlinie, weil sie das Ganze unter den Vertraulichkeitsschutz durch das nationale bzw. Unionsrecht stellt, hier für die vorgeschlagene, im Gesetzentwurf vorgesehene Weiterung durchaus offen ist.

Anders sieht es aus, wenn man sich den europarechtlichen Befund zu den Rechten des geistigen Eigentums bzw. der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse anschaut. Wir haben dort in Artikel 4 Abs. 2 Buchstaben d bzw. e gerade keine vorherige Zustimmungspflicht; wir haben auch keinerlei Verfahrensanforderungen. Wir haben – das ist in den schriftlichen Stellungnahmen zutreffend dargelegt worden – materiellrechtliche Anforderungen in Form eines Abwägungsgebots.

Das heißt, wir brauchen zwingend eine behördliche Entscheidung – da gebe ich Kollegen Neumann in seiner schriftlichen Stellungnahme recht. Der Gesetzentwurf macht von Wortlaut und Begründung her, insbesondere der letzte Satz in § 6 Abs. 1 a, so den Eindruck, als ob keine Abwägung mehr gewünscht sei. Dieser Eindruck wird verstärkt durch die Gesetzesbegründung, in der gesagt wird, wenn Einwendungen erhoben werden, darf die Behörde nicht veröffentlichen.

Das ergibt sich aus der Gesetzesbegründung und das halte ich für problematisch. Ich meine aber, dass der Gesetzgeber dies eigentlich nicht intendiert hat. Es ist schon vorgesehen, dort eine Abwägung zu fordern. Es wird eben aus dem Gesetz nicht ganz klar.

Auf welche Art und Weise sich die Behörde letzten Endes das Tatsachen- und Abwägungsmaterial verschafft, das sie in die Abwägung einstellt, regelt das Unionsrecht nicht, und dort haben wir einen klassischen Fall des weiten mitgliedstaatlichen Ermessens hinsichtlich der Frage, wie vollziehe ich jetzt diese Vorgaben des Unionsrechts?

Ich möchte trotzdem noch bei der Abwägung bleiben. Diese Abwägung kann selbst dann, wenn sich niemand meldet, als abstrakte Abwägung, gebündelte Abwägung, vergleichbarer Interessen vorgenommen werden; sie muss unionsrechtlich auch zwingend vorgenommen werden.

Aus diesem Grund denke ich, weil das Unionsrecht keine formellen Vorgaben für die Anhörung Dritter macht, weil das Instrument der öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Ebene des Unionsrechts ohne Weiteres anerkannt ist, dass das unionsrechtlich zulässig ist. Unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes wäre es aber sicherlich sinnvoll, wenn man ein nachträgliches Widerspruchsrecht vorsehen würde. Insofern begrüße ich auch das Abgehen des Gesetzgebers von dem ursprünglichen Vorschlag einer materiellen Präklusion und halte die formelle Präklusion für unbedenklich.

Ich möchte gleichwohl anregen, dass die bisher vorgesehene Verweisung auf § 27 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die dort geregelte Sollbestimmung der öffentlichen Bekanntmachung durch eine verpflichtende öffentliche Bekanntmachung im Internet ersetzt wird. Das gilt gerade für die Geoinfrastrukturdaten. Warum sage ich das? Weil nach meiner praktischen Erfahrung von dieser Bestimmung, die ja eine Sollvorschrift ist, von den zuständigen Behörden eher zurückhaltend Gebrauch gemacht wird und es eigentlich im Regelfall so ist, dass, wenn man in einem konkreten Planungsverfahren ist, es mindestens eine vorherige Aufforderung an die Behörde braucht: Stellt doch bitte die Unterlagen, die ihr jetzt öffentlich auslegt, auch ins Internet. Insofern könnte hier eine striktere Regelung getroffen werden.

Zu der Sechs-Wochen-Frist, wie sie jetzt für die Erhebung von Einwendungen vorgesehen ist, teile ich die Bedenken des Kollegen Götze, dass das mit den unionsrechtlich strikt und verbindlich vorgegebenen Entscheidungsfristen im UIG-Verfahren nicht harmoniert. Kollege Dammert hat es auf seiner Folie in einem Halbsatz angesprochen: Faktisch haben die Behörden die Möglichkeit, sich über das Instrument der Vollständigkeit und Konkretheit des Antrags von vornherein etwas Luft zu verschaffen.

Was aber ist, wenn ich einen hinreichend konkret gestellten Antrag habe? Insbesondere die Umweltverbände werden da immer besser. Da kommt man aus meiner Sicht mit einer Sechs-Wochen-Frist ganz klar in Friktionen. Warum? Der Grundsatz ist: Es ist innerhalb eines Monats zu entscheiden. Wenn man dazurechnet, dass die Behörde nicht an dem Tag, an dem der Antrag eingeht, unmittelbar in die Bearbeitung einsteigt, sondern üblicherweise noch einen Vorlauf von ein paar Tagen oder vielleicht einer Woche hat – man muss auch die Vorlaufzeiten für die jeweiligen Amtsblätter mitrechnen – und wenn man dann die Möglichkeit habe, sechs Wochen Einwendungen zu erheben, die Behörde es dann noch berücksichtigen und abwägen muss, dann ist eine Entscheidung selbst innerhalb der verlängerten Frist von zwei Monaten in der Praxis durchaus problematisch.

Für die individuelle Anhörung, das möchte ich nicht verhehlen, wird in der Kommentarliteratur bisher eine Frist von zwei Wochen für angemessen erachtet. Wir müssen auch sehen, dass wir in sonstigen Fällen der öffentlichen Anhörung bisher keine Bauchschmerzen hatten, Fristen von vier oder sechs Wochen für sehr komplexe Vorhaben – Fachplanungs- oder auch Planfeststellungsvorhaben – für ausreichend zu erachten, um eine Vielzahl von Planunterlagen zu durchdringen und inhaltlich zu den verschiedenen komplexen Einwendungen zu erheben. Deswegen glaube ich, dass die Darstellung der individuellen Betroffenheit – beispielsweise eines Unternehmens in Bezug auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse – in einer deutlich kürzeren Frist zu bewerkstelligen wäre. Wenn diese Frist so beibehalten wird, dann wird dieser Artikel 3 der Umweltinformationsrichtlinie, der verbindliche Fristen vorgibt und der, auch das möchte ich an dieser Stelle noch einmal betonen, davon ausgeht, dass die Bekanntgabe der Informationen die Regel und die Verweigerung der Bekanntgabe die Ausnahme ist, leer laufen. Hier wird eine lange Frist für die Anhörung vorgesehen. Diese Drittbetroffenenanhörung ist unionsrechtlich gar nicht vorgesehen.

Einen letzten Kritikpunkt möchte ich anbringen. Der Gesetzentwurf schweigt in Bezug auf folgende Frage: Was passiert bei der Erhebung von Einwendungen? Es gibt in der Begründung einen Satz, der mich aufhorchen ließ. In diesem Satz heißt es wie folgt:

Wenn Einwendungen erhoben werden, dann darf die Behörde die Daten nicht veröffentlichen. Hierzu sei auch wieder der Hinweis gestattet, dass man aufpassen muss, dass keine Verletzung des Abwägungsgebotes stattfindet. Die Behörde muss, selbst dann, wenn Einwendungen erhoben wurden, erst einmal behördlicherseits prüfen, ob beispielsweise ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vorliegt. Wenn dieses vorliegt, muss sie prüfen, ob nicht das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Deswegen möchte ich Folgendes anregen. Wenn man darüber nachdenkt, ein solches öffentliches Anhörungsverfahren zu regeln, dann muss man auch genauer regeln, was in welchem zeitlichen Rahmen mit eventuell erhobenen Einwendungen passiert und, das wird vor allen Dingen die Verwaltung interessieren, wie das praktisch geregelt ist. Kollege Dr. Götze, glaube ich, hatte dies angesprochen. Gerade bei Plänen – zum Beispiel bei Bebauungsplänen oder sonstigen planförmig dargestellten Umweltinformationen oder Geoinfrastrukturdaten – stellt sich die Frage, wie man die Löschung praktisch bewerkstelligt.

Ich erhalte gerade den Hinweis, dass ich die Zeit überschreite. Ich bin mit meinen Äußerungen auch am Ende angelangt.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank, Frau Heß, für Ihre Ausführungen. Als Nächstes erhält das Wort Herr Ksoll. Er ist selbstständiger Berater, Experte für Public Service, E-Government und Open Data. Herr Ksoll, Sie haben das Wort.

Wolfgang Ksoll: Vielen Dank. Meine Damen und Herren! Vielleicht ist es noch erwähnenswert, dass ich von Geburt Bergmann bin. Dafür bin ich nun zu alt. Deswegen bin ich jetzt nur noch Experte.

(Allgemeine Heiterkeit)

Vorweg möchte ich sagen, dass mein Vortrag ziemlich langweilig werden wird. Ich bin nämlich der Meinung, dass man die Vorschläge, die in die Gesetzesänderung eingebracht wurden, so verabschieden und in Kraft treten lassen kann. Ich möchte Ihr Augenmerk mehr auf die Dinge richten, die auf Sie zukommen werden.

(Der Sachverständige referiert anhand einer PowerPointPräsentation.)

Ich komme aus einer anderen Welt, meine ich. Ich sehe im Vordergrund folgende Frage: Wie können die Informationen, die den Behörden und Ministerien vorliegen, an die Öffentlichkeit gebracht werden, damit die Bürger und Wirtschaft diese nutzen oder zu ihrem eigenen ökonomischen Gewinn einsetzen können? Deswegen schaue ich auch gern weltweit. Ich schaue aber auch in den europäischen Raum.

(Folie 2: EU-Bund-Länder-Kommunen in Teilbereichen – Werden europäische Vorgaben schnell genug umgesetzt?)

Ich habe einmal fünf Bereiche aufgelistet, in denen gerade im Moment Bewegungen stattfinden. Sie betreffen ein paar Argumente, die von den Juristen bereits genannt wurden. Hamburg hat ein Informationsfreiheitsgesetz in Kraft gesetzt. Hierbei wurde das Thema der elektronischen Datenhaltung inkludiert, die E-Akte. Herausgestrichen wurden die personenbezogenen Daten und die Staatssicherheitsdaten. Diese werden

nicht veröffentlicht. Alle anderen Daten werden kostenlos online gestellt. Einzelabfragen sind in der Verwaltungsdurchführung viel zu teuer. Hamburg ist an das Verhältnismäßigkeitsgebot unserer Verfassung gebunden. Das läuft in Hamburg sehr gut. Sachsen hat leider noch kein Informationsfreiheitsgesetz. Das Gesetz des Bundes ist älter und könnte überarbeitet werden.

Ich komme auf den Bereich der Umwelt zu sprechen. Zum Bergrecht und zu ROHSA sage ich gleich etwas. Ich möchte aber auch darauf hinweisen, dass Herr de Maizière, der im Haus bekannt ist, verpflichtet wurde, zum Anfang September einen Open-Data-Gesetzentwurf im Bundesministerium des Inneren für die gesamte Koalition vorzulegen. Wir werden wieder neue Aspekte berücksichtigen müssen, welche Daten und wie sie veröffentlicht werden müssen.

Wenn wir uns an den europäischen Rechtsrahmen nicht schnell genug anpassen, dann kann es Probleme geben, die Sie wahrscheinlich ebenfalls erkannt haben. Es gibt seit dem Jahr 1997 ein Signaturgesetz mit einer sehr schwachen Ausprägung. Die Rechtsanwälte kennen dieses bereits aufgrund des neuen Postfachs. Das läuft regelmäßig gegen den Baum. Wir sind technisch noch nicht reif.

Die Deutschen waren national sehr stur. Wir haben im Jahr 2009 die Umsetzung des Artikels 8 der EU-Dienstleistungsrichtlinie mit § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz aktiv boykottiert. Man wollte keine einfache Onlineanmeldung des Gewerbes. Stattdessen wollte man, dass der Friseur aus Lissabon zunächst nach Sachsen kommt und sich eine qualifizierte Signaturkarte besorgt, damit er sich im Landesverwaltungsamt bei einem einheitlichen Ansprechpartner online anmelden kann. Das war absurd. Die EU meinte daraufhin, dass sie dies evaluieren müsste. Sie hat die eIDAS-Verordnung geschaffen, die die Deutschen nun zwingt, nicht nur ihre eigene qualifizierte Signatur sondern alle notifizierten Identitätsverfahren aller 29 EU-Staaten zu akzeptieren. Das ist Schildbürger zum Quadrat.

Die Sachsen haben dies gemerkt. Das Landesverwaltungsamt hat online überhaupt keine Anmeldungen von Gewerbetreibenden aus dem europäischen Ausland erhalten. Technisch war das nicht möglich. Nun haben Sie das Problem, dass das Bundeswirtschaftsministerium sagt, dass das Signaturgesetz abgeschafft werden muss, um eIDAS einzuführen. Das bedeutet für Sachsen, dass das E-Government-Gesetz geändert werden muss, weil dort § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie die anderen beiden Paragraphen des Sozialgesetzbuches und der Abgabenordnung enthalten sind. Das bedeutet ebenfalls, dass die E-Government-Gesetze geändert werden müssen, weil dort die Veröffentlichung der Daten enthalten ist.

Das Fazit lautet wie folgt: Wenn man den EU-Rechtsrahmen zu lange missachtet oder nicht frühzeitig einführt, dann kann man dem eigenen Land erhebliche Kosten zufügen. Das ist ein Punkt, den man im Umweltbereich und im Bereich der Geodaten im Hinterkopf behalten muss. Wir sind häufig mit einer leichten regionalen und lokalen Brille unterwegs.

(Folie 3: Trends in der Informationsfreiheit)

Ich komme nun auf das Hamburger Informationsfreiheitsgesetz zu sprechen. Ich hatte es erwähnt: Es ging um die Senkung der Kosten, indem man die Einzelanfragen reduzieren wollte. Open Data hatte ich erwähnt.

Ich komme auf einen anderen Aspekt zu sprechen: Draußen in der freien Welt kommt das Internet der Dinge auf. In Bangalore in Indien gibt es einen High-Tech-Standort. Dieser hat auch viel Arbeit aus Deutschland in beispielsweise Callcenter abgezogen. Sie haben angefangen, einen See mit kleinen Geräten auszustatten, in dem in Echtzeit Umweltdaten wie den pH-Wert, Phosphatwerte oder der Sauerstoffgehalt des Wassers erfasst werden. Sie werden auf einen Webserver online gestellt. Es stellt sich nicht die Frage, ob man die Umweltdaten für eine Anhörung oder ein anderes Verfahren benötigt. Sie werden von der öffentlichen Hand in Echtzeit nach draußen gegeben. Dieses Bereitstellen der Daten sowohl im Geodaten- als auch im Umweltdatenbereich wird auch in Deutschland mehr werden.

Momentan ist es so, dass zum Beispiel die LMBV, die die Restseen des Bergbaus in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg bewirtschaftet, Messungen vornimmt, in denen Seen einen pH-Wert von 2,4 haben. Wenn Sie in diesen See einen Finger hineinhalten würden, würden Sie sich bis auf den Knochen verätzen. Das kommt durch die Erosion von Pyrit. Der Schwefelpyrit kullert die Hänge herunter und erodiert. Die Seen übersäuern. Das wird im Moment aktiv gegengemanagt. Aber auch ich habe nachgefragt: Die Daten veröffentlichen würde man nur relativ restriktiv.

Was ist das Problem dahinter? Es ist ja bekannt, dass in Sachsen verschiedene Bergbauzweige geherrscht haben. Wenn jemand als Tourist durch die Gegend zieht und einen See sieht, in dem er baden möchte – oder in der Nähe eines Sees wohnen oder eine Wohnimmobilie errichten möchte –, dann möchte er möglicherweise wissen, welche Umweltdaten er dort vorfindet – sowohl in den Gewässern als auch Schwebstäube usw. –, die für die Bewertung einer Immobilienlage wichtig sind. Es geht häufig nicht um die Befragung zu Einzelprojekten, sondern um allgemeine Massendaten, die ständig aktuell vorhanden sind und die für die Nutzung durch die Gesellschaft immer wichtiger werden. – Das war das Internet der Dinge, das zunehmend Daten produziert.

Ein anderes Thema ist in Großbritannien: Dort kennt man – anders als bei uns im Bundesbaugesetz – nicht das berechtigte Interesse, wenn man Immobilienpreise abfragen will. Das ist eine Frage, die ich gerade mit dem Bergrecht angesprochen habe. Wenn sie eine Berechtsame haben, dass sie schürfen dürfen – unter Tage Bergbau betreiben dürfen –, dann brauchen Sie nach dem Bundesberggesetz ein berechtigtes Interesse, um nachzufragen, wer unter Ihrem Haus schürft. Wenn Sie aber gar nicht wissen, wo sie überall schürfen, weil Sie gar keine Einsicht hatten, können Sie das gar nicht gezielt nachfragen.

Also ist es eher sinnvoll zu sagen: Wenn ich mit ROHSA 3 neue Rohstoffe nachweise, die möglicherweise auch einen untertägigen Abbau beinhalten könnten, dann wäre es denkbar, dass man ganz anders herangeht als zu sagen, ich mache es erst im Betriebsplanverfahren, wenn der Bergbaubetrieb eine öffentliche Anhörung machen muss oder wenn die Region einen Regionalplan für eine größere Bergbauaktivität aufstellen muss.

Das ist eine ganz andere Erlebniswelt außerhalb der Bundesrepublik, als wir haben, wenn wir es noch im berechtigten Interesse sehen. Kollege Weichert hatte es auch einmal in Bezug auf Personenbezogenheit von Geodaten als Schutzwall gesehen. Ich glaube, dieser Schutzwall wird sich den Dingen vermehrt stellen müssen.

Die kostenlose Abgabe von Geodaten machen Sie ja jetzt in Sachsen auch. Ich will trotzdem noch ein Beispiel bringen, um die Pragmatik etwas mehr in den Vordergrund zu heben. Es gibt ja von „Copernicus“ diese Geodaten-Satellitenbilder, die kostenlos von der ESA abgegeben werden. Es gibt jetzt viele landwirtschaftliche Betriebe, die möglicherweise unter Zwischenschaltung eines Beratungshauses – davon gibt es mehrere, auch im Umfeld der landwirtschaftlichen Gerätehersteller – diese Satellitendaten zur Optimierung der Düngung nutzen. Optimierung der Düngung bedeutet, entweder ich kaufe Ammoniumnitrat oder ich habe Schweine und Kühe und dadurch Gülle, und die trage ich ein, und wenn ich zu viel eintrage, dann habe ich erstens kein gutes Erntergebnis – und zu viel Geld ausgegeben – und gefährde zweitens das Grundwasser; Stichwort Blausucht bei Babys.

Auch da ist es so, dass wir mit den zunehmenden neuen Datenvolumina, die noch kommen werden, ganz neue Vorfälle haben, die sowohl das wirtschaftliche Interesse des Betreibers, des Landwirtes, als auch den Schutz der Bevölkerung vor Übernitrierung und dem Blausäuresyndrom betreffen.

Das lässt sich mit Informationswirtschaft heute wesentlich billiger durchführen als früher. Für diese Fragestellung habe ich bisher noch wenig Andeutungen oder materielle Angaben in den Gesetzentwürfen gesehen. Das ist nicht schlimm – Sie machen es über das Verfahrensrecht –, aber Sie sollten im Kopf haben, dass eine Menge an neuen Informationen kommen wird, an Umwelt- und Geodaten, die verarbeitet werden müssen und die nicht nur für Planfeststellungsverfahren oder irgendwelche einzelnen Projekte genutzt werden.

Anders formuliert: Der Druck auf Transparenz und Informationsfreiheit ist anhaltend groß; daher sollten die Schritte nicht zu klein gewählt werden. Deswegen halte ich die jetzigen Änderungen für durchführbar.

Ich habe auf der letzten Folie zusammengefasst, was ich am Anfang gesagt habe; es ist alles gut.

Ganz zum Schluss habe ich noch einen Hinweis: Es ist mehrfach auf das Urheberrecht abgehoben worden. Ich möchte noch einmal deutlich darauf hinweisen: Wenn eine Behörde der Meinung ist, dass sie aus amtlichen Interessen bestimmte Informationen – an denen sie Urheberrecht hat – als amtliches Werk veröffentlichen will, dann kann sie das als amtliches Werk veröffentlichen nach § 5 des Urhebergesetzes. Dann gibt es keinen urheberrechtlichen Schutz mehr für diese Informationen und ich brauche mir nicht die ganzen Mühen mit Lizenzen anzutun, was gerade jetzt so modern ist, da diese englischen Lizenzen kommen usw. Das muss man nicht haben. Im Urhebergesetz ist es möglich, dass eine Behörde Daten, an denen sie „geistiges Eigentum“ hat, als amtliches Werk herausgeben kann. Das ist völlig problemlos.

Damit bin ich am Ende meiner Ausführungen.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen herzlichen Dank, Herr Ksoll. Als Nächstes erhält das Wort Herr Dr. Martin Lenk. Er ist Vertreter des Bundesamts für Kartografie und Geodäsie und leitet dort die Koordinierungsstelle GDI-DE. Herr Dr. Lenk, Sie haben das Wort.

Dr. Martin Lenk: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Einen schönen guten Tag, meine Damen und Herren! Ich sage vielen Dank für die Einladung und die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Ihnen bekannten Gesetzesänderungen.

Bevor ich anfangen möchte, möchte ich kurz auf eine Tischvorlage hinweisen, die ich mitgebracht habe. Ich möchte mich auf diese beziehen. Insofern empfiehlt es sich vielleicht, diese zur Hand zu nehmen. Sie hat drei Seiten. Darauf werde ich mich beziehen.

Ich möchte ganz kurz etwas zu meinem Hintergrund sagen: Ich habe nicht sehr viel juristische Expertise. Insofern sehe ich mich als Ergänzung an. Ich komme aus der Verwaltungspraxis. Ich arbeite, wie Herr Fischer bereits gesagt hat, im Bundesamt für Kartografie und Geodäsie. Ich bin dort weniger mit den Geodaten selbst beschäftigt. Ich bin viel mehr mit Koordinierungsaufgaben beschäftigt, wenn es um die Veröffentlichung und Bereitstellung von Geodaten geht. Ich unterstütze vor allem Bundes- und Landesbehörden zum Beispiel auch bei der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie, die auch in der Stellungnahme bzw. in dem Gesetzentwurf genannt und heute öfter zitiert wurde. Von mir bekommen Sie eine Stellungnahme, inwieweit uns die Gesetzesänderung bei den praktischen Aufgaben unterstützt.

Damit komme ich zu dem Papier. Sie sehen drei Seiten. Ich habe, gegliedert in drei Teile, Stellung bezogen. Die erste Seite beinhaltet einen allgemeinen Teil. Der zweite Teil berührt die Sicht auf die INSPIRE-Richtlinie. Der dritte Teil umfasst Einzelaspekte, die ich vor allen Dingen aus den Stellungnahmen der Organisationen herausgelesen habe.

Ich komme kurz auf meine allgemeine Stellungnahme zu sprechen. Grundsätzlich unterstützen die geplanten Änderungen, ich stimme Herrn Ksoll zu, das Ziel der Umweltinformations- und INSPIRE-Richtlinie, den Zugang zu öffentlichen Informationen zu erleichtern. Das sind die wirklichen Ziele dieser beiden EU-Richtlinien. In der Gesetzesänderung, das hatte, glaube ich, Herr Prof. Dammert klar gemacht, geht es allerdings nicht darum, wie man diese Informationen und Daten tatsächlich verfügbar macht. Es geht eher um die Verfahrensweisen, wie man die Rechte und Interessen Dritter berücksichtigt.

Meine Aussagen hierzu und meine Bewertung finden Sie auf der ersten Seite in den letzten beiden Absätzen. Dort steht Folgendes: Das Mittel der Bekanntmachung anstelle einer Einzelanhörung – das ist eine sehr pauschale Aussage – wird als eine pragmatische und bewährte Methode verwaltungspraktischen Handelns für die Beteiligung Dritter angesehen. Die Einzelanhörung – zumindest nach meinem praktischen Verständnis her – erscheint nur für die Fälle angemessen, bei denen von vornherein feststeht, dass wenige Einzelinteressen berührt und die Interessensträger den veröffentlichenden Stellen vollständig bekannt sind. Ich stimme wieder Herrn Ksoll zu. Wir leben in einer Welt, in der die Datenflut zunehmen wird. Es ist oft gar nicht absehbar, wer eigentlich berührt ist. Das Mittel der Bekanntmachung und Beteiligung ist grundsätzlich in jedem Fall zu befürworten.

Ich komme nun zum zweiten Teil: Es geht um die INSPIRE-Richtlinie. Ich möchte kurz auf die INSPIRE-Richtlinie eingehen. Sie ist sicherlich nicht jedem bekannt. Die INSPIRE-Richtlinie ist eine Art Werkzeugkasten, um Umweltdaten, nicht nur Umweltinformationen sondern vor allem die digitale Daten, bekannt zu machen. Es sind

dort technische Vorgaben festgeschrieben, die zum Beispiel vorsehen, dass die Behörden, Organisationen oder Unternehmen, die im Auftrag von Behörden arbeiten, ihre Daten und Informationen recherchierbar machen müssen. Es müssen sogenannte Suchdienste angeboten werden, um solche Daten zu finden. Es wurde bereits gesagt: Daten, die eine Behörde veröffentlicht, sollen nicht nur vorhanden sein, sie müssen auch gefunden werden können.

Es gibt Vorschriften über die Formate, wie diese Daten bereitgestellt werden müssen. Nicht nur als Datensatz zum Download, das ist auch vorgeschrieben, müssen sie bereit stehen, sondern sie müssen auch über sogenannte Kartendienste verfügbar sein. Eine Behörde, die zum Beispiel über irgendwelche Untergründe oder geologischen Rohstoffvorkommen Informationen vorzuliegen hat, muss diese über Standards in einer Karte visualisierbar machen. Bis in das Jahr 2021 müssen diese Daten sogar in einem europäisch harmonisierten Datenmodell vorliegen. Das sind enorme Erfüllungsaufwände, die die Behörden zu leisten haben.

Der INSPIRE-Zeitplan für die Behörden reicht deswegen auch vom Jahr 2010 – dort mussten die ersten Umsetzungsschritte bereits erreicht sein, Suchdienste müssten verfügbar sein – bis in das Jahr 2021. Sie sehen, dass der INSPIRE-Zeitplan eine sehr komplexe Aufgabe beinhaltet. Er reicht über elf Jahre. Die Behörden haben alle Hände voll zu tun, um diesen Anforderungen und technischen Vorgaben aus dem europäischen Raum nachzukommen.

Ich habe, weil wir uns in Sachsen befinden, noch in unser Monitoring hinein geschaut. Jedes Mitgliedsland ist verpflichtet, zu schauen, ob die Behörden diesen Umsetzungspflichten tatsächlich nachkommen. Es ist in der Tat wie folgt: Die EU überwacht die Umsetzung dieser Richtlinie. In Sachsen wurden beispielsweise für das letzte Jahr 954 Geodatenätze gemeldet, die im Rahmen der INSPIRE-Richtlinie auf diese beschriebene Art und Weise veröffentlicht werden müssen. Es betrifft auch sogenannte 192-Geodaten-Dienste. Das ist ein technischer Begriff, auf den ich jetzt nicht weiter eingehen möchte. Behalten Sie diese Zahl einfach im Kopf. Im Moment sind davon 1 000 Datensätze betroffen.

Wie ist das aus der Sicht der INSPIRE-Richtlinie zu bewerten? Ich habe das in dem vorletzten Absatz versucht zusammenzufassen: Die mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung verbundene Reduzierung des Aufwands für die betroffenen geodatenhaltenden Stellen ist aus meiner Sicht positiv zu bewerten. Dies gilt insbesondere für die in der Regelung genannte Frist von sechs Wochen, die für die Klärung möglicher Belange von Dritten einen klar definierten Planungszeitraum vorgibt. Bitte nageln Sie mich nicht auf diese sechs Wochen fest. Ob es vier oder acht Wochen sind, spielt aus meiner nichtjuristischen Sicht keine große Rolle. Für mich ist nur wichtig, dass es ein klar definierter Zeitraum ist.

Ich muss ergänzen, weil ich das aus den Stellungnahmen herausgelesen habe, dass es unter Umständen Missverständnisse gibt und heute, so meine ich, auch herausgehört habe. Ich habe in meinen letzten Absatz Folgendes formuliert: Ergänzend ist festzustellen, dass die Umsetzung der aus der INSPIRE-Richtlinie resultierenden Maßnahmen für alle Daten einschließlich der schützenswerten gilt. Das bedeutet, dass Daten, die nicht einfach veröffentlicht werden dürfen, weil beispielsweise der Datenschutz oder Betriebsgeheimnisse betroffen sind, nicht einfach gelöscht oder bereitgestellt werden sollen. Die Daten sind gemäß der INSPIRE-Richtlinie

bereitzustellen. Sie müssen aber geschützt werden. Es sind noch zusätzliche IT-technische Sicherheitsmaßnahmen nötig. Gerade aus dieser Sicht ist es erforderlich, für die betroffenen Behörden Rechtssicherheit zu schaffen und ein möglichst schlankes Verfahren zu wählen, um die Belange Dritter schnell klären zu können.

Damit komme ich zu meinem letzten Teil. Ich schaue auf die Uhr, damit ich weiß, wie kurz ich mich fassen muss. Das bekomme ich aber noch hin. Wenn Sie auf die letzte Seite schauen, dann können Sie sehen, dass ich noch einmal Einzelaspekte herausgegriffen habe. Diese habe ich vor allen Dingen deshalb aufgeschrieben, weil ich mir die Stellungnahmen der angehörten Verbände und Organisationen angehört habe. Beispielsweise wird gesagt, dass sich Umweltinformationen und Geodaten grundsätzlich unterscheiden. Bei den Geodaten geht es vor allen Dingen um die digitalen Formate, während Umweltinformationen bedruckte Medien wie zum Beispiel Schriftstücke sein können. Das ist nachvollziehbar und richtig.

Grundsätzlich ist aber festzustellen, dass bei Umweltinformationen in einem digitalen Format immer Geodaten vorliegen. Es gibt keinen Umweltdaten, in denen kein Raumbezug enthalten ist, sei es zum Beispiel eine Adresse, ein geografischer Name oder eine Koordinate. Insofern fallen alle Daten, die vom UIG betroffen sind, selbstverständlich unter die jeweiligen Geodateninfrastrukturgesetze. Hierbei zu versuchen, die Gesetze in Einklang zu bringen, ist aus meiner nichtjuristischen sinnvoll.

Es wird an mehreren Stellen immer wieder die Frage gestellt, wie es sich mit der Subsidiarität zwischen EU-Recht und spezialgesetzlichen Regelungen verhält. Ich habe dazu eine Aussage gemacht. Ich habe vorsichtshalber in meinem Ministerium nachgefragt und mich schlaue gemacht. Letztendlich ist es so, dass wir uns alle an das EU-Recht zu halten haben. Das ist das höher geltende Recht, das kann man wahrscheinlich so sagen. Selbstverständlich können in der Realität, das ist so, immer Widersprüche entstehen. Dazu kann ich keine Stellung nehmen. Wahrscheinlich ist es aber so, dass in der nationalen Gesetzgebung beispielsweise beim Planungsrecht noch Anpassungen notwendig sind, die hier sicherlich nicht diskutiert werden müssen.

Dritter und letzter Punkt, der mir noch sehr wichtig ist, weil ich das in den Stellungnahmen gelesen habe: Es wurde die Befürchtung geäußert, dass Behörden über eine Bekanntmachung relativ schnell dazu in die Lage versetzt werden, Unternehmensdaten zu veröffentlichen. Vielleicht habe ich das etwas überspitzt ausgedrückt, aber ich habe es so herausgehört. Dazu muss ich sagen: Nein, das ist nicht erlaubt. Im Artikel 4 der INSPIRE-Richtlinie und in Abs. 5 ist ganz klar geregelt, dass Daten, an denen Dritte Rechte geistigen Eigentums haben, nicht ohne deren Zustimmung tatsächlich veröffentlicht werden dürfen. Das heißt, wenn das eine Behörde machen würde, wäre es nicht rechtskonform.

In der Praxis ist ein ganz anderer Regelfall relevant: Es gibt viele Unternehmen, die im öffentlichen Auftrag handeln – das ist zum Beispiel die Deutschen Bahn, das ist auf der Ebene des Bundes so. Die pflegt jetzt beispielsweise das Schienennetz oder auch viele EVU – Energieversorgungsunternehmen, die im öffentlichen Auftrag handeln. Die müssen sich keine Sorgen machen, dass die Behörden Daten von ihnen veröffentlichen, sondern sich eher damit beschäftigen, inwieweit sie selbst die INSPIRE-Richtlinie beachten und umsetzen müssen. Das heißt, sie sind eigentlich in der Pflicht, sich genau mit diesen Verfahren auseinanderzusetzen, so wie sie jetzt in den Gesetzesänderungen vorgesehen sind.

Damit bin ich am Ende meiner Ausführungen.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen herzlichen Dank, Herr Dr. Lenk. Als Nächster erhält Herr Dr. Conrad Neumann das Wort; er ist Richter am Verwaltungsgericht Sigmaringen. Bitte sehr, Sie haben das Wort.

Dr. Conrad Neumann: Vielen Dank. Vielleicht gleich eine Ergänzung dazu: Meine Expertise ist hier nicht als Richter gefragt, sondern ich habe mich mit der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie im Rahmen meiner Dissertation beschäftigt, und deswegen bin ich heute hier und ich bedanke mich ganz herzlich für die Möglichkeit, hier zu sprechen.

Ich habe mir in der Vorbereitung das Gesetz natürlich zu Gemüte geführt und auf dieser Grundlage auch diese Tischvorlage erarbeitet, die ich jetzt durchgehen möchte, mit relativ konkreten Anmerkungen zu § 6 Abs. 1 bzw. dem inhaltsgleichen § 8 Abs. 5 des GDI-Gesetzes. Ich werde die Sätze Punkt für Punkt durchgehen und daran meine Anmerkungen aufziehen.

Das Erste betrifft den Satz 1: Vielleicht ist die Formulierung „Bekanntgabe“ etwas unglücklich gewählt, weil der Begriff der Bekanntgabe, jedenfalls juristisch gesehen, ein Terminus technicus ist und sich auf Verwaltungsakte bezieht und immer individuell gemeint ist. Bei der öffentlichen Bekanntmachung, wie es besser heißen sollte – oder noch besser: Veröffentlichung oder Bereitstellung von Geodaten, so wie es auch in der Gesetzesbegründung immer der Fall ist –, hat man diesen Terminus technicus nicht und damit keinen systematischen Bruch zum Verwaltungsverfahrensgesetz.

Das Zweite ist eine Frage, die ich an den Gesetzgeber zurückgeben müsste – die auch die IHK in ihrer Stellungnahme abgegeben hat –, nämlich die Frage, wann eine größere Zahl gleichartiger Entscheidungen oder eine größere Zahl von Personen vorliegt; ob damit eine Orientierung auch an verwaltungsverfahrensgesetzlichen Erwägungen anknüpft oder ob die Zahl deutlich darunter liegt. Die IHK fragt, ob fünf oder 50 Personen – das macht einen deutlichen Unterschied. Das Verwaltungsverfahrensgesetz würde eher von 50 Personen ausgehen, also von Massenverfahren.

Zu Punkt 2, dem zweiten Satz: Es ist wiederum die gleiche Frage: Wann liegt ein unzumutbarer Aufwand vor? Die Frage kann ich nicht beantworten, sondern die muss der Gesetzgeber beantworten. Sie würde sich aus meiner Sicht als problematisch erweisen, wenn schon die Ermittlung von Grundstückseigentümern, die gegebenenfalls in irgendwelchen Datenbanken erkennbar oder verfügbar ist, als Hürde zu groß wäre. Wenn das schon ein unzumutbarer Aufwand ist, der jedem Dritten möglich wäre, der ein berechtigtes Interesse hat, dann würde ich die Norm in gewisser Weise für problematisch erachten.

Das Dritte ist der Satz 3. Dort finde ich die Formulierung etwas unklar, wenn es heißt: „In der öffentlichen Bekanntmachung sind entsprechend der Anhörung die Dateninhalte, die veröffentlicht werden sollen, anzugeben.“ Wenn damit gemeint ist, dass die Daten selbst veröffentlicht werden, dann läuft die Schutznorm ins Leere, und das wird nicht gemeint sein; das kann ich nur auslegen. Dann würde ich als Formulierung besser vorschlagen: „die Art der Umweltinformation“ oder „die Art der Geodaten“. Ansonsten

macht § 6 Abs. 1a keinen Sinn, wenn in der Bekanntmachung die Daten selbst schon enthalten wären.

Der nächste Punkt, diesen habe ich aufgrund meiner Vorredner ergänzt, betrifft Satz 7. Dort geht es um die sechswöchige Frist. Diese würde ich aus dogmatischer Sicht für unproblematisch halten. Es müssen nicht vier Wochen, einen Monat oder zwei Monate anstatt sechs Wochen darin stehen. Die Vorgaben der Umweltinformationsrichtlinie beziehen sich allein auf den Zugang auf Antrag. Wenn ein schriftlicher Antrag bei der Behörde eingeht, dann muss innerhalb von einem Monat oder bei besonderem Aufwand innerhalb von zwei Wochen der Antrag bearbeitet und die Informationen preisgegeben werden. Wir befassen uns hier mit der öffentlichen Verfügbarmachung gemäß Artikel 7 der Umweltinformationsrichtlinie bzw. § 12 des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes. Weder die europarechtliche Bestimmung oder Landesbestimmung noch die bundesrechtliche Bestimmung haben dazu Vorgaben gemacht.

Deswegen besteht dort Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten bzw. des Freistaates Sachsen. Basierend auf dem Gesetz kann die Frist daher frei gewählt werden. Natürlich, ich gebe meinen Vorrednern Frau Heß und Herrn Dr. Götze Recht, ist eine Harmonisierung dieser Frist sinnvoll. Europarechtlich zwingend ist sie nicht. Ob die sechs Wochen zu kurz oder zu lang bemessen sind, kann ich aus juristischer Perspektive schwer beurteilen.

Der nächste Punkt betrifft Satz 8: Die Einwendungsfrist beginnt mit dem Datum der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt oder – im Fall des Satzes 5, wenn parallel in den Kommunalblättern veröffentlicht wird – mit diesem Datum. Das halte ich für problematisch, da der Fristbeginn nicht klar definiert ist. Wenn die Konstellation eintritt, dass die Veröffentlichung an unterschiedlichen Tagen erfolgt, dann ist nicht klar, auf welche Veröffentlichung es ankommt. Kommt es auf die Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt oder kommunalen Blätter an? Hierbei wäre aus meiner Sicht zwingend – auf jeden Fall äußerst zweckmäßig –, den Fristbeginn ausschließlich an die Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt anzuknüpfen, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Aus meiner Sicht kommen wir nun zur problematischsten Vorschrift: Das ist Satz 10. Frau Heß hatte es schon angesprochen. Dazu muss ich ein wenig ausholen. Ich habe schon gesagt, dass die Umweltinformationsrichtlinie vom Grundsatz her das antragsgebundene Verfahren regelt. Bei der informationspflichtigen Stelle liegen, egal ob in Papierform oder digital, Daten vor. Es kommt ein Informationswilliger und möchte diese Daten auf Antrag erhalten. Das Verfahren geht erst los, wenn der Antrag gestellt wird. Daraufhin schaut sich jemand in dieser Behörde das Begehren an, ermittelt, welche Daten betroffen und ob gegebenenfalls in diesen Daten Informationen enthalten sind, die „problematisch“ sind, weil sie personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Rechte des geistigen Eigentums betreffen.

Die Konstellation der proaktiven Geodaten- oder auch Umweltinformationsbereitstellung ist davon zu unterscheiden. Sie erfolgen nicht auf Antrag. Damit muss sich die geodatenhaltende oder informationspflichtige Stelle schon zu dem Zeitpunkt der Veröffentlichung Gedanken darüber machen, ob diese Daten, die sie veröffentlichen möchte, problematisch sind. Sie muss sich zu dem Zeitpunkt Gedanken, wenn sie die

Daten veröffentlicht und nicht erst, wenn jemand darauf zugreift. Sie hat dann keinen Einfluss mehr darauf und kann keine Abwägungsentscheidung mehr treffen.

Der Anknüpfungspunkt muss ein anderer sein. Das haben Sie in Sachsen erkannt. Das ist schon bemerkenswert, weil das auf Bundesebene bisher nicht der Fall war. Die Problematik stellt sich meiner Meinung bereits auf der unionsrechtlichen Ebene. In Ihrem Gesetz, Frau Heß hatte dies bereits angesprochen, sieht man dies an § 12 Abs. 2 des Umweltinformationsgesetzes, der auf § 6, die Betroffenenrechte, verweist.

Ich möchte es noch einmal anders beleuchten. Die INSPIRE-Richtlinie aber auch die Umweltinformationsrichtlinie schreiben vor, dass die pflichtige Stelle, egal ob sie Umweltinformationen oder Geodaten vorhält, eine Abwägung vornehmen muss. In Artikel 4 Abs. 2 Umweltinformationsrichtlinie genauso wie in Artikel 12 der INSPIRE-Richtlinie steht Folgendes: In jedem Einzelfall hat die informationspflichtige Stelle die widerstreitenden Interessen abzuwägen. Das Problem bei der proaktiven Geodatenbereitstellung liegt darin, dass sie nicht weiß, wer überhaupt betroffen ist und was für ein Interesse der Betroffene hat. Umgekehrt kann man aber in dem Antragsverfahren denjenigen fragen, der den Antrag gestellt hat. Den Betroffenen kann man ebenso fragen. Diese Möglichkeit hat die geodatenhaltende Stelle nicht, wenn sie die Daten von sich aus verfügbar macht. Deswegen lautet meine Einschätzung auch wie folgt: Die öffentliche Bekanntmachung ist eine Art Incentive oder, wie heißt es, – –

(Dominic Habel: Gefahrenerforschung! Ermittlungsinstrument!)

– genau – Ermittlungsverfahren. Es gilt zu ermitteln, welche Einwendungen oder Informationen betroffen sein könnten. Das ist der richtige Weg.

Meine Einschätzung lautet, dass Sie deswegen die Abwägung nicht obsolet machen sollten. Das ist meiner Meinung nach im Satz 10 etwas problematisch. Dort steht Folgendes: Sind innerhalb der Einwendungsfrist bei der geodatenhaltenden oder informationspflichtigen Stelle keine Einwendungen eingegangen, die der Veröffentlichung von Daten entgegenstehen, kann die geodatenhaltende Stelle die Daten veröffentlichen. Das ist richtig, aber nur, wenn sie vorher trotzdem eine Abwägung vorgenommen hat. Sie hat zwar kein Abwägungsmaterial vorzuliegen, weil sich niemand gemeldet hat. Nichtsdestotrotz schreibt sowohl die Umweltinformations- als auch die INSPIRE-Richtlinie vor, dass eine Abwägung vorzunehmen ist. Deswegen ist dieser Satz aus meiner Sicht sehr unglücklich. Wenn man ihn so verstehen würde, dass die nicht notwendige oder erfolglose Anhörung zu einem Dispens in der Abwägung führen würde, dann ist die Norm aus meiner Sicht richtlinienwidrig.

Die Krux liegt darin, dass die Abwägung und Anhörung nicht gleichgesetzt werden dürfen. Die Anhörung ist das Instrument, um das Material für die Abwägung zu erhalten. Die Abwägung ist nicht disponibel. Sie muss nach den einschlägigen Richtlinien stattfinden, die für uns in diesem Fall verbindlich sind. Das wäre mein maßgebliches Credo dieser Stellungnahme. Ich schlage stattdessen einen anderen Formulierungsvorschlag für Satz 10 vor, wie er derzeit im Entwurf steht: Die informationspflichtigen/geodatenhaltenden Stellen beziehen die Einwendungen der Betroffenen oder Angehörten in ihre Abwägungsentscheidung nach § 8 Abs. 3 S. 1 SächsGDIG oder auf Basis des Umweltinformationsgesetzes mit ein. Man müsste dazu noch einen weiteren Satz ergänzen: Sind keine Stellungnahmen abgegeben worden, dann erfolgt die Abwägung abstrakt. So oder so ähnlich könnte man es formulieren. In

jedem Fall muss eine Abwägung stattfinden. Das wäre meine Kernaussage unter Punkt II. Die formelle Präklusion, die Sie im Satz 10 aufführen, darf nicht dazu führen, dass die Abwägungen obsolet oder nicht durchgeführt werden. Die formelle Präklusion muss sich ausschließlich auf die Anhörung selbst beziehen. Das ist meine erste Kernaussage.

Die zweite Frage hängt mit der Binnensystematik zusammen. Braucht man überhaupt die Änderung des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes, um dem maßgeblichen Ziel der Veröffentlichung der ROHSA-3-Daten gerecht zu werden und eine Harmonisierung vorzunehmen? Ich bin skeptisch. Herr Dr. Lenk hatte es eben gesagt. Alle digitalen Umweltinformationen, das kann ich nur unterschreiben, sind zugleich Geodaten. Nicht alle digitalen Geodaten müssen nach dem Umweltinformationsgesetz veröffentlicht werden. Diese sind enumerativ in § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 aufgeführt. Dort stehen alle, die proaktiv veröffentlicht werden müssen. Meiner Meinung nach sind die ROHSA-3-Rohstoffdaten nicht erfasst. Man könnte sie vielleicht unter Nr. 4 oder 5 fallen lassen, aber wahrscheinlich trifft es das eher nicht.

Deswegen ist meine Frage an Sie, ob man es überhaupt harmonisieren muss – wobei das sicherlich zweckmäßig ist.

Zuletzt die dritte Kernaussage, die auch bei Frau Heß schon anklang. Die Frage ist, ob § 6 Abs. 1 a überhaupt der richtige Regelungsstandort für die Parallelführung zu § 8 Abs. 5 des GDI-Gesetzes ist. Denn die proaktive Veröffentlichung der Daten nach Umweltinformationsgesetz ist ja in § 12 geregelt. Deswegen wäre mein Vorschlag, diesen Abs. 1 a in § 12 Abs. 5 zu ergänzen, weil der Binnenverweis auf § 6 an dieser Stelle problematisch ist; er würde dadurch obsolet werden.

Ich bedanke mich und verweise auf Punkt III in schriftlicher Hinsicht; vielen Dank.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen herzlichen Dank, Herr Dr. Neumann. Als Nächster erhält Herr Prof. Dr. Matthias Rossi das Wort. Er kommt von der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg, dem Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht sowie Gesetzgebungslehre. Herr Prof. Dr. Rossi, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Matthias Rossi: Herr Vorsitzender, Herr Staatsminister, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten! Vielen Dank für die Einladung nach Dresden. Ich will, um Sie als achter von neun Sachverständigen nicht zu langweilen, meine Ergebnisse dezidiert zunächst thesenartig vorstellen und ein Stück weit die Diskussion unter den Sachverständigen dadurch beginnen, dass ich auf einzelne Punkte eingehe.

Vorab will ich sagen, dass hinsichtlich des ersten inhaltlichen Änderungspunktes – über die Formalitäten der Änderungsvorschläge, dass aus „Abs.“ „Absatz“ wird, müssen wir ohnehin nicht sprechen – keinerlei Bedenken bestehen. Hier wird das sächsische Umweltinformationsrecht in zwei Fällen an die Interpretation der Umweltinformationsrichtlinie durch den EuGH angepasst. Ich habe Ihnen in der Anlage zu meiner Tischvorlage dargestellt, dass Sie damit leider nicht die Ersten sind, die reagieren, sondern eher die Letzten. Alle anderen Bundesländer und auch der Bund haben diese Anpassung bereits in ähnlicher Weise vorgenommen. Das mag Ihnen, so Sie nicht inhaltlich damit beschäftigt waren, vor Augen führen, dass Sie hier absolut auf der richtigen Spur sind.

Viel interessanter ist sicherlich der zweite inhaltliche Punkt, über den wir die ganze Zeit schon sprechen, nämlich die Frage, inwieweit man auf eine intendierte Anhörung öffentlich aufmerksam machen kann. Ich war – das ist kein Geheimnis und das will ich ganz bewusst offenlegen – hier für Ihr Sächsisches Landesamt für Umwelt mit dieser Rechtsfrage im Zusammenhang mit ROHSA betraut und bin deshalb vielleicht etwas betriebsblind, was ROHSA betrifft.

Ich will einmal damit anfangen: Wenn Sie vorhaben, Ihre gesamten Informationen über Ärzte und Sparten und möglicherweise weitere geologische Daten kundzutun, um auf diese Art und Weise den sächsischen Bergbau wieder anzukurbeln, dann geht es gar nicht anders, als mit einer öffentlichen Bekanntgabe den möglicherweise Betroffenen klarzumachen, dass hier vielleicht Einwendungen bestehen können. Denn die Daten, über die wir reden, resultieren ja zum Teil aus Zeiten, die 50 oder 60 Jahre oder noch länger her sind – sie resultieren mit anderen Worten auch aus Zeiten der DDR und sind damals von „Unternehmen“ erhoben worden, deren Rechtsnachfolge ungeklärt ist. Man weiß teilweise überhaupt nicht, ob es einen Rechtsnachfolger gibt, und wenn es einen Rechtsnachfolger gibt, wer das genau ist und ob er möglicherweise noch Rechte daran geltend machen will.

Das heißt, Sie nehmen entweder Abstand von ROHSA-3 und sagen, da könnte möglicherweise ein rechtsstaatliches Hindernis sein; das können wir alles nicht machen, oder Sie gehen genau den Weg, den Sie hier mit dieser Gesetzesvorlage in meinen Augen sogar vorbildlich begehen, weil Sie das Ganze jetzt parlamentarisch auf eine absolut richtige und rechtlich sichere Grundlage stellen.

Man könnte sich auch auf der Grundlage des geltenden Rechts behelfen mit einer Analogie zu einer Vorschrift, die Sie schon haben. Aber ich finde, der Weg, den Sie mit diesem Gesetzesvorhaben angehen, ist genau der richtige. – So weit zu ROHSA.

Jetzt gilt natürlich dieses Gesetz nicht nur für ROHSA. Es betrifft natürlich auch abstrakt alle weiteren möglichen Fälle. Dazu möchte ich drei bis vier Dinge in Erinnerung rufen. Sowohl das Umweltinformationsrecht als auch das Geodateninfrastrukturrecht sind europarechtlich determiniert. Das ist schon mehrfach betont worden.

Eigentlich gehen Sie genau in die Richtung, die der europäische Rechtsetzer vorgibt, wenn Sie durch die Gesetzesänderung bzw. das Gesetz dazu beitragen möchten, dass noch mehr Informationen an die Öffentlichkeit gelangen. Sie tragen den Grundsätzen, die in den Richtlinien verankert sind, absolut Rechnung. Sie beheben sogar ein Stück weit ein strukturelles Defizit, welches Herr Neumann gar nicht so sehr in seinen Ausführungen als Sachverständiger aber vor allen Dingen in seiner Dissertation hervorragend herausgearbeitet hat.

Es besteht ein Unterschied, wie man diese möglicherweise abwägungsrelevanten Daten geltend machen kann, zwischen der aktiven oder proaktiven Informationspreisgabe und der Preisgabe auf Antrag. Wenn, das ist der Sinn und Zweck des Geodateninfrastrukturgesetzes, ich proaktiv, also unabhängig von irgendwelchen Anfragen, Geodaten zugänglich machen möchte, dann weiß ich im Vorhinein nicht, welche relevanten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Urheberrechte oder, Herr Weichert wird es ausführen, personenbezogenen Daten maßgeblich sind. Die Abwägung findet zum Zeitpunkt der Informationsbereitstellung statt und nicht zum Zeitpunkt der Informationsherausgabe. Deshalb ist es absolut sinnvoll, dass man

Folgendes sagt: Man möchte sich, soweit es möglich ist, vielleicht auch in der typisierenden Art, Gedanken machen, welche abwägungsrelevanten Belange es gibt. Insoweit möchte ich allen die Gelegenheit geben, sich zu melden, damit dies berücksichtigt werden kann. Die Stoßrichtung ist absolut richtig. Das war der erste Punkt.

Ich komme zum zweiten Punkt. Die konkrete Umsetzung finde ich mit einer kleinen Ausnahme weitgehend bedenkenlos. Zunächst komme ich zu den Fristen. Herr Neumann hat dies vor mir dargestellt. Ich sehe keinen Widerspruch, weil genau diese Fristen des Umweltinformationsgesetzes nur für die antragsbezogenen Informationen gelten. Wir reden über die proaktive Bereitstellung. Ich habe kein Problem damit, dass erstens die Frist anders ist und zweitens auch nicht damit, dass sie länger ist. Das Gegenteil ist der Fall. Ich könnte mir sogar vorstellen, dass sie noch länger ist, weil es letztendlich in Rahmen des weiten europarechtlichen Horizonts in diesem, im nächsten oder in fünf Jahren gar nicht darauf ankommt, dass wir uns über Wochen unterhalten. Lieber ist mir eine sichere Informationsherausgabe unter Abwägung so vieler Informationen wie möglich, als eine möglichst frühe mit einem großen Risiko. Ich sehe also in Bezug auf die Frist kein Problem. Herrn Neumann stimme ich aber zu, vielleicht kann man den Fristbeginn durch die Alternative des Publikationsorgans noch etwas genauer fassen.

Ich komme zum nächsten großen Streitpunkt: Das ist die Präklusion. Ich halte diese Regelung für sinnvoll, um Rechtssicherheit – vor allen Dingen für die Behörden – zu schaffen. Das ist der Punkt. Sie als Gesetzgeber geben Ihren Behörden in Sachsen Rechtssicherheit, in dem Sie Folgendes sagen: Macht einmal, kümmert euch. Ihr müsst nicht im Kopf haben, dass sich vielleicht doch noch irgendwann irgendeiner meldet, dessen potenzielle – ich formuliere es immer im Konjunktiv – Belange vielleicht doch dazu führen würden, dass die Information nicht hätte herausgegeben werden dürfen. Anstelle dessen heißt es: Macht es! Das ist eine Verantwortung, die Sie als Gesetzgeber gegenüber den Behörden auch schuldig sind. Deshalb halte ich die formelle Präklusion für zulässig. Es ist bereits ausgeführt worden, dass damit keine materielle Präklusion verbunden ist. Das wäre in der Tat möglicherweise problematisch.

Weiterhin wurde die Frage aufgeworfen, ob die Regelung überhaupt gebraucht wird. Ich glaube, dass wir die Regelung in Bezug auf die Behörden brauchen. Wir brauchen sie natürlich, das möchte ich nur andeuten, ich kann es nicht beantworten, mit Blick auf die mögliche Amtshaftung. Was passiert, wenn man jemanden übersehen hat, dessen Informationen nicht hätten herausgegeben werden dürfen? Ich glaube, dass wir hier auf dem richtigen Weg sind. Ich sehe mit Blick auf die formelle Präklusion keine Probleme.

Die einzige Problematik, die ich sehe, ähnlich wie zwei Vorredner, ist, das habe ich durch die Augen mit Blick auf das ROHSA-Projekte so nicht erkannt, dass man den Satz 10 missverstehen kann. Man kann ihn dahingehend missverstehen, dass die Erlaubnis zur Bereitstellung vorliegt, wenn sich niemand meldet. Das ist aber, so habe ich es aus den Gesprächen herausgehört, gar nicht intendiert. Gemeint ist in der Tat, dass trotzdem eine Abwägung stattfinden muss. Vorbehaltlich eines eventuellen Abwägungsergebnisses kann ich sie dann herausgeben, wenn sich niemand gemeldet hat. Mit dieser Interpretation – den Wortlaut könnte man durchaus noch ändern, sei es mit dem Vorschlag von Herrn Neumann oder mit dem kurzen Nachsatz „soweit nicht eine Abwägung etwas Entgegenstehendes ergibt“ oder so ähnlich – kann ich diesem

Gesetzesvorhaben eine Art verfassungs- und europarechtlichen Freibrief erteilen. Das ist meine Aufgabe, weshalb Sie mich als Verfassungsrechtler herangezogen haben.

Natürlich könnte man sich hier und da über Begrifflichkeiten oder die Stellung im Artikel 6 unterhalten. Insgesamt finde ich, dass Sie eine ganz tolle Arbeit machen und Sie Vorreiter sind. Ich kenne das auch aus anderen Bundesländern nicht, geschweige denn auf Bundes- und Europaebene. Letztlich müsste sich auch der europarechtliche Rechtsetzer das Ganze einmal anschauen und dieses strukturelle Defizit beheben. Sie sind tatsächlich am Puls der Zeit.

Erlauben Sie mir einen allerletzten Satz: Ich habe vor allen Dingen auch deshalb keine Bedenken, weil Sie eine entsprechende Regelung bereits – Überleitung zu Herrn Weichert – in Bezug auf die personenbezogenen Daten haben. Ich würde nicht ohne Weiteres begreifen, weshalb Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie geistiges Eigentum, die sich auf Wirtschaftsgrundrechte zurückführen lassen und unter einem Abwägungsvorbehalt stehen, stärker als der Datenschutz geschützt werden sollten, der sich letztlich aus der Menschenwürde ableitet. Das ist eine sehr pauschale und strukturelle Betrachtung. Sie sollen Ihnen – aus meiner Perspektive jedenfalls – das Gefühl vermitteln, dass Sie absolut auf dem richtigen Weg sind und in meinen Augen nichts anbrennen kann.

Vielen Dank.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen herzlichen Dank. Als Nächstes erhält das Wort Herr Dr. Thilo Weichert. Er kommt vom Netzwerk Datenschutzexpertise. Herr Dr. Weichert, Sie haben das Wort.

Dr. Thilo Weichert: Herr Vorsitzender! Herr Minister! Sehr geehrte Damen und Herren Abg! Herzlichen Dank für die Einladung.

Ich möchte zum Netzwerk Datenschutzexpertise zwei Worte sagen: Das ist eine NGO, die Gutachten in Sachen Datenschutz erstellt. Meine Expertise basiert auf einer 30-jährigen Tätigkeit im Bereich des Datenschutzes, davon elf Jahre als Leiter und sechs Jahre als Stellvertreter des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz. In diesem Zusammenhang war ich auch zuständig für den Informationszugang in Schleswig-Holstein. Ich habe insbesondere auch mit der Geoinformationswirtschaft den Geokodex zur Bereitstellung von Geodaten durch öffentliche Stellen verhandelt. Insofern habe ich mich mit dieser Problematik sehr intensiv beschäftigt.

Ich freue mich, dass eine Regelung in Sachen Bereitstellung von Geodaten und Umweltinformationen vorgenommen wird und sie auch zusammengeführt werden. Es ist aus meiner Sicht absolut richtig und sinnvoll, eine einheitliche Regelung zu haben, weil sie doppelt anwendbar sein muss. Sie sollte deshalb auch identisch sein.

Erst einmal möchte ich etwas zu den zwei anderen Fragen sagen. Der Sächsische Datenschutzbeauftragte hat sich gegen die ursprünglich geplante materielle Präklusion zur Wehr gesetzt. Das wurde auch berücksichtigt. Dazu ist alles Wesentliche gesagt. Die formelle Präklusion ist in Ordnung. Das kann man so machen. Aus meiner Sicht ist dies auch sinnvoll.

Was die Anpassung an die Rechtsprechung des EUGH angeht, dazu wurde auch alles gesagt, ist alles korrekt umgesetzt. Man hätte es schneller machen können. Das ist, wenn es Gesetz wird, passiert. Die Zugangsmöglichkeiten sind im Rahmen der Gesetzgebung wieder EU-konform mit dem EU-Recht.

Was die Anhörung in Massenverfahren angeht, hatte Herr Dr. Neumann eine Vielzahl von Vorschlägen gemacht, die ich durchgängig alle unterstütze. Ich halte es für absolut richtig, die Abwägungsproblematik basierend auf Satz 10 zu klären. Vielleicht wäre eine kürzere und einfachere Formulierung hilfreich, wie sie Herr Rossi vorgeschlagen hat.

Außerdem halte ich die Formulierung „unverhältnismäßig oder unzumutbarer Aufwand“ für absolut unbestimmt. Sie ermöglicht einer Behörde alles. Das sollte man soweit wie möglich präzisieren. Ich halte das für sinnvoll, nach dem Bundesverwaltungsverfahrensgesetz beispielsweise eine Zahl zu nennen. Die Zahl 50 wäre handhabbar. Ich würde es aber – ich ergänze das, was die Kolleginnen und Kollegen vor mir gesagt haben – begrüßen, wenn Sie im Sinne von Herrn Ksoll auch die neuen Informationstechniken mehr in den Griff zu nehmen versuchen und verfahrensrechtlich mehr umsetzen, in dem Sinne, dass Sie jetzt nicht nur das Sächsische Amtsblatt – das ist aus formellen Gründen wichtig, es liest aber keiner – im Vordergrund sehen, sondern die Internetveröffentlichung und die Möglichkeiten des E-Governments zu nutzen.

Ich halte es für absolut sinnvoll, zum Beispiel auch, was diesen Aufwand der Information, der Benachrichtigung angeht, zu ermöglichen, dass sich potenzielle Interessenten auf Mailinglisten setzen lassen und automatisch informiert werden und nicht mehr textlich-schriftlich analog informiert werden müssen, wenn diese elektronische Kommunikation erfolgt ist. Auf diese Listen tragen sich nämlich genau diejenigen ein, die besonders interessiert sind und unter Umständen auch qualifizierte Einwendungen erheben können. Das ist eine Idee.

Eine andere Idee wäre – das geht weit über die Gesetzgebung hinaus –, sich im Sinne des Transparenzgesetzes Hamburg wirklich zu öffnen und zu sagen, wir machen unsere sächsische Verwaltung und auch die Bürgerbeteiligung so transparent wie möglich. Das Transparenzgesetz ist bei Ihnen noch weit weg, das weiß ich; aber ich kann Ihnen das nur ans Herz legen, und die Erfahrungen in Hamburg sind hervorragend – insbesondere auch im Interesse der Einsparung von Verwaltungskosten und der Erhöhung der Bürgertransparenz und der Bürgerbeteiligung.

Das könnte auch bedeuten, dass Sie bei Verwaltungsverfahren, bei denen es immer mal wieder Bürgerbeteiligung gibt, ein Onlineportal eröffnen, über das Bürger dann auch elektronisch Einwände erheben und sich umfassend informieren können.

Das halte ich für eine sehr sinnvolle Geschichte, die natürlich hinterlegt werden muss mit entsprechenden technischen Angeboten, wo es dann ganz stark darauf ankommt, die bisher analogen Informationen in digitale Informationen umzusetzen. Das ist schwierig. Dazu müssen Sie jetzt erst einmal Ihr E-Government auf den Weg bringen; ich weiß nicht, wie weit Sie in Sachsen sind. In Schleswig-Holstein gibt es definitiv Probleme damit. Aber gerade im Geo-Informationsbereich und im Umweltinformationsbereich sind andere Länder – und ich vermute, auch Sachsen – schon erheblich weiter und könnten das zur Grundlage eines Transparenzportals für

Sachsen etablieren, was sie dann unter Umständen auch als Angebot für die Gemeinden in Sachsen nehmen, darüber Informationen zu veröffentlichen.

Ich schließe mich also explizit den Vorschlägen von Herrn Neumann und den Bemerkungen insbesondere von Herrn Lenk und Herrn Ksoll an und denke, dass das Gesetz unproblematisch ist, so wie Sie es gemacht haben. Sie können es aber noch im Sinne von Herrn Neumann verbessern.

Das war's von meiner Seite – herzlichen Dank.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen herzlichen Dank, Herr Dr. Weichert.

Wir steigen jetzt in die Fragerunde ein. Zuerst erhalten die Obleute der Fraktionen das Wort. Gibt es Fragebedarf? – Frau Dr. Pinka für die Linksfraktion; bitte sehr.

Dr. Jana Pinka, DIE LINKE: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich werde in gewohnter Weise mit zwei Fragen beginnen. Zunächst habe ich eine Frage, die mir aus meinem täglichen Leben so begegnet. Ich habe zum Beispiel eine Baumaßnahme in Großhartmannsdorf gesehen und wollte von den Naturschutzverbänden wissen, wie sie sich als Träger öffentlicher Belange mit einer Stellungnahme eingebracht haben, weil dort ein FFH-Gebiet betroffen ist. Sie haben mir darauf geantwortet, dass sie die Planungsunterlagen zum Teil eben nicht mehr zugeschickt bekommen und sich gar nicht an dieser Stellungnahme beteiligen können.

Mich würde interessieren: Wann hat sich denn das geändert? Ist das überhaupt ein Thema für das Umweltinformationsgesetz, bei dem die Umweltverbände vielleicht gar nicht mehr hinterherkommen, wenn die Baumaßnahme vielleicht ihre Position notwendig macht? Vielleicht könnte Frau Heß diese Frage beantworten.

In einer der letzten Plenarsitzungen habe ich einmal etwas zu der Umweltinformationsgesetzgebung und auch zu den Geoinfrastrukturdaten nachgefragt. Dazu habe ich von unterschiedlichen Ministern Antworten erhalten. Zum einen hat mir Herr Minister Schmidt zu den Umweltinformationen und zum anderen der Innenminister zu den Geodaten geantwortet. Wäre es sinnvoll, dass man bestimmte Strategien im Land vereinheitlichen würde, Informationen erfolgen dann aus einer zentralen Behörde? Das wären erst einmal meine Fragen. Ich habe aber noch weitere Fragen.

Vors. Sebastian Fischer: An wen ist die zweite Frage gerichtet?

Dr. Jana Pinka, DIE LINKE: Vielleicht möchte Herr Prof. Rossi dazu antworten. Ich weiß aber nicht, ob er darauf antworten kann. Die Frage geht an jemanden, der mit dem Verwaltungshandeln Erfahrungen hat oder weiß, wie man in einem Land solche Strukturen aufbaut und wenn man Ideen wie die Transparenzrichtlinie oder Open-Data-Richtlinien hat. Wie geht man das vom Kleinen zum Großen hin an? Sollte das Thema vielleicht in der Staatskanzlei angesiedelt sein? Ich weiß nicht, wer das beantworten kann.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank, Frau Dr. Pinka. Zuerst geht die Frage an Frau Heß.

Franziska Heß: Vielen Dank für die Frage, Frau Dr. Pinka. Ich komme zu dem Problem, wie Umweltverbände Kenntnis von umweltbeeinträchtigenden Projekten erlangen, so zumindest hatte ich Ihre Frage verstanden. Dazu kann ich aus eigener Erfahrung als stellvertretende Landesvorsitzende des BUND Sachsen Einiges sagen. Ich bin auch bei uns für die Arbeit bzgl. Der Stellungnahmen verantwortlich. Das ist ein erhebliches Problem.

Man muss aber dazu sagen, dass dies kein unmittelbares Problem des Umweltinformationsgesetzes ist. Vielmehr ist es eine Frage der Regelung im Fachplanungsrecht. Es ist so, dass seit den 90er Jahren eine gewisse Fülle an Beschleunigungsgesetzen über die Verwaltungsverfahren- und auch über die Verwaltungsgerichtsordnung gegangen sind. Effekt war, dass die Umweltverbände – aus meiner Sicht unionsrechtswidrig – den sonstigen Mitgliedern der betroffenen Öffentlichkeit gleichgestellt hat. Man hat sie insofern gleichgestellt, dass auch die Umweltverbände mittlerweile verpflichtet sind, sich Kenntnis von den einzelnen Vorhaben durch einen Blick in die Amtsblätter zu verschaffen. Man kann natürlich sagen, dass ein großer Umweltverband einmal in das Amtsblatt schauen kann.

Das Problem liegt im Fachplanungsrecht. Es ist einfach so, dass die Veröffentlichungspflichten dort so geregelt sind, dass es im Regelfall in einem Veröffentlichungsblatt der jeweiligen Gemeinde bekannt gemacht wird. Man muss einmal rechnen: Wir haben über 200 Kommunen in Sachsen. Es ist für einen ehrenamtlichen Verband nicht möglich, von allen Vorhaben entsprechend Kenntnis zu erlangen. Deswegen fordern die Verbände seit langer Zeit, dass man in den jeweiligen Planungsvorhaben die anerkannten Umweltverbände und -vereinigungen wie die Träger der öffentlichen Belange behandelt, die auch direkt angeschrieben werden und sich nicht erst mühsam die Unterlagen für alle Vorhaben zusammensuchen müssen.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank. Herr Prof. Rossi, bitte.

Prof. Dr. Matthias Rossi: Ich bin angesprochen worden. Ob ich der richtige Ansprechpartner dafür bin, wage ich zu bezweifeln, weil ich die Organisationsfreiheit der Regierung hochhalten würde.

(Heiterkeit des Sachverständigen Dr. Conrad Neumann)

Es ist zunächst einmal sachnah, dass in den jeweiligen Kompetenzbereich zu legen. Wenn es einmal in den Umwelt- und einmal in den Innenbereich fällt, wie in Ihrem Beispiel, dann erscheint mir das aus externer Perspektive durchaus nachvollziehbar. Generell sollten Sie sich – innerhalb der Regierung natürlich – Gedanken machen, wie Sie mit Open Data, das wird irgendwann kommen, umgehen und dies regeln möchten.

Insofern würde ich auch in Anlehnung an Herrn Weichert anregen, dass Sie sich bei den IFG-Vorhaben, das Sie in dieser Legislaturperiode meiner Meinung nach auf dem Plan haben, nicht nur an Hamburg orientieren. Hamburg ist ein Stadtstaat. In Sachsen, wir haben es soeben gehört, gibt es über 200 Kommunen. Sie haben andere Probleme. Vielleicht empfiehlt sich eher der Blick nach Rheinland-Pfalz als einem Flächenstaat. Eine einheitliche Informationsbasis zu schaffen, ist extrem schwer. Das kann ich nicht beantworten. Man sollte alle Beteiligten in das Boot holen. Man sollte versuchen, möglichst einheitliche Standards zu finden, damit diese Probleme nicht mehr auftauchen. Eine Pauschalantwort kann ich leider nicht geben, Frau Dr. Pinka.

Vors. Sebastian Fischer: Herr Dr. Weichert, möchten Sie ergänzen? – Bitte.

Dr. Thilo Weichert: Ich möchte ebenso in keiner Weise in die Organisationsgewalt der Staatsregierung eingreifen. Ich kann aber ein paar Tipps geben.

Es macht Sinn, alles in einer Hand zu haben. Es ist wichtig, dass eine einheitliche Initiative stattfindet, bei der die beteiligten Ressorts einbezogen sein müssen. Wir machen in Schleswig-Holstein die Erfahrung und auf Bundesebene. Ich bin mir sicher, dass es genau das Gleiche in Sachsen ist. Die Verbraucher- und Umweltministerien sind eher informationsfreundlich und die Innenministerien eher informationsunfreundlich. Es macht andererseits sehr viel Sinn, dass Innenministerium für zuständig zu erklären, weil die Geo- und Umweltinformation ein erster Nukleus für ein weitergehendes Transparenzrecht sein sollten. Das muss die gesamte Verwaltung umfassen. Das ist absolut und vollständig in der Ägide des Innenministeriums zu legen. Insofern kann ich Ihnen den folgenden Ratschlag geben: Besetzen Sie Ihr Innenministerium informationsfreundlich und Sie haben alles vereint. In Schleswig-Holstein hat man entschieden, dass alle E-Government-Themen bei der Staatskanzlei liegen. Das ist sicherlich eine Lösung. Sie ist von der technischen Seite her sinnvoll. Was die materiell-rechtlichen Fragen anbelangt, ist es eher nicht das Gelbe vom Ei.

Vors. Sebastian Fischer: Ich übergebe das Wort an den Staatsminister.

Staatsminister Thomas Schmidt: Vielleicht können Sie uns noch einmal die konkreten Fragen geben. Es könnte vielleicht eine Urlaubsvertretung gewesen sein, weshalb Herr Ulbig die Antwort unterschrieben hat. War das der Fall?

(Dr. Jana Pinka, DIE LINKE: Nein!)

Das führt manchmal zu Verwirrungen.

Vors. Sebastian Fischer: Frau Dr. Pinka, bitte.

Dr. Jana Pinka, DIE LINKE: Es handelte sich um eine mündliche Anfrage im Plenum. Es war aufgeteilt. Einer hat die Frage zu den Umweltdaten und der andere die Frage zu den Geodaten beantwortet. Wenn ich höre, dass man dies zusammenfassen sollte, lautet meine Schlussfolgerung, dass man das auch zusammen administrieren muss.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank. Es folgt Herr Ksoll.

Wolfgang Ksoll: Ich möchte gern eine Ergänzung vornehmen. Ich möchte Herrn Weichert widersprechen. Für Sachsen bietet es sich an, sprachlich bei den Angelsachsen nachzuschauen. Sie machen es hervorragend. In London beispielsweise hat man es direkt bei dem Cabinet Office angesiedelt. Dort sind die Digitalisierungsaktivitäten und Open Data angesiedelt. Der Staat ist in das Investment gegangen. Man ist mittlerweile Weltmarktführer. Man exportiert auch Produkte und gibt europaweit den Takt an.

In Deutschland ist es leider so, dass wir mit dem Bundesinnenministerium schlechte Erfahrungen gemacht haben. Es wird mehr verzögert als gefördert. Es gibt im Moment vier Ansprechpartner für die Digitalisierung.

(Dr. Thilo Weichert: Hm!)

Das herausragende Ressort ist im Moment erstaunlicherweise das Verkehrsministerium unter der CSU an der Spitze, das mit Breitbandausbau und anderen Verkehrsaktivitäten voranschreitet. Schöner wäre es, wenn es Herr Altmaier machen würde, der affin ist. Er macht es aber nicht, weil er viele andere Probleme wie beispielsweise mit den Flüchtlingen und anderen Dingen hat.

Ich sage aber Folgendes deutlich: Generell ist mit Blick auf die Digitalisierung Deutschland sehr zögerlich, um es einmal freundlich zu sagen. Die D21 misst regelmäßig. Wir liegen zurück. Wir können auch Rückgänge beim E-Government verzeichnen. Sie wissen, dass Sie in Sachsen mit der FDP sehr früh ein E-Government-Gesetz erlassen haben. Das ist schon wieder veraltet. Die Frage der verbindlichen E-Akte ist nicht geklärt. Grundlagen für die Digitalisierung fehlen sowohl in den Landesbehörden als auch, was noch schwieriger ist, in den Kommunen. Ich möchte nicht allzu sehr auf die Tränendrüse drücken. Das wird auf Sie mehr und mehr zukommen. Sie werden mehrere Runden drehen müssen. Es wird kein einfaches Unterfangen.

Parteilistisch muss man aber auch festhalten, dass das keine Frage der Konservativen oder Linken ist. In Hamburg ist beispielsweise das Transparenzgesetz auf den Druck der Straße hin, das müsste Rot-Grün sein, verabschiedet worden. Sie sind sehr erfolgreich und auch beispielgebend für die Republik. In Schleswig-Holstein ist das nicht der Fall. In Hamburg ist es noch so, dass der Regierende Bürgermeister dieses Thema direkt an sich gezogen hat und den CEO des Landes noch übertönt. Andersherum heißt das, dass es letztlich auch ein Thema der Profilierung für die Politik ist, mit der man Wahlkämpfe mehr und mehr gewinnen kann oder nicht. Wenn Infineon in Dresden ist oder nicht, ist das eine wichtige Sache. Das sage ich einfach einmal ganz salopp.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank. Als Nächstes hat sich Herr Abg. Urban von der AfD-Fraktion zu Wort gemeldet. Herr Urban, Sie haben das Wort.

Jörg Urban, AfD: Vielen Dank auch noch einmal im Namen meiner Fraktion an die Sachverständigen. Ich gebe ehrlich zu, ich bin kein Jurist und die heutige Anhörung ist für mich trotzdem ziemlich schwammig geblieben.

Ich habe zwei Fragen zum Datenschutz, die ich an Herrn Weichert richten möchte. Sie hatten ja in der Empfehlung gesagt, man macht eine Abgrenzung zwischen einer öffentlichen Bekanntgabe und einer direkten Ansprache möglicher Betroffener, und hatten die Zahl 50 genannt.

Wäre es denn nicht sinnvoller, prinzipiell zu regeln, dass man, wenn der Kreis der Betroffenen bekannt ist, sie anschreibt und nur eine öffentliche Bekanntmachung macht, wenn klar ist, es ist nicht ganz zu überschauen, wer alles betroffen ist? Wenn der Kreis bekannt ist – auch wenn es hundert sind –, wäre es doch sinnvoll, sie direkt anzusprechen?

Ich sehe das Problem – gerade für Privatpersonen oder kleinere Unternehmen –, ob sie im Einzelfall die Veröffentlichung überhaupt mitbekommen und ob sie dann ihre Betroffenheit verstehen; ob sie in dem konkreten Fall vielleicht betroffen sind. Das

überblickt vielleicht der Einzelne gar nicht unbedingt. Könnte man das nicht besser so abgrenzen?

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank. Die Frage ging an Herrn Dr. Weichert; bitte sehr.

Dr. Thilo Weichert: Ich kann sie relativ kurz und prägnant beantworten: Wenn Personen bekannt sind, dann ist es im Interesse einer Bürgerbeteiligung und einer möglichst großen Informationsbasis für die Entscheidung der Verwaltung immer sinnvoll, sie alle anzuschreiben. Wir haben aber das Problem, dass es sehr aufwendig ist, analog Informationen zu verschicken, und meistens sind die Leute nicht bekannt. Man kennt zwar die Grundstücke, aber nicht deren Eigentümer; und vielleicht sind es nicht nur hundert, sondern tausend; dann gibt es ein ökonomisches Problem für die Verwaltung.

Insofern halte ich sehr viel davon, und die Affinität der Bevölkerung für digitale Medien nimmt ganz massiv zu, gerade diese digitalen Medien noch viel stärker zu benutzen.

Dann gibt es keine Zahlenbegrenzungen mehr, sondern dann kann man wirklich in die Hunderte oder Tausende oder sogar Millionen gehen, wenn man will.

Vors. Sebastian Fischer: Danke. Herr Habel, bitte.

Dominic Habel: Herr Urban, ich hatte ja auch über die Frage nachgedacht, soweit die Betroffenen bekannt sind – oder sich mit zumutbarem Aufwand deren Person oder Aufenthalt ergründen lässt –, was zumutbar ist. Das kann dann in der Tat konkretisiert werden; aber dass in diesen Fällen den Betroffenen die Bekanntmachung individuell zur Kenntnis gegeben wird. Das heißt, im Ergebnis wird man ihnen auch ein analoges Schreiben zukommen lassen, in dem darauf hingewiesen wird, dass hier eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, und ihnen die näheren Details, wo sie die Informationen finden können – beispielsweise auf der Homepage – mitgeteilt werden. Das ist auf jeden Fall in Erwägung zu ziehen; die Benachrichtigung über die öffentliche Bekanntmachung ist überlegenswert.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank. Herr Dr. Lenk möchte ergänzen.

Dr. Martin Lenk: Ich möchte auch noch kurz zu Ihrer Frage kommentieren. Ich denke auch, dass man, wenn möglich, von den Einzelanhörungen eher absehen sollte.

Deswegen hatte ich in meinen schriftlichen Ausführungen noch einmal dargelegt, dass man es, wenn es wirklich nur eine, zwei oder drei Personen sind und man definitiv weiß, das ist der einzige Personenkreis, der davon betroffen ist, machen kann. Aber ansonsten ist der Aufwand für eine Behörde – gerade bei analogen Verfahren – immens und es kommt zu immensen Zeitverlusten. Diese Verwaltungsvorgänge können dann schnell Monate in Anspruch nehmen und die Informationsbereitstellung, die man eigentlich will, hinkt hinterher.

Das muss man nicht unbedingt in Gesetzen regeln. Es ist viel wichtiger, dass man die Informationen, die man in Amtsblättern veröffentlicht, heute auch über digitale Medien verfügbar macht. Herr Rossi, Herr Weichert und Herr Ksoll haben ja auch schon angesprochen: Auf Jobbörsen ist das alles schon üblich. Als Interessenträger oder wenn ich mich interessiere, abonniere ich sogenannte Feeds und werde automatisch

informiert, auch mit Suchfiltern, wenn bestimmte Informationen, die mich betreffen könnten, publiziert werden.

So könnte sich zum Beispiel – auch als Antwort an Frau Pinka – ein Umweltverband, der über Planungsvorhaben informiert werden möchte, auf solch einer Anwendung einloggen, könnte solche Mitteilungen abonnieren und würde automatisch benachrichtigt werden, wenn irgendwelche relevanten Inhalte veröffentlicht werden, beispielsweise bei der Veröffentlichung von Planungsgebieten.

Ich denke, es ist vor allem ein technischer Weg, der die Verwaltungsorganisation betrifft.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank. Als Nächster hat Herr Abg. Winkler von der SPD-Fraktion um das Fragerecht gebeten; bitte sehr.

Volkmar Winkler, SPD: Sehr geehrte Damen und Herren! Erst einmal herzlichen Dank im Namen der SPD-Fraktion für die ausführliche rechtliche Wertung dieser Gesetzesvorlage.

Ich bin genauso kein Jurist wie mein Kollege. Die rechtliche Wertung war sehr interessant. Mich interessieren die Folgen des Gesetzes. Als stellvertretender Vorsitzender des regionalen Planungsverbandes Westsachsen interessieren mich die Auswirkungen des Informationsgesetzes auf die Planverfahren in der Regionalplanung. Sind dort Änderungen notwendig? Muss man im Vorfeld auf die Daten aufmerksam machen? Man geht mit einer Fülle von Umwelt- und Geodaten um. Muss man im Vorfeld die Öffentlichkeit davon in Kenntnis setzen, dass sich diese Daten in der Bearbeitung befinden und veröffentlicht werden sollen. Bedeutet das einen höheren Aufwand für die Planungsverbände? Wie geht man damit um? Ich hätte gern eine Antwort vom Herrn Dr. Götze und Herrn Prof. Rossi, wenn das möglich wäre.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen herzlichen Dank, Herr Abgeordneter. Als Erstes erhält Herr Dr. Götze das Wort. Bitte.

Dr. Roman Götze: Vielen Dank für die Frage. Unmittelbar regelt der Gesetzentwurf nicht die Fragen, wie man im Rahmen der raumbezogenen Planung bei der Schaffung von Rechtsnormen vorgeht. Regionalplanung schafft genauso wie die Bauleitplanung Rechtsnormen. Es treibt Sie aber, das haben Sie meinem Rechtsgutachten, das ich im Auftrag eines Planungsverbandes verfasst habe, entnommen, um. Die Parallelität zu ROHSA 3 ist erkennbar.

Sie wissen auch, dass im Rahmen der Regionalplanung auch Rohstoffkarten erstellt werden. Sie haben nicht die Aggregationsdichte wie ROHSA 3. Es geht nicht um 3D-Modelle oder andere Dinge, die viel intensiver die Belange Privater betreffen.

Rechtlich-strukturell könnte man die Frage durchaus einmal diskutieren, ob die juristischen Bedenken zum Thema Datenschutz und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die soeben geäußert wurden, nicht auch dort durchschlagen. Es klingt nur auf den ersten Blick ein wenig kühn. Wenn man es sich einmal genauer und auch den § 12 Sächsisches UIG anschaut, dann ist dort die Rede von einer Veröffentlichung von Rechtsnormen. Das sind Verordnungen, Satzungen und Bauleitpläne. Eine gewisse Schnittmenge zwischen dem Umweltinformationsrecht,

vielleicht auf dem Geodateninfrastrukturrecht und der Bauleit- und Regionalplanung gibt es durchaus.

Es stellt sich die Frage, wie man damit umgeht. Es kann sicherlich vom Ergebnis her nicht richtig sein, dass man im Rahmen einer Bauleit- oder Regionalplanung, bei der natürlich auch sehr präzise und grundstücksbezogene Informationen zu konkreten Personen in der Anhörungsphase offengelegt werden, bereits sechs Wochen vorher die Öffentlichkeit beteiligt. Das kann nicht richtig sein. Aus diesem juristischen Strudel muss man erst einmal herauskommen. Ich habe in dem Gutachten versucht herauszustellen, dass man dies über die Spezialität regelt. Meine Auffassung ist, dass die planungsrechtlichen Regelungen spezieller sind und somit die allgemeinen Regelungen verdrängen.

Es würde mich dazu aber auch die Auffassung anderer Sachverständiger interessieren. Das Thema ist bisher nur von mir behandelt worden.

(Volkmar Winkler, SPD: Wenn andere Sachverständige mögen, dann gerne!)

Vors. Sebastian Fischer: Herr Prof. Rossi, bitte.

Prof. Dr. Matthias Rossi: Ich möchte mich der Antwort anschließen. Unmittelbare Auswirkungen sehe ich aus zwei Gründen nicht. Erstens ist das Planungsrecht spezialgesetzlich geregelt und die betreffenden Vorschriften bzgl. einzelner Informationspreisgaben oder Einbindungen der Öffentlichkeit sind speziellerer Natur als im Sächsischen GDIG und Sächsischen UIG. Zweitens knüpfen beide Gesetze, insbesondere das UIG, daran an, dass die zuständige Behörde die proaktive Bereitstellung möchte. Nur dann greift die Besonderheit mit der Möglichkeit der Bekanntmachung hinsichtlich der Anhörung. Insofern sehe ich keine unmittelbare Ausführung.

Der allgemeine politische Trend, das habe ich meinen Vorredner entnommen, könnte natürlich dafür sorgen, dass auch in den planungsrechtlichen Fachgesetzen eine entsprechend antizipierte Informationspreisgabe möglicherweise die Zukunft sein wird. Zum Teil wird derzeit versucht, über das UIG schon an alle planungsrechtlichen Vorhaben heranzukommen. In meinen Augen erfolgt das zweckwidrig. Man wird sich sicherlich damit auseinandersetzen müssen. Der Schritt, den Sie möglicherweise heute gehen, ist ein weiterer Schritt in diese Richtung. Unmittelbare Auswirkungen sehe ich aber nicht. Es liegt nach wie vor auch im Belieben des Planungsträgers, wie er es regelt. Es sei denn, er erhält individuelle Anträge. Ich sehe dann aber die nicht Problematik, die wir heute besprechen.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank. Herr Prof. Dammert, bitte.

Prof. Dr. Bernd Dammert: Ich möchte das auf die Geodaten bezogen etwas differenzierter beurteilen. Hintergrund dafür ist folgender: Wenn sie beispielsweise eine Karte oder einen Regionalplan für Vorranggebiete oder zur Sicherung der Rohstoffgebiete beifügen – das ist der Auftrag der regionalen Planungsverbände aufgrund des Landesentwicklungsplans, was gemacht werden muss und auch getan wird –, dann hängt es davon ab, welche Daten Eingang finden und letztendlich über die Bekanntgabe der Pläne, Auslage der Unterlagen im Entwurfsstadium hinausgeht.

Ich möchte Ihnen das einmal verdeutlichen. Es macht einen riesigen Unterschied, ob es Daten sind, die beispielsweise bei dem LVG oder Sächsischen Oberbergamt vorhanden oder in amtlichen Verzeichnissen frei zugänglich sind oder Einzeldaten vorliegen, die aufgrund des Lagerstättengesetzes von den Unternehmen zwar übermittelt werden müssen – beispielsweise Bohrdaten wie Bohransatzpunkte aus der Erkundung –, diese Daten mit oder ohne Prozess Grundlage einer Planungsentscheidung sind und herausgegeben werden. Ich hätte Bedenken dabei. Ich würde eine Schnittstelle sehen. Das ist eine inhaltliche Frage. Wenn es sich um aggregierte Geraden handelt, wo man beispielweise Bohransatzpunkte oder Ähnliches nicht erkennen kann, der Durchgriff auf die Ebene der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder geistiges Eigentum nicht besteht, dann hätte ich keine Bedenken. Das ist eine inhaltliche Abgrenzung.

Die Frage ist folgende: Befinden wir uns schon auf der Ebene, das Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse berührt sind, dann würde ich auch den Anwendungsbereich dieser Regelung sehen, über die wir hier sprechen. Wenn wir unterhalb dieser Linie bleiben – „frei zugängliche Daten“ –, dann sehe ich das nicht. Bei der Regionalplanung gehe ich davon aus, dass man in der Regel eher aggregierte Daten also keine Detaildaten hat. Man muss aufpassen, dass nicht aus Versehen Daten inkludiert werden, die einen Rückschlageffekt haben. Wenn man das bedenkt, dann haben wir keinen Durchstich aus der Ebene, über die wir heute diskutieren. Man muss aber genau darauf schauen.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen herzlichen Dank. Herr Habel, Sie möchten ergänzen?

Dominic Habel: Ja. Ich sehe das so wie Prof. Dammert. Ich sehe es jedoch noch etwas differenzierter oder mein Ausgangspunkt ist vielleicht auch ein anderer. Das Informationsrecht, gerade das Geodatenzugangsrecht, behandelt die Geodaten an sich. Das sind solche Dateninformationen, die dann von der Planungsbehörde zu Plänen verarbeitet werden. Man wird hier wohl sagen müssen, dass diese Geodaten an sich schon, weil es Geodaten sind, vom Anwendungsbereich des Geodateninfrastrukturgesetzes umfasst sind. Der Anwendungsbereich ist somit eröffnet.

In einem zweiten Schritt muss in der Tat, Prof. Dammert, gefragt werden, ob Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorliegen oder nicht. Das muss ermittelt werden. Stört eine Preisgabe dieser Geodaten die Vertraulichkeit der Beratung von informationspflichtigen Stellen. Ich meine das Sächsische Informationsgesetz. Einen ähnlichen Ausschlussgrund gibt es auch im Geodateninfrastrukturgesetz. Der Anwendungsbereich ist eröffnet. Man muss aber prüfen, ob die Ausschlussgründe vorliegen.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen herzlichen Dank. Frau Dr. Pinka, Sie möchten eine Nachfrage stellen?

Dr. Jana Pinka, DIE LINKE: Ich möchte gern zu dem Thema ROHSA eine Nachfrage stellen, wenn es möglich ist. Ich habe den Eindruck, dass im Moment die Daten, die bei ROHSA eine Rolle spielen, öffentliche Daten sind. Das alles, was in den jetzigen Datenerhebungen erhoben wird, sind Daten, wie jemand vorhin schon sagte, aus der DDR bzw. aus öffentlichen Erkundungen der Landuntersuchung von vor 100 Jahren. Das würde doch im Moment gar nicht zutreffen, oder? Die hydrologischen Karten 50, also HK 50, oder geologische Daten sind im Moment öffentliche Daten oder nicht?

Vors. Sebastian Fischer: Herr Prof. Dammert, bitte sehr.

Prof. Dr. Bernd Dammert: Die Antwort ist etwas komplexer. Ich möchte es dennoch versuchen. Die Daten sind in Verzeichnissen vorhanden. Die Frage ist folgende: Sind sie dadurch öffentliche Daten geworden oder nicht? Wenn Sie die Daten nehmen, die im zentralen geologischen Speicher der DDR vorhanden sind, dann gibt es sehr tiefgreifende rechtliche Auseinandersetzungen darüber, wem welche Befugnisse in welchem Umfang an diesen Daten zustehen. Das hängt damit zusammen, dass im Rahmen der Erkundung dieser Daten, Unternehmen tätig waren, Herr Prof. Rossi hat das gesagt, bei denen es teilweise keine Rechtsnachfolge gibt. Es gibt eine ganze Reihe an Unternehmen, bei denen es eine Rechtsnachfolge gibt, die aber Anspruch auf solche Daten erheben können.

Der Umstand, dass sie in einem Verzeichnis sind, dass sie den geologischen Diensten der Länder – hier des Freistaates Sachsen – vorliegen, heißt nicht umgekehrt, dass es dort keine geschützten Rechte Dritter gebe. Das ist genau das Problem.

Es ist deshalb auch ein geeigneter Weg, den das Gesetz jetzt vorsieht: Dritte aufzufordern, wenn sie denken, sie hätten Rechte, diese geltend zu machen; denn für die Behörde ist es nach außen ungeheuer schwierig zu erkunden, ob es bei diesen Daten, die in den Verzeichnissen, in den Speichern vorhanden sind, noch Drittrechte gibt.

Bei ROHSA gehe ich – soweit ich die Daten kenne; ich kenne nicht jeden Datensatz – davon aus, dass das Daten sind, bei denen es diese Kollision beispielsweise mit Artikel 4 INSPIRE-Richtlinie nicht gibt. Sie wissen aber vielleicht aus anderem Zusammenhang: Es gibt Verfahren – ich selbst bin damit betraut –, bei denen es heftigen Streit um die Befugnis gibt, diese Daten zu verwenden – Stichwort: 3D-Untergrundmodell in Brandenburg. Das ist zunächst ins Netz gestellt worden und aufgrund von Gegenrechten, die geltend gemacht worden sind, ist die Zugänglichkeit wieder gesperrt. Das führt uns dort hinein. Wir brauchen einen Modus, wo wir dies klären, bevor wir das Modell ins Netz stellen und dann wieder abschalten, denn das ist die schlechteste aller Lösungen.

Dafür bietet das Gesetz einen ersten Schritt. Ich habe in meinem Vortrag angedeutet: Wir werden noch auf der inhaltlichen Seite weitermachen müssen; heute haben wir nur über die verfahrensrechtliche Seite diskutiert. Ich will nicht sagen, die kleinere Münze, aber zumindest nicht die größere.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank. Als Nächstes hat der Abg. Günther für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort; bitte sehr.

Wolfram Günther, GRÜNE: Auch seitens der GRÜNE-Fraktion erst einmal herzlichen Dank an die Sachverständigen. Ich möchte eine Frage im Zusammenhang mit der Veröffentlichung stellen. Wir haben schon gesagt, das Sächsische Amtsblatt ist eine Formalie. Es ist immer schwierig, das Rad an einem Punkt völlig neu zu erfinden, wenn wir im Verwaltungsverfahren Regelungen haben, auch für öffentliche Beteiligungen, ab 50 Personen; das zieht sich ja als roter Faden durch verschiedene Rechtsbereiche. Aber jetzt wollen wir hier zu einer Lösung kommen, die sachgerecht ist. Wir haben schon viele Hinweise gehört, auch zum E-Government, dass einiges auf uns zukommt.

Meine Frage richtet sich an alle Sachverständigen: ob es sinnvoll erscheint, diesen Vorschlag, der genannt wurde – neben der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt –, im Gesetz die Möglichkeit zu eröffnen, ohne dass es Auswirkungen auf Fristen hat, in den Amtsblättern auf lokaler Ebene und vor allem im Rahmen von E-Government so etwas mit einzufügen, um die Behörden darauf zu stoßen, dass sie es machen. Nicht, dass es Fristen auslöst, sondern dass es im Gesetz drinsteht und damit klar ist: Ja, wir wollen proaktiv auf die Leute zugehen.

Das wären ja Rechtsgedanken, die man auch in anderen Gesetzen mal wieder aufgreifen könnte. Ich erinnere an Beteiligungsrechte, auch bei den Umweltverbänden haben wir das immer. Die wurden früher mal ordentlich angeschrieben und müssen es jetzt alles aus dem Amtsblatt erfahren. Diese Probleme haben ja einige.

Ich würde dazu alle Sachverständigen um ihre Meinung bitten.

Vors. Sebastian Fischer: Meine Damen und Herren Sachverständigen, wer von Ihnen möchte antworten? – Frau Heß, bitte.

Franziska Heß: Herr Günther, vielen Dank für die Frage. Ich hatte es schon angesprochen: Der Gesetzentwurf geht einen ersten Schritt in die richtige Richtung, weil ausdrücklich vorgesehen ist, dass eine zusätzliche Bekanntmachung im Internet erfolgen kann.

Ich meine, dass hier – ähnlich, wie ich es für den § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz vertrete – eine parallel strikt-verbindliche zusätzliche Veröffentlichungspflicht im Internet sein sollte, weil das Amtsblatt natürlich aus formalen Gründen wichtig ist, aber ein Stück weit an der Lebensrealität der Menschen vorbeigeht; die meisten lesen es einfach nicht.

Ich möchte aber nicht verhehlen, dass es derzeit Initiativen im Freistaat Sachsen gibt, diese Beteiligungsrechte zu verbessern. Wir diskutieren auf Umweltverbandsebene schon längere Zeit über diese sogenannte Äugen-App, also über die Möglichkeit, im Wege einer App beispielsweise Beteiligungsfragen zu klären. Das steckt aber alles noch in den Kinderschuhen und im Versuchsstadium.

Insofern ist es aus meiner Sicht sinnvoll, wenn man auch von Gesetzes wegen und damit auch aus Sicht der Legislative hier tatsächlich die Internetnutzung forciert.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank. Herr Dr. Götze, bitte.

Dr. Roman Götze: Ich möchte noch kurz ergänzen. Unter den Vorschriften, über die wir hier gerade diskutieren, ist auch § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes. Darin steht das Wort soll. Man soll im Internet veröffentlichen. Soll heißt juristisch bekanntlich müssen. Das ist eine starke Aussage. Die Veröffentlichung im Internet wirft mehr oder weniger folgende Frage auf: Was soll es bringen, kostenpflichtig in bis zu zehn lokalen Amtsblättern der Gemeinden zu veröffentlichen? Ich als Gesetzgeber würde überlegen, ob man das nicht streicht und lieber gleich auf die Veröffentlichung im Internet – parallel zum herkömmlichen Sächsischen Amtsblatt – setzt. Damit müsste man alle erreicht haben. Wer weiterhin sagt, dass man noch die lokalen Amtsblätter braucht, den frage ich, wer diese – genauso wie das sächsische – überhaupt noch liest.

Wenn es um ROHSA geht, dann sollte man überlegen, die Informationskampagnen noch stärker zu nutzen. Ich habe dem Internet entnommen, dass es schon sehr viele Broschüren und andere Informationsquellen gibt. Vielleicht könnte man diese Gesetzesinitiative, sofern sie dann abgeschlossen ist, zum Anlass nehmen, noch einmal generell politisch den Finger darauf zu legen, sodass in Sachsen viel mehr Leute für die öffentliche Bekanntmachung, Mitwirkung, Transparenz und dergleichen sensibilisiert werden.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank. Als Nächstes ist Herr Ksoll an der Reihe.

Wolfgang Ksoll: Ich möchte folgendes Beispiel aus der Beschaffung anführen: Die EU hat eine Plattform, bei der man selektieren kann, welche Art der Ausschreibung oder welchen Bereich man sehen möchte. Es gibt eine Nomenklatur dafür. Man bekommt dann auch Benachrichtigungen. Deshalb wäre es wünschenswert, dass man eine zentrale Plattform zur Verfügung stellt. Man bietet den Kommunen an, sich daran zu beteiligen. Man kann das, von mir aus auch parallel zum Amtsblatt, machen. Das Amtsblatt darf nicht kostenpflichtig sein, ansonsten wäre es tot. Das würde keiner online kaufen. Man müsste sich eine Plattform besorgen, die keine Smartphone-App ist. Dahinter kann ruhig ein Webserver stecken.

Dort müsste man selektieren können, dass man ein Umweltverband ist und man sich für alle Bauten von Kohlkraftwerken oder für die Veränderungen von Gelände mit mehr als 5 Hektar interessiert. Es müssten also Kriterien zum Selektieren vorhanden sein, damit man nicht mit Daten aus allen sächsischen Kommunen überschwemmt wird. Eine Plattform ist relativ einfach zu erstellen. Die Leute, die sich für ein bestimmtes Thema interessieren, können selbst selektieren und erhalten dann Mails. Über einen Link können sie dann schauen, ob das ein Thema ist, was sie interessiert und sie sich darum kümmern müssen. Man abonniert es für den ganzen Verein und teilt dann die Arbeit zu den Themen auf, zu denen man Stellung nehmen möchte. Es macht sehr viel Sinn, dies elektronisch zu unterstützen. Wenn Sie es nicht kennen, ich weiß leider nicht, wie es heißt, dann schauen Sie bei der EU einmal nach. Dort gibt es eine Beschaffungsplattform. Diese ist mehrsprachig verfügbar. Ich weiß leider nicht, ob Sie auch sorbisch unterstützen müssen. Das ist dort sehr schön gelöst.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank. Herr Dr. Lenk ist als Nächstes an der Reihe.

Dr. Martin Lenk: Ich kann mich Herrn Ksoll nur anschließen. Das ist das Wichtige. Insofern müsste man noch einmal prüfen, ob der Satz im Gesetz ausreicht, dass im Internet veröffentlicht werden soll. Das könnte eine Behörde dazu veranlassen, dass Amtsblatt zu scannen und als pdf-Datei auf die Webseite zu stellen. Damit ist aber niemandem geholfen. Es macht das Lesen, so glaube ich, noch schwieriger. Man sollte, wenn die Gelegenheit besteht, über solch eine Formulierung nachdenken, inwieweit elektronische Verfahren zu unterstützen sind, die das Abonnieren von Interessensträgern und solchen Informationen ermöglicht. Das ist genau das, was Sie soeben versucht haben, zu beschreiben.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank. Herr Dr. Neumann, bitte.

Dr. Conrad Neumann: Ich hätte eine redaktionelle Anmerkung, wenn wir schon einmal bei den Formulierungen sind.

Im § 27a Abs. 2, auf den die Norm verweist, steht, dass in der öffentlichen Bekanntmachung, also im Amtsblatt, die Internetseite angegeben werden soll, auf der es im Internet verfügbar ist. Mein Vorschlag wäre folgender: Wenn wir den Betroffenenrechten zur vollen Durchsetzung verhelfen möchten, dann muss auch angegeben werden, welche Stelle die Daten veröffentlicht, damit die klar ist, gegenüber wem die Betroffenenrechte geltend gemacht werden müssen. Im Prinzip müsste im Amtsblatt stehen, dass die Stelle folgende Daten veröffentlichen möchte. Die Betroffenen erhalten die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Stellungnahme ist gegenüber der aufgeführten Stelle abzugeben. Damit ist klar, gegenüber wem die Betroffenenrechte geltend gemacht werden. Das wäre nur die Fortschreibung oder Fortsetzung des Verweises, der im UIG und GDI auf § 27a Abs. 2 enthalten ist.

Danke.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank. Herr Prof. Rossi, bitte.

Prof. Dr. Matthias Rossi: Ich möchte eine Lanze für Ihre Formvorschriften brechen. Ich möchte Ihnen nicht zu nahe treten. Ich fürchte, dass das sächsische Gesetz und Verordnungsblatt nicht von jedermann gelesen wird. Es ist das beste Beispiel dafür, wie der Staat mit einem Informationsangebot an die Bevölkerung herangeht. Die Bevölkerung nimmt dies meistens auf, nun kommt es, und mediatisiert dieses – die Bevölkerung über die Medien im Fall von Gesetzen und die Verbände zum Beispiel in Bezug auf Unternehmen, die alle ihre Verbände haben. Sie machen nichts anderes, als genau an dieser Schnittstelle zu arbeiten und die Informationen zu selektieren, die für ihre Verbandsmitglieder von Interesse sein können. Insofern finde ich, dass vom Staat so viel mehr gar nicht verlangt werden kann, als Informationen in seinen formellen Publikationsorganen bereitzustellen. Jedenfalls kann man in Bezug auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und geistiges Eigentum – in Bezug auf den Datenschutz könnte man es differenzierter sehen – durchaus verlangen, dass sich die Leute informieren. Deswegen halte ich es für sinnvoll, wenn es Apps gibt oder eine Plattform zur Verfügung steht. Das würde ich aber auf gar keinen Fall in das Gesetz hineinschreiben. Hier würde ich mir die volle Flexibilität behalten, die letztendlich aber auch der § 27 VwVfG schafft. Insofern halte ich die Regelung für hinreichend klar.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen herzlichen Dank für Ihre Antwort. Als Nächstes hat Herr Abg. Urban um das Wort gebeten.

Entschuldigung, Herr Dr. Weichert, Sie möchten noch antworten?

(Dr. Thilo Weichert: Darf ich?)

– Selbstverständlich. Herr Dr. Weichert, bitte.

Dr. Thilo Weichert: Es ist ganz gut, dass ich nach Herrn Prof. Rossi an der Reihe bin. Ich muss ihm 100-prozentig widersprechen. Es macht absolut Sinn, erst einmal in den spezifischen Gesetzen die Verpflichtung auch der Kommunen oder in diesem Fall der Staatsregierung aufzunehmen, dass über das Internet oder andere Onlinemedien bekannt zu machen. Das kann nur der Türöffner für eine große Lösung sein, darauf wurde schon ein paar Mal hingewiesen, in der die spezifischen Regelungen zusammengeführt werden sollten, zum Beispiel im E-Government-Gesetz, das vielleicht dann auch ein Transparenzgesetz ist, oder in einem separaten Transparenzgesetz.

Wenn es bei dem Verweis auf § 27a bleibt, dann haben Sie nichts gewonnen. Unter Umständen wird gesagt, dass das zwar gewollt ist, es aber nicht gemacht werden muss. Man macht es also nicht, weil es Geld kostet. Wenn es gemacht werden muss, dann wird es auch gemacht. Es wird vielleicht, weil es sich bewährt, nicht nur in diesem konkreten Fall sondern generell gemacht.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank. Gibt es noch weitere Experten, die sich äußern möchten? – Herr Dr. Götze, bitte.

Dr. Roman Götze: Ich komme noch einmal kurz zu dem, was zuletzt gesagt wurde. Ich residiere in Sachsen und ich bin Sachse. Schauen Sie sich einmal die Veröffentlichungsplattform des hiesigen Umweltministeriums, Sie finden Sie unter umwelt.sachsen.de, und die verlinkten spezielleren Veröffentlichungsplattformen des Landesamtes für Umwelt im Internet an. Sachsen ist kein Entwicklungsland in Sachen E-Government und Veröffentlichung von Informationen. Das kann man nicht ernsthaft vertreten.

Deswegen ist die letzte Äußerung überzeichnet und stark verzerrt. Sie verzerrt aus meiner Sicht die Wirklichkeit.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank. Damit haben wir dieses Thema abgearbeitet. Damit ist die Fragerunde der Obleute beendet. Wir treten in die Fragerunde für alle Abgeordneten ein. Herr Abg. Urban hatte sich gemeldet. Bitte.

Jörg Urban, AfD: Gut. Ich frage etwas Ähnliches, was ich vorhin bereits gefragt hatte. Ich versuche aber, es etwas Spezifischer zu fassen. Wir haben die folgende Situation: Es gibt Interessenten, die Umweltinformationen haben möchten und an die Behörde mit ihrem Wunsch herantreten. Die Behörde prüft in einer gewissen Form, ob diese Informationen eventuell nicht herausgegeben werden können, weil Firmengeheimnisse, geistiges Eigentum oder Persönlichkeitsdaten betroffen sind. Wir eröffnen nun die Möglichkeit, dass die Behörde dies abklärt, indem Sie mit einer öffentlichen Ausschreibung versucht, die möglicherweise Betroffenen zu erreichen. Wir werden mit einer öffentlichen Ausschreibung wahrscheinlich in den meisten Fällen gar nicht alle erreichen, weil Sie es nicht lesen oder nicht verstehen, dass sie betroffen sind. Es ist damit die Möglichkeit gegeben, dass die Behörde Daten herausgibt, die geistiges Eigentum betreffen, weil derjenige es nicht gemerkt hat. Müsste die Behörde intern prüfen, ob ein solcher Fall vorliegt, auch wenn sich niemand meldet? Es kann keine Legitimation sein, weil sich niemand gemeldet hat und man deswegen alles herausgeben kann, was angefragt wurde. Die Prüfung müsste auf irgendeiner Ebene trotzdem stattfinden.

Ich möchte gern wissen, ob wir mit dem Gesetz, das wir jetzt diskutieren, eine Lücke aufmachen, durch die am Ende eben doch Personen, Daten oder Firmengeheimnisse rausgehen, nur weil sich die Betroffenen nicht melden.

Herr Götze hatte es angesprochen – wenn sich noch jemand anderes dazu berufen fühlt, es zu beantworten, dann, bitte.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank. Herr Dr. Götze, bitte.

Dr. Roman Götze: Ich danke Ihnen für die Frage. Ich hatte dieses Thema gerade nicht aufgemacht, weil ich der Meinung bin, dass der Satz 10 durch die Gesetzesformulierung „die der Veröffentlichung von Daten entgegenstehen“ schon hinreichend erkennen lässt, dass die Abwägung natürlich auch noch prinzipiell erforderlich ist.

Das sagt auch die Gesetzesbegründung auf Seite 7 ziemlich deutlich, wenn es dort heißt, dass die Abwägung, die schon vom Abs. 1 gewollt ist, nicht weg ist; sie muss prinzipiell gemacht werden.

Man sollte auch von Amts wegen alle verfügbaren Informationen heranziehen, um zu einer sachgerechten Entscheidung zu kommen.

Deswegen hat mich auch das Statement eines Sachverständigenkollegen hier gewundert, der aus dieser Formulierung herauslesen will, dass die Abwägung gar nicht mehr stattzufinden habe. In der Gesetzesbegründung steht es aber ganz klar anders drin. Vielleicht kann man es noch in irgendeiner Form etwas klarer sagen, aber das war auf keinen Fall intendiert; jedenfalls habe ich es nicht so gelesen.

Man darf eines nicht vergessen: Bei der Abwägung geht es auch darum – jedenfalls im umweltinformationsrechtlichen Bereich –, dass man, selbst wenn der Tatbestand eines Ablehnungsgrundes vorläge, immer noch einmal nach der Richtlinie die Abwägungsebene vor allem deswegen machen soll, um auch das öffentliche Informationsinteresse noch einmal einzustellen. Das ist vielleicht heute auch noch nicht so klar von uns Sachverständigen gesagt worden.

Diese Abwägungsebene, die uns allen so wichtig ist, soll vor allem aber dem Transparenzgedanken Vorschub geben. Das heißt, die Umweltinformationsrichtlinie sagt: Selbst wenn ein Ablehnungsgrund vorliegt, kann dieser im Rahmen der Abwägung vielleicht trotzdem sogar überwunden werden, wenn das öffentliche Informationsinteresse hinreichend gewichtig ist.

Schon aus diesem Grund wird das auch dann, wenn sich niemand äußert, natürlich noch in irgendeiner Form für eine Behörde zwingend absolviert werden müssen, denn diese Abwägung ist schlicht nicht disponibel.

Noch ein letzter Satz. Es ist von anderen Sachverständigen heute mehrfach gesagt worden, dass diese Regelungen jetzt im Prinzip nur die proaktive Informationsbeschaffung betreffen. Das sehe ich aber ganz dezidiert anders – jedenfalls so, wie der momentane systematische Standort ist. Wenn man es also nicht in den § 12 UIG hineinschiebt, sind beide Formen der Informationsgewährung prinzipiell erfasst – was auch gut ist; was dann aber auch die Probleme im Bereich der Fristen aufwirft, auf die wir hingewiesen haben.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank. Nun Frau Heß, bitte.

Franziska Heß: Herr Urban, Ihre Frage hat aus meiner Sicht eigentlich zwei Dimensionen, nämlich erstens die Frage: Kann man überhaupt über so eine öffentliche Bekanntmachung sicherstellen, dass der Einzelne tatsächlich Kenntnis von einem Problem erlangt, das ihn betrifft?

Das ist natürlich kein Problem der Anhörung im Umweltinformationsrecht, sondern wir haben generell Rechtsbetroffenheit, wenn es beispielsweise um fachplanerische Vorhaben geht; wenn eine Anlage geplant oder ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Das sind dann andere Betroffenheiten, aber auch da kann wirtschaftliches Interesse oder Ähnliches betroffen sein.

Hier ist es seit Jahren Praxis – das ist auch, soweit ich es übersehe, bisher von keinem Gericht jemals infrage gestellt worden –, dass der Staat berechtigt ist, schon aus Praktikabilitätsabwägungen heraus in bestimmten Fällen von einer individuellen Bekanntmachung abzusehen und das Ganze über eine öffentliche Bekanntmachung zu lösen.

Zum zweiten Teil Ihrer Frage, ob es sich am Ende, wenn sich keiner meldet, trotzdem noch jemand anschaut; ob es noch eine Behörde gibt, die sich dann ernsthaft fragt: Gibt es hier vielleicht trotzdem Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ich in den Blick nehmen muss? Dazu haben sowohl der Kollege Dr. Neumann als auch ich gesagt, dass man dem Gesetz nicht mit hinreichender Deutlichkeit entnehmen kann, dass abgewogen werden muss. Ich verweise dabei ausdrücklich auf Seite 14, letzter Absatz der Gesetzesbegründung, in dem genau diese Frage diskutiert wird und wo es sehr klar heißt, dass dann, wenn keine Einwendungen erhoben werden, die Daten veröffentlicht werden können.

Es heißt zusätzlich noch, dass dann, wenn jemand Einwendungen geltend macht, die Behörde nicht veröffentlichen darf. Auch das verstößt gegen das Abwägungsgebot, weil nämlich die Richtlinie – das muss man auch noch sehen – das Abwägungsgebot nicht explizit für die Geheimhaltungsinteressen vorsieht, sondern für das Veröffentlichungsinteresse. Weil es ein öffentliches Interesse gibt, haben wir hier von fachkundigen Praktikern unter den Sachverständigen, die sich wirklich mit diesen Datenmengen befassen, ganz klar gehört: Es gibt ein internationales öffentliches Bedürfnis danach, die Datenöffentlichkeit zu verbessern und mehr Daten öffentlich zu machen.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank. Herr Prof. Dammert, bitte.

Prof. Dr. Bernd Dammert: Ich möchte drei Punkte aufgreifen, Herr Urban. Was regelt das Gesetz? Was kann es regeln? Was kann es nicht regeln? Ich komme zur ersten Frage und möchte daran anknüpfen. Frau Kollegin Heß sagte, es sei völlig klar, dass die Abwägung nach beiden Seiten erfolgen muss. Das ist zwingend, unabhängig davon, ob sich jemand meldet oder nicht. Das ist eine gesetzliche Pflicht, die die informationsgebende Behörde hat. Insoweit stimme ich Frau Heß zu, dass es Unschärfen in der Begründung gibt.

(Franziska Heß: Genau!)

Der Normwortlaut selbst, meine ich, ist hinreichend klar. In der Begründung aber kann und sollte man an der einen oder anderen Stelle nacharbeiten, dass die Abwägung geboten ist.

Ich komme zur zweiten Ebene. Was passiert, wenn eine Abwägungsentscheidung getroffen wurde und Daten bekannt gegeben werden? Wozu führt das im Ergebnis? Nach jetzigem Ansatz führt es dazu, dass der Betroffene bis zum Abschluss des

Verwaltungsverfahren, wenn er nichts gesagt hat, gegen die Veröffentlichung nicht vorgehen kann. Er kann gleichwohl, wenn er sagt, dass seine Belange falsch oder nicht abgewogen wurden, dagegen klagen. Die Folge ist, dass gegebenenfalls die Daten wieder gelöscht oder die Internetseite gesperrt werden muss. Ich hatte dazu gesagt, dass man überlegen müsste, ob das ein sinnvoller Weg ist. Der verwaltungsseitige Aufwand, der damit verbunden ist, ist groß.

Ich habe momentan ein Projekt auf dem Tisch, in dem es um Millionenbeträge geht. Dort wurde die Seite gesperrt. Man sollte überlegen, ob man nicht eine zweite Schicht ergänzt. Wenn man sich entscheidet, die Daten bekannt zu geben, dann muss man zumindest den Betroffenen diese Information in einer rechtsförmlichen Weise, aus der sie ihre Betroffenheit erkennen, bekannt machen und somit eine eigenständige Frist in Gang setzen. Auf Basis dessen können sie entscheiden, ob sie dagegen vorgehen oder nicht – und zwar bevor man die Homepage freischaltet und das Geld ausgibt. Das könnte man meines Erachtens im zweiten Ansatz oder ergänzend zum Gesetzentwurf mit einem Landesgesetz regeln.

Ich komme zur dritten Ebene. Was kann das Landesgesetz nicht regeln? Die Frage, wie weit die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und der Schutz geistigen Eigentums reichen, kann das Gesetz nicht regeln. Das ist eine inhaltliche Frage. Dort sind andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union weiter und klarer herangegangen. Dort wurden inhaltliche Regelungen, beispielsweise auch Befristungen, geschaffen. Wie lange werden Geodaten geschützt? Das schafft ein hohes Maß an Rechtssicherheit. Momentan ist diese Frage offen.

Insofern komme ich zurück – auch als Antwort auf Ihre Frage – auf mein Fazit: Der Gesetzentwurf vom Ansatz her – mit einigen Klärungsmöglichkeiten – ist erst einmal ein guter Ansatz. Er kann eventuell noch um ein Element der Rechtssicherheit verbessert werden. Es bleibt aber die Aufgabe, künftig, gerade mit Blick auf die Geodaten, noch inhaltliche Klärungen vorzunehmen, um die Konfliktpotenziale wie der Verletzung von Eigentumsrechten einzuschränken oder gar auszuschließen.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank. Herr Dr. Neumann, bitte.

Dr. Conrad Neumann: Ich möchte kurz antworten, weil es das Hauptstatement meiner Stellungnahme war. Sie hatten die Konstellation geschildert, in der Informationen auf Antrag gewährt werden. Jemand kommt zur Behörde und möchte konkrete Informationen. Die Behörde hat die Möglichkeit, auf die Daten, die sie vorrätig hat, zuzugreifen und zu prüfen, was in den Akten oder digitalen Daten steht oder wer betroffen ist.

In der Konstellation der proaktiven Geodatenbereitstellung hat die Behörde diese Möglichkeit nicht, weil sie nicht weiß, welche Interessen ein Datennachfrager haben könnte. Was könnte er mit diesen Daten wollen? Sie kann daraus nicht ableiten, wer etwas dagegen haben könnte. Die Abwägung, die vorgenommen wird, ist auf einer ganz anderen Ebene angesiedelt. Sie ist viel abstrakter.

Bei dem Antrag sagt derjenige, dass er die Daten aus den folgenden Gründen haben möchte. Das ist klar. Dagegen stehen die Gegeninteressen. Bei der Bereitstellung der Daten könnte jeder kommen. Deswegen muss man jedes mögliche Interesse und jedes mögliche Gegeninteresse in den Blick nehmen. Deswegen ist es für die

geodatenhaltenden Stellen an dieser Stelle extrem schwierig, diese Abwägung vorzunehmen.

Das ist auch das, was Sie sagen. Wenn im Nachhinein das Problem auftaucht, dann ist es zu spät, weil die Daten veröffentlicht sind. Diese Möglichkeit, die Sie hier vorgenommen haben – Informationsbeschaffung durch die amtliche Bekanntmachung, die Leute müssen kommen und sagen, was sie vielleicht dagegen haben könnten –, ist immerhin für die geodatenhaltenden Stellen als Futter oder Material zu verstehen, um diese Abwägung vornehmen zu können. Es ist „besser als nichts“. Wenn man das nicht hätte, dann müsste diese Abwägung abstrakt vorgenommen werden.

Danke.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank. Herr Habel, Sie möchten ergänzen?

Dominic Habel: Ja. In Bezug auf das Geodatenzugangsgesetz stimme ich Herrn Dr. Neumann zu. Ich möchte mich im Übrigen aber auch Herrn Dr. Götze anschließen. Es ist nach dem jetzigen Gesetzentwurf ist es so, dass auch bei dem Antragsverfahren eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann. Das ist der Fall, wenn eine Vielzahl von Drittinteressen betroffen sein können oder in sogenannten Massenverfahren. Ich habe es wie folgt interpretiert: Es gibt mehrere Antragsteller – 50 Antragsteller –, die ein und dieselbe Umweltinformation haben möchten. Ist das so gemeint? Vom Tatbestand her ist diese Fallgestaltung in der Tat erfasst.

Herr Urban, wenn 50 Antragsteller kommen – das ist der maßgebliche Punkt–, dann kann es auch bei den Antragsverfahren dazu kommen, dass die Behörde schlicht nicht weiß, wer davon betroffen ist. Deshalb ist auch die Ermittlungsmaßnahme in Form der öffentlichen Bekanntmachung auf jeden Fall zulässig. Es ist ein interessantes und innovatives Verfahrensinstrument.

Im Übrigen kann ich Herrn Dr. Götze nur zustimmen. In der Tat ist es so, dass auch in der Sächsischen Landesverfassung, das ist auch innovativ, ein verfassungsmäßiges Recht auf Zugang zu Umweltinformationen verankert ist. Gerade dieses Interesse wird trotz Betroffenheit der Drittrechte noch einmal in die Abwägung einbezogen.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank. Herr Dr. Götze, bitte.

Dr. Roman Götze: Ich möchte Folgendes dazu ergänzen. In Artikel 34 steht Folgendes: soweit nicht Rechte Dritter dem entgegenstehen. Es stimmt aber. Wir haben es in der Verfassung zu stehen.

Ich komme vielleicht noch einmal kurz zu dem Themenkomplex, den Herr Prof. Dammert gerade angesprochen hatte. Ich finde den Gedanken sehr gut, dass man tatsächlich noch einmal überlegt, ob man gesetzgeberisch verankert, dass der Verwaltungsakt als Mittel der Konfliktschlichtung und Rechtssicherheit im Stande wäre, dort einen Strich unter die Informationsgewährung zu machen. Dazu schweigt das Gesetz bisher. Vielleicht muss es auch dazu nichts regeln, weil man es sowieso kann. Wenn Fälle tripolar sind, dann wird man als Behörde immer gut beraten sein, wenn man die Entscheidung über Gewährung durch einen Verwaltungsakt vornimmt. Das kann man wahrscheinlich auch ohne eine Gesetzesänderung hinbekommen.

Es wäre hier zu überlegen, ob man es nicht deshalb macht, weil man ebenfalls verpflichtend vorschreiben kann, dass diese Entscheidung öffentlich bekannt gemacht wird. Ein Verwaltungsakt kann unter bestimmten Voraussetzungen öffentlich bekannt gemacht werden. Diese Regelung gibt es bereits jetzt. Man muss das nicht zwingend regeln.

Die einzige Vorschrift in den Landesgesetzen, die ich gefunden habe, die ein bisschen in die Richtung geht, worüber wird diskutiert, ist § 29 Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg. Er enthält zwar aus meiner Sicht die völlig falsche Weichenstellung, in dem er die Anhörung für verzichtbar hält. In einer Regelung, diese halte ich für falsch, ich finde unseren Ansatz besser, steht Folgendes: In dem Fall, dass nach der Abwägung die Entscheidung für eine Bekanntmachung der Informationen ergeht, ist die Entscheidung über die Offenbarung öffentlich bekannt zu machen. Das wäre der Auslöser für eine Monatsfrist. Wenn diese nach allem, was man weiß, abgelaufen ist, dann schafft dies Rechtssicherheit. Das wäre der einzige Grund, warum man überlegen könnte, ob man das aus dem Land Baden-Württemberg importiert: Das ist § 29 Abs. 2 Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen herzlichen Dank. Damit ist die Frage des Herrn Abg. Urban beantwortet. Als Nächstes hat um das Fragerecht Frau Abg. Dr. Pinka gebeten. Bitte sehr.

Dr. Jana Pinka, DIE LINKE: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe noch zwei Fragen. Die erste betrifft diesen § 5, der das überwiegende Interesse noch einmal abbildet: Inwieweit sind denn Entscheidungen, die man bei der Bekanntmachung getroffen hat, auch wieder reversibel, wenn dann das überwiegende, das öffentliche Interesse sich noch einmal geändert hat? Wir haben, wenn ich daran erinnern darf, nach Fukushima ein neues Klimagesetz oder dergleichen, und es ändern sich äußere Rahmenbedingungen drastisch. Man hat aber bestimmte öffentliche Bekanntmachungen oder betroffene Dritte sozusagen eingeschlossen. Kann man bestimmte Dinge aus diesem § 5 wieder rückgängig machen? – Das wäre meine erste Frage.

Die zweite ist etwas weitergehend; Herr Ksoll hat es angesprochen. Wenn man INSPIRE umsetzen will – wenn ich es richtig verstanden habe, muss es 2020/2021 erfolgen; ich habe gerade noch einmal den Flyer herausgesucht; da sind ja doch viel mehr Daten öffentlich zu machen, als wir jetzt gerade diskutieren mit dem UIG zum Beispiel –; wo steht denn Sachsen? Wir sind im Jahr 2016 und im Koalitionsvertrag steht, wir werden mal anfangen, ein paar Daten öffentlich bekanntzumachen. Dann ist aber 2019, da verkürzt sich doch der Zeitraum bis zu einer INSPIRE-Richtlinien-Umsetzung deutlich.

Es sind ja bestimmt größere Dimensionen, über die wir jetzt sprechen; wie viele Daten dann in einer Open-Data-Strategie umgesetzt werden müssen. Mich würde interessieren, was jetzt alles auf uns zukommt. Wenn ich jetzt ROHSA habe, der von draußen auch noch eine Suchmaschine braucht, um in diesem 3D-Modell seine Daten zu finden – wo stehen wir denn da überhaupt?

Es ist zwar gut und schön, wenn Herr Götze sagt, wir haben dieses Umweltportal schon; aber wir haben ja vielleicht so etwas wie LMBV-Daten, die doch bei uns gar nicht öffentlich bekannt gemacht sind. Es sind aber öffentliche Daten. Wo stehen wir denn

jetzt tatsächlich – fünf Jahre vor Umsetzung dieser Richtlinie? Wie haben Sie denn da den Blick auf Sachsen?

Vors. Sebastian Fischer: An wen richtet sich die zweite Frage?

Dr. Jana Pinka, DIE LINKE: Vielleicht an Herrn Lenk.

Vors. Sebastian Fischer: Gut. – Zunächst kommen wir zur ersten Frage; Herr Prof. Dr. Dammert, bitte.

Prof. Dr. Bernd Dammert: Die erste Frage, Frau Dr. Pinka, lässt sich relativ einfach beantworten: Wenn ein Antrag auf Umweltinformation vorliegt, wird er zu einem bestimmten Zeitpunkt entschieden. Zu diesem Zeitpunkt müssen ordnungsgemäße Abwägungen durchgeführt werden mit den Erkenntnissen, die man zu dem Zeitpunkt hat. Wenn diese Entscheidung zu dem Zeitpunkt ordnungsgemäß getroffen oder zumindest nicht angefochten worden ist, hat sie erst einmal Bestand. Entwickeln sich die Dinge weiter, stellt sich die Frage: Kommt es zu einer Dynamisierung?

Dieses Verwaltungsverfahren ist erst einmal abgeschlossen; das wird im Nachhinein nicht wieder aufgemacht. Aber: Es gibt dann natürlich verfahrensrechtlich die Möglichkeit entweder einer Wiederaufnahme des Verfahrens aufgrund geänderter Sachverhalte – dazu gibt es sogar eine verwaltungsrechtliche Vorschrift auf Bundesebene; das Land hat es genauso: § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz –; oder – wir unterstellen den Fall, fünf Jahre später haben sich die Dinge grundlegend geändert – man stellt einen neuen Antrag. Dann muss die Behörde auf der Grundlage der veränderten Umstände – soweit die Voraussetzungen für diesen neuen Antrag vorliegen – noch einmal entscheiden, und dann muss eine eigenständige Abwägung getroffen werden.

Das ändert an der Rechtmäßigkeit und dem Bestand der Ausgangsentscheidung nichts; sie fällt nicht dynamisch in sich zusammen. Aber es ist nicht so, dass man sagen könnte, es gibt keine Handhabe, die neuen Erkenntnisse nicht noch einmal in den Entscheidungsprozess einzuspeisen.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank. Herr Dr. Lenk, bitte.

Dr. Martin Lenk: Ich habe Ihre Frage so verstanden: Wo stehen wir jetzt in Sachsen mit der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie, bezogen auf diesen Zeitplan 2021?

Man muss dazusagen: Die INSPIRE-Richtlinie steht mit Sicherheit im Zusammenhang mit der Umweltinformationsrichtlinie; das habe ich auch in meiner Stellungnahme deutlich gemacht. Aber sie ist auch eine eigenständige Richtlinie, die sehr genau sagt, wie man Datensätze, die unter diese Richtlinie fallen, zu identifizieren hat. Das ist im Artikel 4 dieser Richtlinie geregelt und in aller Regel auch in die Landesgesetze – das Geodateninfrastrukturgesetz – übernommen worden.

In diesem Artikel 4 – ich argumentiere jetzt aus Sicht der EU-Richtlinie – steht drin, dass Daten von dieser Richtlinie betroffen sind, wenn sie einen Raumbezug haben – also eine Adresse oder eine Koordinate aufweisen –; wenn sie bei einer Behörde – hier ist der Behördenbegriff sehr weit zu fassen; das kann beispielsweise die EVUs mit einnehmen – vorliegen und auch in Verwendung stehen.

Vielleicht noch ein Aspekt: Archivierte Daten gehören zum Beispiel nicht dazu, sondern sie müssen in Verwendung stehen; und sie müssen mit einem der im Annex der Richtlinien genannten Themen im Zusammenhang stehen.

Es gibt drei Annexe. Diese drei Annexe werden deswegen unterschieden, weil sie unterschiedlichen technischen Anforderungen unterliegen. Gemäß Annex 1 müssen sie mit einer sehr hohen technischen Anforderung bereitgestellt werden. Gemäß Annex 3 ist die technische Anforderung deutlich niedriger. Das sind sehr viele Details.

Ganz wichtig ist Folgendes: Eine Behörde muss schauen, ob sie bestimmte Daten verwendet und diese im Zusammenhang mit den dort genannten Themen stehen. Es stehen folgende Themen darin: Verkehrswege, Wasserstraßen, Schutzgebiete, Bodennutzung, Höhe, Geologie und Meteorologie. Sie sind in der Tat relativ weit gefasst. Das hat man in Sachsen so wie auch in den anderen Bundesländern gemacht. Man hat diese Daten bei uns gemeldet. Ich arbeite in der Koordinierungsstelle an der Umsetzung und Überwachung der Umsetzung dieser Richtlinie. Wir nehmen die Meldungen auf.

Nun werde ich konkret. Das ist in meiner Stellungnahme der drittletzte Absatz. In Sachsen sind derzeit 954 Geodatensätze gemeldet, die im Zusammenhang mit der Richtlinie stehen. Für diese Geodatensätze gilt eben dieser technische Fahrplan. Es müssen beispielsweise Suchinformationen bereitgestellt werden. Diese Daten müssen nicht nur bereitgestellt werden, sondern sie müssen ebenso nach bestimmten Standards beschrieben werden. Das sind zum Beispiel Kontaktdaten, Lizenzinformationen und dergleichen. Das muss man in ganz Europa einheitlich machen. Das gilt auch für die sächsischen Behörden. Sie müssen auch für sogenannte Karten- und Downloaddienste verfügbar gemacht werden. Diese Fristen sind bereits alle abgelaufen. Die sächsischen Behörden sind schon längst in der Pflicht, diese Daten bereitzustellen. Ich gehe einmal davon aus, dass das hier auch sehr sorgsam gemacht wurde.

Für das Jahr 2021 bedeutet das, dass diese Daten – abhängig von dem Annexthema – in einem europäischen Datenmodell harmonisiert bereitgestellt werden müssen. Zum Beispiel muss eine Verkehrsbehörde in Sachsen schauen, wie sie die Daten technisch in der Datenbank modelliert hat und was die Anforderungen an das Format auf EU-Ebene sind. Danach muss sie die Daten in das andere technische Datenmodell transformieren. Das dient dem Zweck, dass vor allen Dingen europäische Behörden auf europaweit harmonisierte Informationen aus den Mitgliedsländern zugreifen können. Das ist mit Sicherheit das schwierigste Unterfangen. Ich kann Ihnen im Moment keine Auskunft geben, wie der Umsetzungsstand dazu aussieht. Ich weiß nur, dass sich die Kollegen in Sachsen dieser Fristen durchaus bewusst sind und bemühen, das entsprechend umzusetzen.

Erlauben Sie mir noch ein letztes Wort: In meiner Stellungnahme habe ich einen Link aufgeführt. Ich weiß nicht, ob die Stellungnahmen auch digital weitergegeben werden. Wenn dies der Fall ist, dann könnten Sie dies direkt anklicken. Sie sehen die Monitoringergebnisse, die sich auf das Land Sachsen beziehen. Sie können genau schauen, welche Behörde welche Daten im Zuge der INSPIRE-Richtlinie gemeldet hat und inwieweit diese Umsetzungspflichten eingehalten wurden.

Ich muss natürlich noch Folgendes sagen: Unter das UIG, das ist meine persönliche Sicht, fallen deutlich mehr Informationen. Ich hatte es bereits in meinem Eingangsstatement deutlich gemacht. Darunter fallen auch Dokumente. Sachen, die nicht digital vorliegen, müssen eigentlich gemäß UIG öffentlich verfügbar gemacht werden. Hierbei sind deutlich mehr Informationen als durch die INSPIRE-Richtlinie betroffen.

Vors. Sebastian Fischer: Herr Ksoll, möchten Sie ergänzen?

Wolfgang Ksoll: Ja, ich möchte ergänzen. Worauf Sie besonders achten müssen ist – Sie hatten gefragt, wann wir das machen und es bei uns umgesetzt wird –, ob am Ende irgendwelche Pönalen stehen. Wenn dort nichts steht, dann ist irrelevant, was am Anfang an Inhalten steht. Das haben wir bei der EU-Dienstleistungsrichtlinie gesehen. Es waren auch viele detaillierte Punkte darin enthalten, die Pflicht waren und gemacht werden mussten. Das waren folgende: einheitlicher Ansprechpartner gemäß Artikel 8 sowie die elektronische Anmeldung aus dem Ausland. Die Juristen in den Ministerien haben kurz vor Ende der Frist, das war am 29. Dezember 2009, zu dem Zeitpunkt musste die EU-Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt sein, gemerkt, dass keine Pönalen dahinter stecken.

Ich war an einem Projekt im Rheinland beteiligt. Irgendwann haben die Leute in Nordrhein-Westfalen gesagt, dass sie nichts machen. Das wurde ausgeschwiegen. Es steckte keine Pönale dahinter. Die EU hat das evaluiert. Sie ist noch dabei. In Bezug auf die Signaturen ist eIDAS herausgekommen, das viele Gesetze bei Ihnen ändern wird. In Hamburg war es so, dass der Senat – also die Regierung – bei der Einführung der E-Akte zur Umsetzung des Transparenzgesetzes eine harte Deadline gesetzt hat, wann die E-Akten überall eingeführt sein müssen. Die Projektmitarbeiter in den einzelnen Senatsbehörden und Bezirken haben das gehört und gemeint, dass das wohl nicht ernst gemeint sei. Sie haben schnell gemerkt, dass das ernst gemeint ist. Daraufhin fiel ihnen die Brille herunter. Es wurde von der Regierung so durchgesetzt. Wenn Sie diesen festen Willen nicht haben und keine Pönalen der EU dahinter stehen, dann ist das Risiko sehr hoch, dass der Prozess sehr zähflüssig wird, sagen wir es freundlich. Steht bei Ihnen eine Pönale dahinter? Wenn das nicht der Fall ist, dann bekommen das Ihre Ministerialen irgendwann mit.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank. Herr Dr. Neumann, möchten Sie ergänzen?

Dr. Conrad Neumann: Nein.

Vors. Sebastian Fischer: Mir liegt keine weitere Meldung der Damen und Herren Abgeordneten vor. – Doch, Frau Dr. Pinka. Bitte sehr.

Dr. Jana Pinka, DIE LINKE: Ja.

Vors. Sebastian Fischer: Selbstverständlich.

Dr. Jana Pinka, DIE LINKE: Ich habe noch eine Nachfrage, weil ich eine Pragmatikerin und Geowissenschaftlerin bin. Die Frage geht an Herrn Lenk. Ich habe noch einmal den Paragraphen mit den Begriffsbestimmungen aus dem jetzigen UIG herausgesucht. Dort ist die Rede von informationspflichtigen Stellen. Sie erwähnten etwas Ähnliches. Es sind auch Vorgänge und Daten betroffen, die dem Umweltministerium beispielsweise

bekannt sind, weil sie sich gerade im Prozess befinden. Wenn ich in unser Portal Grundwassermessstellen hineinschaue, mir die Lausitz herausnehme und die Grundwasserdaten, Qualität und Wasserstände ansehe, dann sind diese meistens nicht unterlegt, weil die Daten der LMBV, Vattenfall oder jemand anderem gehören. Sie sind aber zu diesem Zeitpunkt im Genehmigungsverfahren gebunden. Sind das auch Daten, die bekannt gemacht werden müssen? Das ist eine praktische Frage.

Vors. Sebastian Fischer: Die Frage geht an Herrn Dr. Lenk oder an wen?

Dr. Jana Pinka, DIE LINKE: Ja, vielleicht.

Vors. Sebastian Fischer: Bitte sehr, Herr Dr. Lenk.

Dr. Martin Lenk: Ich habe mich angesprochen gefühlt. Es ist natürlich im Einzelfall sehr schwer zu sagen, ob diese Daten tatsächlich im öffentlichen Auftrag erhoben wurden. Wenn das der Fall ist und positiv beantwortet wird, dann unterliegen sie aus meiner Sicht in der Tat der INSPIRE-Richtlinie. Sie müssen dann bereitgestellt werden. Die Frage ist immer folgende: Wo werden sie für den öffentlichen Auftrag verwendet? Wenn zum Beispiel eine Behörde Daten von einem Unternehmen abkauft, weil sie diese braucht, um irgendetwas zu entscheiden, dann findet der öffentliche Auftrag eher in den Händen der Behörde statt. Die Behörde müsste für die Bereitstellung das Unternehmen fragen, ob sie die Daten tatsächlich der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen darf. Wenn das Unternehmen Nein sagt, dann muss sie diese trotzdem bereitstellen, aber mit einem entsprechenden Zugriffsschutz versehen. Es dürften nur autorisierte Behörden wie beispielsweise die Europäische Umweltbehörde in Kopenhagen auf die Daten zugreifen. So sehe das Verfahren aus.

Wenn das Unternehmen originär für die Ausführung eines öffentlichen Auftrages zuständig ist – mit Blick auf eine gesetzliche Verpflichtung, zum Beispiel bei dem Betrieb von Umweltmessstellen –, dann ist das Unternehmen selbst verpflichtet, diese Informationen bereitzustellen. Es muss sich mit dem Auftraggeber in das Benehmen setzen, wie das geschehen soll und dies zu finanzieren ist.

Wir diskutieren im Moment, das ist auch ein Bericht aus der Praxis, sehr intensiv mit den Energieversorgungsunternehmen. Wir sitzen mit den Verbänden zusammen, die am Anfang der Meinung waren, weil es sich um sehr sensible und auch sicherheitsrelevante Daten handelt, müssten sie diese Daten überhaupt nicht zugänglich machen. Wir haben mit ihnen in sehr intensiven Diskussionen einen Leitfaden für solche Unternehmen erarbeitet. Er muss von den Verbänden noch genehmigt werden. Wahrscheinlich wird er Anfang nächsten Jahres veröffentlicht werden. Darin steht, dass die Unternehmen auch unter die INSPIRE-Richtlinie fallen und diese entsprechend umsetzen müssen. Wenn die Daten aber sensibel sind, dann bedeutet das, dass ein entsprechender Zugriffsschutz vorhanden sein muss, sodass nicht jeder Bürger darauf zugreifen kann. Das betrifft zum Beispiel Wasserversorgungsleitungen. Sie können durchaus sensibel sein. Man könnte unter Umständen irgendetwas einleiten und einen Terroranschlag verüben. Das wäre so ein Beispiel.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank.

Dr. Martin Lenk: Ich hoffe, ich habe die Frage beantwortet.

(Dr. Jana Pinka, DIE LINKE: Danke schön!)

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank. Damit ist die Frage beantwortet. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen seitens der Damen und Herren Abgeordneten. Vielen Dank an die Damen und Herren Sachverständigen, dass Sie heute hier waren und für Ihre Geduld. Wir wünschen Ihnen noch einen angenehmen Arbeitstag. Die Anhörung ist damit beendet.

(Schluss der Anhörung: 13:00 Uhr)

Anhörung des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft zur Drs 6/4908

**“Gesetz zur Änderung des Sächsischen
Umweltinformationsgesetzes und des Sächsischen
Geodateninfrastrukturgesetzes“
Gesetzentwurf der Staatsregierung**

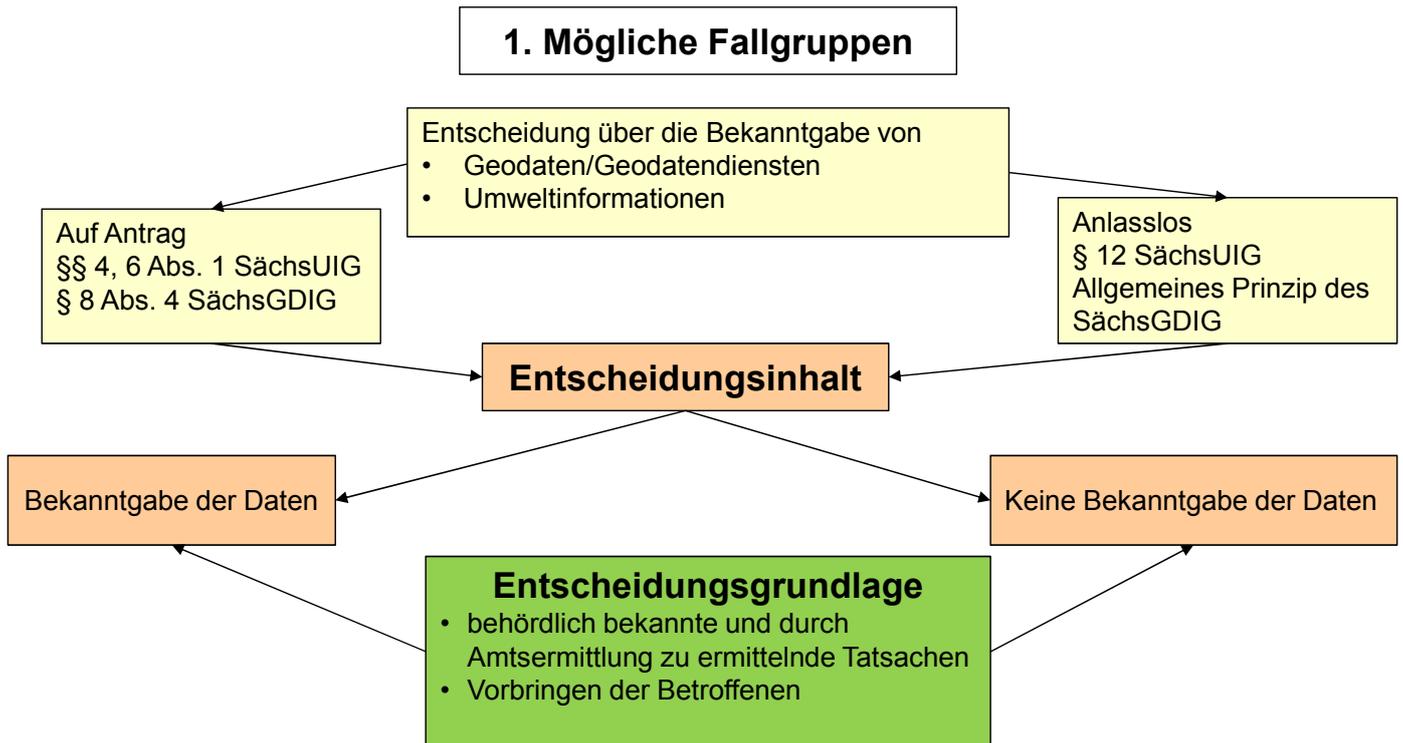
am 19. August 2016

**Prof. Dr. Bernd Dammert
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Rechtsanwälte Dr. Dammert & Steinforth**

I. Zielsetzung des Gesetzgebers

- Erleichterung der Veröffentlichung von Umweltinformationen und Geodaten durch Ersetzung der Einzelbekanntmachung bei Massenverfahren durch öffentliche Bekanntmachung
- Etablierung einer (nur) formellen Präklusionsregelung
- Anpassung von § 5 Abs. 3 SächsUIG an Vorgaben der EuGH-Rechtsprechung

II. Erleichterung der Bekanntmachung von Umweltinformationen und Geodaten



II. Erleichterung der Bekanntmachung von Umweltinformationen und Geodaten

2. Funktion der Bekanntmachung

- Ermittlung potentiell Betroffener
 - Beteiligung der Betroffenen am Verfahren (Anhörung)
- Öffentliche Bekanntmachung ist hierzu grundsätzlich geeignet

3. Funktion der Anhörung

- Ermittlung der von Betroffenen geltend gemachten Belange, die im Rahmen der nachvollziehenden Abwägung nach § 6 Abs. 1 SächsUIG bzw. § 8 Abs. 4 SächsGDIG einzustellen und zu gewichten sind

III. Unionsrechtlicher Rahmen

1. Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG

Zielsetzung:

- Gewährleistung des Rechts auf Zugang zu Umweltinformationen und aktive Zurverfügungstellung und Verbreitung

Fristen für die Zugänglichmachung:

- Regelmäßig einen Monat nach Eingang des Antrags, auch bei Absicht der Ablehnung

Ausnahmen:

- Mitgliedsstaaten haben die Möglichkeit, den Zugang unter materiellen Gesichtspunkten zu beschränken
- Enge Auslegung der Ablehnungsgründe
- Keine verfahrensrechtlichen Regelungen

III. Unionsrechtlicher Rahmen

2. INSPIRE-Richtlinie 2007/2/EG

Zielsetzung:

- Schaffung Geodateninfrastruktur durch aktive Zugänglichmachung von Geodaten

Beschränkung des Zugangs der Öffentlichkeit:

- Mitgliedsstaaten haben die Möglichkeit den Zugang unter materiellen Gesichtspunkten zu beschränken
- Enge Auslegung der Zugangsbeschränkung
- Keine verfahrensrechtlichen Regelungen

IV. Folgen für die landesrechtliche Ausgestaltung

1. Keine Vorgaben für das Verfahren durch Unionsrecht

- Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung
 - Möglichkeit von Präklusionsregeln
- Ausnahme: Kein Einwendungsausschluss bei Umweltverbänden (EuGH, Urteil vom 15.10.2015)
- Keine praktische Relevanz, da diese regelmäßig nicht „Betroffene“ sein werden

IV. Folgen für die landesrechtliche Ausgestaltung

2. Klarstellungen

Keine Gleichsetzung von Anhörung und Bekanntmachung:

Beabsichtigen geodatenhaltende Stellen

(...) können sie ~~Gelegenheit zur Anhörung durch~~ eine öffentliche Bekanntmachung **durchführen**, sofern **die Bekanntgabe gegenüber dem Einzelnen** Einzelanhörungen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellen würden.

Klarstellung in Begründung: Fall der Nr. 1 oder 2 sowie unverhältnismäßig hoher Aufwand ist bei mehr als 50 notwendigen Benachrichtigungen oder Entscheidungen gegeben; Anlehnung an § 74 Abs. 6 Satz 4 VwVfG

Die Möglichkeit zur ~~Anhörung durch~~ öffentlichen **Bekanntmachung** ist auch eröffnet, wenn Personen, die möglicherweise durch die Entscheidung der geodatenhaltenden Stelle betroffen sein können, unbekannt sind und ihre Ermittlung mit zumutbarem Aufwand nicht erfolgen kann. (...)

IV. Folgen für die landesrechtliche Ausgestaltung

2. Klarstellungen

In der öffentlichen Bekanntmachung sind (...) die Dateninhalte, (...) sowie das Gebiet anzugeben, in dem ~~Personen betroffen sein~~ **Betroffenheiten nach Abs. 4 Satz 1** vorliegen können.

Die Bekanntmachung erfolgt grundsätzlich im Sächsischen Amtsblatt. Sofern sich die Bekanntmachung auf ein Gebiet erstreckt, das bis zu zehn Gemeinden umfasst, erfolgt die Bekanntmachung auch in der Form der für die jeweiligen Gemeinden geltenden Bekanntmachungssatzungen.

Frage: Welchen Mehrwert im Hinblick auf die Wirkung der Bekanntmachung hat die zusätzliche Bekanntmachung in den Bekanntmachungsorganen der Gemeinden?

Fehlerträchtigkeit wenn z. B. unklar ist, ob sich Geodaten auf Gebiet einer Gemeinde erstrecken.

IV. Folgen für die landesrechtliche Ausgestaltung

3. Fristenregelungen im SächsUIG

§ 6 Abs. 1 a
6 Wochen

Ermittlung
betroffener Belange

notwendig für

§ 7 Abs. 1

- regelmäßig 1 Monat
- 2 Monate "umfangreich und komplex"

Entscheidung über Gewährung
oder Ablehnung des Antrags

Scheinbarer Widerspruch:

- Bei Fällen des § 6 Abs. 1 a dürfte regelmäßig 2-Monats-Frist einschlägig sein
- Praktische Relevanz, dass Antrag nach § 4 SächsUIG Entscheidungen in größerer Zahl oder größere Zahl von Personen betrifft?
- Zudem: Bestimmtheit des Antrags

IV. Folgen für die landesrechtliche Ausgestaltung

4. Richtigstellung zur formellen Präklusion

- Durch formelle Präklusion wird der Betroffene mit seinem Vorbringen nur für das weitere Verwaltungsverfahren, nicht aber für spätere verwaltungsgerichtliche Verfahren ausgeschlossen.
- Folge ist, dass die Behörde die präkludierten Einwendungen im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigen muss; sie kann sie allerdings berücksichtigen.

→ Folge: Keine Löschungspflicht bei verspäteten Einwendungen

Nachteil formelle Präklusion:

- Auswirkung nicht geltend gemachter Belange auf die materiell zu treffende Abwägungsentscheidung stellt Beschleunigungseffekt in Frage.

IV. Folgen für die landesrechtliche Ausgestaltung

5. Überlegung: Entscheidung über Veröffentlichung/Nichtveröffentlichung als VA

→ Ähnlich SächsUIG

→ Notwendigkeit der Bekanntmachung

- Individualbekanntmachung gegenüber bekannten Betroffenen, die Einwendung erhoben haben und gegebenenfalls Antragstellern
- Im Übrigen öffentliche Bekanntmachung → bedarf Rechtsgrundlage

Vorteil: Zusätzliche Rechtssicherheit bei Bestandskraft/Unanfechtbarkeit der Entscheidung

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

Gesetz zur Änderung des SächsUIG und des SächsGDIG (Drs. 6/4908)

Anhörung im Sächsischen Landtag
(Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft)
am 19. August 2016

Dr. Roman Götze

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Leipzig
Lehrbeauftragter an der Universität Leipzig und der Hochschule Harz

Novellierung SächsUIG und SächsGDIG

- **Gesetzentwurf der Staatsregierung (Drs. 6/4908)**
 - **SächsUIG**
 - **Exekutivnormsetzung** (Verordnungserlass)
fällt nicht mehr unter Ausnahmevorschrift
„Gesetzgebung“ (§ 5 III SächsUIG)
 - **öffentliche Anhörung** (optional) und (formeller)
Einwendungsausschluss in Massenverfahren
(§ 7 II 1 SächsUIG)
 - **SächsGDIG**
 - **öffentliche Anhörung** (optional) und (formeller)
Einwendungsausschluss in Massenverfahren
(§ 8 V SächsGDIG)

▪ Grundsätzliche Bewertung (1)

- **Regelungskomplex 1 (nur SächsUIG)**: Änderung des Ablehnungsgrundes (§ 5 III SächsUIG): **alternativlos**
 - durch Unionsrecht in seiner Auslegung durch den *EuGH*, Urt. v. 18.7.2013 – Rs. C-515/11 – „Deutsche Umwelthilfe/Bundesrepublik“ und *EuGH*, Urt.v.14.2.2012 – Rs. C-204/09 – „Flachglas Torgau“ vorgezeichnet
 - zur Anpassungsnotwendigkeit bereits *Götze*, SächsVBl. 2014, 63 ff.
 - im Bundesrecht (UIG) seit Ende 2014 kodifiziert (G. v. 27.10.2014, BGBl. I S. 1642 (Nr. 49); Geltung ab 06.11.2014)
 - Anpassungsbedarf ist jetzt rechtssicher abgearbeitet

Dresden, 19. April 2016

▪ Grundsätzliche Bewertung (2)

- Nicht so eindeutig dagegen Bewertung des **Regelungskomplexes 2**: öffentliche Anhörungsoption mit (formellem) Einwendungsausschluss
 - Regelungsabsicht ist grundsätzlich positiv zu bewerten → **wird in der Praxis den Vollzug spürbar erleichtern**
 - in der Praxis war oft fraglich, wie die gesetzlich im SächsUIG/SächsGDIG vorgesehene *Anhörung vor der Entscheidung über die Offenbarung der „geschützten Informationen“* – zumal innerhalb der Monatsfrist/Zweimonatsfrist - bei mehreren hundert oder gar Tausenden Betroffenen organisiert werden sollte
 - In den Bundesländern und im Bundesrecht gibt es keine gesetzlich positivierte Option, in die öffentliche Anhörung zu gehen
 - In der Praxis deshalb oft **„Flucht in die Ablehnung nach Aktenlage und Betroffenheitsprognose“** (etwa *OVG Berlin-Brandenburg*, NVwZ-RR 2015, 801; vgl. auch *Götze*, LKV 2013, 241 ff.) → Kehrseite: **Rechtsunsicherheit** und Entfallen der Möglichkeit der **Einwilligung** durch Drittbetroffenen

Dresden, 19. April 2016

▪ Grundsätzliche Bewertung (3)

▪ Teilregelung „öffentliche Anhörung“

- Beide Richtlinien (UURL/INSPIRE und Aarhus-Konvention) geben nicht zwingend **individuelle Anhörung** Dritter vor
- genaugenommen schweigen beide Richtlinien und AK zum Anhörungserfordernis. Es wird allerdings im Kontext der Ablehnungsgründe (vgl. z.B. Art. 4 II UAbs. 2 S. 2 UURL) ein **Abwägungserfordernis** zwischen dem Bekanntgabeinteresse und dem Verweigerungsinteresse „in jedem Einzelfall“ (dazu *EuGH*, Urt. v. 16.10.2010 – Rs. C-266/09 – Stichting...) gefordert, so dass **Anhörung** eher **mittelbar und funktional** als Voraussetzung einer sachgerechten Abwägung erscheint
- **Anstoßwirkung** durch öffentliche Bekanntmachung m.E. noch ausreichend und durch sachliche (auch unionsrechtlich beachtliche) Gründe gerechtfertigt

Dresden, 19. April 2016

▪ Grundsätzliche Bewertung (4)

▪ Teilregelung „Einwendungsausschluss“

- Im Vergleich zu „materieller Präklusion“ (RefE) deutlich abgeschwächt (wenn nach 6 Wochen keine Einwendungen eingegangen sind, kann die Stelle die Informationen veröffentlichen, vgl. § 6 Ia Satz 10 SächsUIG – **formelle Präklusion**; der Sache nach „**Opt-Out**“-Regelung)
- **unionsrechtliche Bedenken** (etwa: Rechtsprechung des *EuGH* zu materieller Präklusion im Umweltbereich (§ 73 IV VwVfG, § 2 III UmwRG), *EuGH*, Urt.v. 15.10.2015, Rs. C-137/14 – *Kommission/Deutschland*) **treten deshalb erheblich zurück**
- Gewisses (wohl hinnehmbares) **Risiko** bleibt, da beide Richtlinien einen Einwendungsausschluss in Bezug auf Abwägung im Einzelfall nicht ausdrücklich vorsehen, jedoch im Rahmen der **Vollzugsautonomie** der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von sekundärem Unionsrecht auch unionsrechtlich **Mitwirkungsobliegenheiten** Betroffener im Grundsatz anerkannt sind; verschärfend kommt aber hinzu, dass **Fristenregelungen nicht kohärent sind** (dazu sogleich).

Dresden, 19. April 2016

▪ Anmerkungen im Detail (1)

- **6-Wochen-Frist** für Einwendungen (§ 6 I a Satz 7 SächsUIG) ist nicht mit Gewährungsfrist bei **Anträgen** nach § 7 I 1 Nr. 1 SächsUIG (Regelfrist: **1 Monat** ab Eingang) synchronisiert; Verlängerung auf 2 Monate (§ 7 I 1 Nr. 2 SächsUIG) ohnehin nicht in jedem Fall möglich (Stichwort: Umfang oder Komplexität der Umweltinformationen), dies wirkt sich bei proaktiver Informationsgewährung (§ 12 SächsUIG) nicht aus, kann im Übrigen (bei UI-Anträgen) aber zu Spannungen führen.
- Redaktionell: Gesetzesformulierung „**Daten**“ in § 6 I a Satz 10 SächsUIG etwas unscharf; besser – wie in Satz 1 – „**Umweltinformationen**“

Dresden, 19. April 2016

▪ Anmerkungen im Detail (2)

- **Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt mit (zusätzlicher) ortsüblicher Bekanntmachung** (bei bis zu 10 betroffenen Gemeinden, § 6 I a Satz 5 SächsUIG) → besser als noch im RefE vorgesehene obligatorische Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der betroffenen Gemeinde
- verursacht aber möglicherweise bei **Informationsanträgen** (die Unterrichtung nach § 12 SächsUIG ist ohnehin kostenfrei) nicht ganz zu vernachlässigende **Zusatzkosten** (zunächst: für öffentliche Hand), von denen unklar ist, ob sie im Übermittlungsfall bei **antragsbezogener Gewährung** als Auslagen umzulegen sind, § 13 I 1 SächsUIG; Tarifstelle 94 des SächsKVZ). Das Vereitelungsverbot nach § 13 II SächsUIG gilt explizit nur für *Gebühren*; ist m.E. aber auch auf Auslagen zu erstrecken. Hier ergeben sich allerdings Auslegungsunsicherheiten, die durch gesetzliche Klarstellung behoben werden können.
- Sinnvoll eventuell auch **Einbeziehung von § 6 II SächsUIG** („freiwillige Informationsübermittlung“), in dieser Fallgruppe zwar „Einwilligung“, aber bei Vielzahl von Betroffenen ggf. zur Ermittlung derer Belage (Abwägung) erforderlich

Dresden, 19. April 2016

- **Kartenbasierte Planungen und Beeinträchtigung der Rechte Dritter? - 1 -**
 - Möglicherweise unbeabsichtigt hat Begründung zum Gesetzesentwurf ein **neues Auslegungsproblem** mit Blick auf grundstückskonkrete rechtsförmliche Planung „geschaffen“
 - Regelungsanlass für SächsUIG/SächsGDIG-Novelle ist Umsetzung der Sächsischen Rohstoffstrategie **ROHSA 3** (Datensammlungen, 3-D-Modelle, Karten etc.)
 - **exekutive Normsetzung** durch Raumordnungspläne und Bebauungspläne kann – wie ROHSA 3-Karten - auch (und muss z.T.) **detailliert und flurstücksgenau** (!) Grundstücksinformationen (Nutzungsmöglichkeiten und sonstige wertbestimmende Daten, nachrichtliche Darstellungen etc.) öffentlich zugänglich machen, etwa durch Offenlage nach § 10 ROG, § 6 II SächsLPIG (Regionalplan) bzw. § 3 I BauGB (B-Plan) und Schlussbekanntmachung

Dresden, 19. April 2016

- **Kartenbasierte Planungen und Beeinträchtigung der Rechte Dritter? - 2 -**
 - Keine der fachgesetzlichen Offenlage- und Bekanntmachungsregelungen verhält sich zur vorherigen Anhörung von Dritten; dies wäre auch **unpraktikabel** (Verfahrensdauer etc.) und führte zu absurden Konsequenzen
 - Soll jetzt – wenn die **Prämisse** der Betroffenheit Dritter bei ROHSA 3 zutrifft (m.E. zweifelhaft) vor öffentlicher Auslegung etc. die Zustimmung potentiell betroffener Dritter – durch öffentliche Bekanntmachung? – einzuholen sein?
 - M.E. ließe sich diese Spannungslage durch den **Spezialitätsgrundsatz** (konstitutive fachgesetzliche Transparenzregelungen gehen dem § 12 SächsUIG vor; dazu unsere Rechtliche Stellungnahme, in den Materialien, S. 20 ff.) auflösen; dennoch **Klarstellung** wünschenswert (Gesetzesbegründung oder § 12 SächsUIG).

Dresden, 19. April 2016

Vielen Dank!

Dr. Roman Götze,
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Petersstraße 15, 04109 Leipzig
goetze@goetze.net
www.goetze.net

BACKUP

- Eine **Präklusion** (lat. *Ausschluss*) bezeichnet in der juristischen Fachsprache den **Ausschluss bestimmter Rechtshandlungen oder Rechte**.
- Grundsätzlich wird zwischen *materieller* und *formeller* Präklusion unterschieden.
 - Unter **formeller Präklusion** versteht man das Zurückweisen von Einwendungen [nur] im laufenden Verfahren wegen Fristversäumnisses mit Wirkung nur für dieses Verfahren, vgl. § 87b VwGO.
 - **Materielle Präklusion** bedeutet, dass die Einwendungen aufgrund des Fristversäumnisses weder im laufenden noch in künftigen Verfahren gehört werden.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Pr%C3%A4klusion>

- **VwVSächsAltK (SächsABl. 2007 Nr. 30, S. 1002)**
„VI. Auskunftsrechte
Das Recht auf Auskunft aus dem **Sächsischen Altlastenkataster** wird nach den Vorschriften des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes gewährt. Bei Auskunftersuchen aus dem Sächsischen Altlastenkataster einschließlich seines Archivs ist hinsichtlich des **Schutzes privater Belange (§ 6 Abs. 1 SächsUIG) grundsätzlich davon auszugehen, dass das Interesse an der Bekanntgabe den Schutz privater Belange überwiegt und Informationen zu erteilen sind**. Der Umfang der mitzuteilenden Informationen ist im Einzelfall zu bestimmen.“

▪ **§ 29 II Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg:**

Sind vor der Entscheidung über die Offenbarung nach Absatz 1 Satz 3 mehr als 50 Betroffene anzuhören, deren Belange offensichtlich gleichartig betroffen sind, und überwiegt das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe erheblich oder handelt es sich um einen Fall des Absatzes 1 Satz 2 mit mehr als 50 Betroffenen, **kann auf eine Anhörung verzichtet werden**. Unterbleibt die Anhörung, kann die Bekanntgabe der **Entscheidung** über die Offenbarung **durch eine öffentliche Bekanntmachung** erfolgen. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch Einstellung der Entscheidung auf der Internetseite der informationspflichtigen Stelle und außerdem durch einen entsprechenden Hinweis in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt oder in örtlichen Tageszeitungen bewirkt. Die Entscheidung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben

Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichen Sachverständigenanhörung am

19. August 2016

zur

Drucksache 6/4908

**„Gesetz zur Änderung des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes und des
Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes“**

Gesetzesentwurf der Staatsregierung

von Ass. jur. Dominic Habel, wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Passau,
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Informations- und Medienrecht von Professor Dr. Kai von
Lewinski, Innstraße 40, 94032 Passau.

Gliederung

A.	SACHVERHALT	3
B.	ERGEBNISSE	5
C.	BEGRÜNDUNG	7
I.	(Kein) grundsätzlich entgegenstehendes Unionsrecht	8
1.	(Keine) Verfahrensregeln für die Einbeziehung von Drittbetroffenen in das Verwaltungsverfahren in der Umweltinformations-RL und in der INSPIRE-RL	8
a)	Umweltinformations-RL	8
b)	INSPIRE-RL	9
c)	Bewertung der Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung	9
d)	Zwischenergebnis	10
2.	(Abschließende) Fristenregelung in Art. 3 Abs. 2 Umweltinformations-RL	10
a)	Informationen	10
b)	Umfangreiche Informationen, Art. 3 Abs. 2 lit. b. S. 1 Var. 1 Umweltinformations-RL	11
c)	Komplexe Informationen, Art. 3 Abs. 2 lit. b. S. 1 Var. 2 Umweltinformations-RL	11
i.	Wortlaut	12
ii.	Systematik	12
iii.	Wille des europäischen Gesetzgebers	12
iv.	Zwischenergebnis	13
d)	Verhältnis Art. 3 Abs. 2 lit. b. S. 1 Var. 1 Umweltinformations-RL zu Art. 3 Abs. 2 S. 1 lit. b Var. 2 Umweltinformations-RL	13
e)	Übertragbarkeit der Auslegung von Art. 3 Abs. 2 lit. b. Var. 2 Umweltinformations-RL auf § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SächsUIG	13
II.	Zwischenergebnis	14
III.	(Teilweise) entgegenstehendes (Landes-)Verfassungsrecht	14
1.	Landesverfassungsrechtliche Verfahrensrechte von (Dritt-)Betroffenen	14
2.	Gemeinsamkeiten und Unterschiede des Verwaltungsverfahrens von proaktiven Veröffentlichungspflichten und reaktiven Zugangsansprüchen	15
a)	Entscheidungsfindung	16
b)	Europarechtliche Vorgaben	16
3.	(Teilweise) Landesverfassungswidrigkeit des Gesetzesentwurfs der sächsischen Staatsregierung	17
a)	Keine Bedenken gegen eine Ersetzung der (Einzel-)Anhörungen „an sich“	18
b)	Keine Bedenken gegen eine öffentliche Bekanntmachung bei „unbekannten Dritten“	18

c)	Benachrichtigungspflicht von „bekannten Dritten“	19
i.	Benachrichtigungspflicht von „bekannten Dritten“ vor der proaktiven Zugänglichmachung von Umweltinformationen und Geodaten	20
ii.	Insbesondere: (keine) Übertragbarkeit des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28.11.1984 – Az. 1 BvR 1113/83	22
iii.	Benachrichtigungspflicht bei reaktiven Anträgen auf Zugang zu (Umwelt-)Informationen	22
d)	Ergänzung des Verfahrensrechtlichen Schutzes durch ein (nachträgliches) Widerspruchsrecht in die proaktive Zugänglichmachung von Umweltinformationen und Geodaten	23
i.	Entlastung der Gerichte	23
ii.	Pflicht zur Informationsrichtigkeit, § 11 Abs. 3 SächsUIG	24
iii.	Nachholung einer Einzelfallabwägung bei proaktiv zugänglich gemachten Informationen	24

A. Sachverhalt

Der Gesetzesentwurf der Staatsregierung des Landes Sachsen zum Thema „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes“ vom 18.04.2016 sieht Änderungen im Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetz (SächsGDIG) und im Sächsischen Umweltinformationsgesetz (SächsUIG) vor. Das SächsUIG enthält einen individuellen („reaktiven“) Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen und Verpflichtungen, aktiv Umweltinformationen zu veröffentlichen. Solche sogenannten proaktiven Veröffentlichungspflichten sind auch im SächsGDIG in Bezug auf Geodaten geregelt.

Nun besteht aber die Möglichkeit, dass Rechte Dritter – Urheberrechte, personenbezogene Daten und/oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse – von einer Zugänglichmachung von Umweltinformationen bzw. Geodaten an die Öffentlichkeit beeinträchtigt werden könnten. Wenn dies der Fall ist, muss die Behörde zwischen diesen (Dritt-)Rechten und dem öffentlichen Interesse an der Zugänglichmachung Umweltinformation bzw. Geodaten abwägen. Teilweise ist den Behörden aber unbekannt, ob überhaupt Drittrechte vorhanden sind, die beeinträchtigt werden könnten.

Der Gesetzesentwurf ergänzt die Art und Weise, wie potentielle Drittinteressen ermittelt werden. Neben den bisher vorgesehenen (Einzel-)Anhörungen soll die Behörde in sog. „Massenfällen“ die Möglichkeit haben, Dritte durch eine öffentliche Bekanntmachung über die Zugänglichmachung von Umweltinformationen oder Geodaten zu informieren. § 8 Abs. 5 SächsGDIG sieht diese Möglichkeit in Bezug auf personenbezogene Daten bereits vor und soll auf die weiteren Drittrechte ausgeweitet werden. Weiterhin werden in die Art und Weise der Bekanntmachung und insb. die Publikationsmedien erweitert. Die Einwendungsfrist soll nunmehr sechs Wochen betragen. Wenn innerhalb der Frist keine Einwendungen bei der geodatenhaltenden Stelle eingehen, die der Veröffentlichung von Daten entgegenstehen, *kann* die geodatenhaltende Stelle die Daten veröffentlichen. Zudem besteht gemäß § 8 Abs. 5 S. 2 SächsGDIG n.F. die Möglichkeit zur Anhörung durch öffentliche Bekanntmachung auch, wenn Personen, die möglicherweise durch die Entscheidung der geodatenhaltenden Stellen betroffen sein können, unbekannt sind und ihre Ermittlung mit zumutbarem Aufwand nicht erfolgen kann.

Das SächsUIG wird um eine entsprechende Regelung ergänzt, die im Bereich des reaktiven Zugangsanspruchs in § 6 Abs. 1a SächsUIG n.F. festgelegt werden soll.

Auf europäischer Ebene sind die Richtlinien über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (RL 2003/4/EG – Umweltinformationsrichtlinie)¹ und die Richtlinie zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der europäischen Gemeinschaft zu beachten (RL 2007/2/EG – INSPIRE RL)². Die Staatsregierung ist der Ansicht, dass die INSPIRE-RL zum Schutz personenbezogener Daten ausdrücklich eine Anhörungspflicht vorsieht.³

Im Gesetzgebungsverfahren wurde der Gesetzesentwurf kritisiert.

Die Industrie- und Handelskammer Chemnitz überzeugt die Regelung des § 6 Abs. 1a SächsUIG nicht, weil die „Auswirkungen (...) auf den Schutz privater Belange (...) in der Begründung nicht betrachtet [werden]“.⁴ Die Regelung sei unausgewogen, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle Unternehmen alle öffentlichen Bekanntmachungen – z.B. durch ein kostenpflichtiges Abonnement des Sächsischen Amtsblattes – erhalten.⁵ Zudem würde der Schutzzweck von § 6 SächsUIG unterlaufen werden, wenn gemäß § 6 Abs. 1a S. 2 SächsUIG n.F. die Dateninhalte, die veröffentlicht werden sollen, der Zweck und die Art der Bekanntgabe der Daten im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung bekannt gegeben werden.⁶ Die Merkmale „größere Zahl“ und „unverhältnismäßiger Aufwand“ seien zu unbestimmt.⁷

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. – Landesgruppe Mitteldeutschland sieht in der öffentlichen Bekanntmachung die Gefahr, dass eine „aktive“ Interessenabwägung durch die informationspflichtigen Stellen nicht mehr vorgenommen werden würde.⁸ § 6 Abs. 1a SächsUIG n.F. und § 8 Abs. 5 SächsGDIG n.F. würden Art. 13 Abs. 2 S. 2 INSPIRE-RL verletzen.⁹

Die regionalen Planungsverbände Oberlausitz-Niederschlesien, Leipzig-West Sachsen, Oberes Elbtal/Osterzgebirge haben erhebliche Zweifel, ob hinsichtlich der in der

¹ Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen, ABl. Nr. L 41/26 v. 14.02.2003, im Folgenden: Umweltinformations.RL.

² Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.03.2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft, im Folgenden: INSPIRE-RL.

³ Gesetzesentwurf der sächsischen Staatsregierung, Gesetz zur Änderung des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes und des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes v. 18.04.2016, LT-Drs. 6/4908, S. 12.

⁴ Neuberg, Schreiben v. 27.01.2016, S. 1.

⁵ Neuberg, Schreiben v. 27.01.2016, S. 2.

⁶ Ebd.

⁷ Ebd.

⁸ Rauh/Engel, Schreiben v. 29.01.2016, S. 1.

⁹ Rauh/Engel, Schreiben v. 29.01.2016, S. 3.

Umweltinformations-RL und der INSPIRE-RL nicht explizit vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachung eine Regelungslücke vorliegt.¹⁰ Eine Rechtfertigung der Ersetzung der Einzelanhörung allein durch Transparenz- und verwaltungspraktische Erwägungen sei vermutlich nicht unionsrechtskonform.¹¹ Zudem würde die 6-Wochen-Frist für den Einwendungsschluss § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SächsUIG widersprechen, der – unstreitig – grundsätzlich eine Monatsfrist vorsieht, die nur ausnahmsweise gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SächsUIG auf 2 Monate verlängert werden kann.¹² Die Ausnahmegründe würden aber im Fall einer bloßen Überlastung der Verwaltung nicht vorliegen.¹³

B. Ergebnisse

- I. Sowohl die INSPIRE-RL als auch die Umweltinformations-RL enthalten keine Regelungen zur Art und Weise, wie die Drittbetroffenen in das Verwaltungsverfahren zu integrieren sind, sondern legen nur verbindlich fest, welche materiellen Rechte von Dritten zu beachten sind. Dies gilt insbesondere auch für die Umweltinformations-RL, die lediglich Regelungen zum Verwaltungsverfahren zwischen Antragssteller und der informationspflichtiger Stelle enthält (Hierzu unter C. I. 1.). Dies hat zur Folge, dass der Gesetzesentwurf in dieser Hinsicht (nur) dem Landesverfassungsrecht entsprechen muss (Hierzu unter B. III. und C. III.).
- II. Art. 3 Abs. 2 Umweltinformations-RL enthält eine für den sächsischen Gesetzgeber abschließende verbindliche Fristenregelung. In Betracht kommt aber eine europarechtskonforme Auslegung des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SächsUIG, indem bei „Massenfällen“ die zweimonatige Frist des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SächsUIG angewendet wird (Hierzu unter C. I. 2. e)).
- III. Zwar bestehen keine landesverfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Möglichkeit, eine (Einzel-)Anhörung durch eine öffentliche Bekanntmachung zu ersetzen (Hierzu

¹⁰ Götze, Rechtliche Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes („SächsUIG“) und des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetz („SächsGDIG“) aus Januar 2016, S. 13, 14.

¹¹ Götze, Rechtliche Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes („SächsUIG“) und des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetz („SächsGDIG“) aus Januar 2016, S. 15.

¹² Götze, Rechtliche Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes („SächsUIG“) und des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetz („SächsGDIG“) aus Januar 2016, S. 16.

¹³ Götze, Rechtliche Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes („SächsUIG“) und des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetz („SächsGDIG“) aus Januar 2016, S. 17.

unter C. III. 3. a)). Insbesondere, wenn die Drittbetroffenen unbekannt sind oder deren Ermittlung mit zumutbarem Aufwand nicht erfolgen kann, ist die Regelung – vor allem im Bereich proaktiver Veröffentlichungspflichten – ausdrücklich zu begrüßen. Für den Bereich des SächsGDIG ist zudem zu überprüfen, ob eine öffentliche Bekanntmachung grundsätzlich immer erfolgen sollte, um unbekannte Drittinteressen zu ermitteln, die dann ggf. in der Abwägungsentscheidung der informationspflichtigen Stelle Berücksichtigung finden. Allerdings bestehen landesverfassungsrechtliche Bedenken gegenüber dem Gesetzesentwurf insoweit als dass solche Drittbetroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich mit einem zumutbaren Aufwand ermitteln lassen, nicht von der öffentlichen Bekanntmachung benachrichtigt werden (Hierzu unter C. III. 3. c)).

- IV. Die Tatbestandsmerkmale „Entscheidungen von *größerer* Zahl“ und „Entscheidungen vorzunehmen, die eine *größere* Zahl von Personen betrifft, verstoßen gegen den rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgrundsatz aus Art. 1 S. 2 Var. 5 SächsLV. Als Alternative könnte eine bestimmte Anzahl von Personen oder Entscheidungen konkret benannt werden. Die Zahl 50 wird für „Massenverfahren“ zum Beispiel in § 1 SächsVwVfG i.V.m. § 73 Abs. 5 S. 2 a. E. VwVfG-BUND und in § 56a VwGO genannt.
- V. Eine formelle Präklusion ist europarechtlich unbedenklich. Empfehlenswert ist aber die Einräumung eines nachträglichen Widerspruchsrechts für Drittbetroffene gegen die proaktive Veröffentlichung von Geodaten und Umweltinformationen. Dem Widerspruch würde stattgegeben werden, wenn nicht das öffentlichen Interesse am Zugang zu Geodaten und Umweltinformationen im Zeitpunkt des Widerspruchs überwiegt (Hierzu unter III. 3. d)).
- VI. Soweit kritisiert wird, es fände durch die öffentliche Bekanntmachung eine (Vor-)Veröffentlichung von Daten statt,¹⁴ ist dem wie folgt Rechnung zu tragen:

1. § 8 Abs. 5 S. 3 SächsGDIG n.F.

Der Begriff „Daten“ sollte durch den Begriff „Metadaten“ konkretisiert werden. Metadaten beschreiben lediglich die zu veröffentlichenden Geodaten. Mit der Korrektur ist der Gefahr vorgebeugt, dass informationspflichtige Stellen die Geodaten vorveröffentlichen.

2. § 6 Abs. 1a S. 3 SächsUIG n.F.

¹⁴ Neuberg, Schreiben v. 27.01.2016, S. 2.

Vorgeschlagen wird, die Vorschrift neu zu verfassen:

In der öffentlichen Bekanntmachung sind entsprechend der Anhörung nach Absatz 1 S. 2 die Art der Umweltinformationen, die Art der Bekanntgabe und das Gebiet anzugeben, in dem in § 6 Abs. 1 Nr. 1–3 genannten Rechte Dritter betroffen sein könnten.

C. Begründung

Der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt das legitime Ziel, informationspflichtigen Stellen ein neues verfahrensrechtliches Instrument an die Hand zu geben, dass die reaktive und proaktive Bereitstellung von Umwelt- und Geodaten fördert. Gemäß Art. 7 Abs. 3 INSPIRE-RL gilt für neu erhobene Geodaten eine zweijährige (Bereitstellungs-)Frist.¹⁵ Da das Projekt „RHOSA 3“, das ein Bestandteil des Programms „Rohstoffstrategie für Sachsen“ ist, u.a. die systematische Erfassung von Rohstoffdaten vorsieht, sind diese (Geo-)Daten innerhalb von zwei Jahren auch aktiv der Öffentlichkeit bereitzustellen, es sei denn, es stehen Drittrechte entgegen und die Beeinträchtigung wird nicht durch ein öffentliches Interesse an einer Bewilligung des Zugangs aufgewogen. Einem Informationszugang entgegenstehende Rechte Dritter sind u.a. personenbezogene Daten, Rechte am geistigem Eigentum und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Diese Rechte sind jeweils von den Grundrechten der sächsischen Landesverfassung und auch auf europäischer Ebene geschützt. Der sächsische Landesgesetzgeber hat zu beachten, dass diese Grundrechte bereits im Verwaltungsverfahren ausreichend berücksichtigt werden müssen („Grundrechtsschutz durch Verfahren“). Dem dienen die in § 6 Abs. 1 S. 2 SächsUIG und in § § 8 Abs. 4 S. 2 SächsGDIG normierten (Einzel-)Anhörungsrechte der dann „Drittbeteiligten“. Fraglich ist ob, – wie es bereits § 8 Abs. 5 SächsGDIG für den Fall (dritt-)personenbezogener Daten vor der proaktiven Zugänglichmachung von Geodaten vorsieht – eine (Einzel-)Anhörung der Drittbeteiligten durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann. Diesbezüglich wird zunächst untersucht, ob die Umweltinformations-RL oder die INSPIRE-RL einer solchen Verfahrensvorschrift entgegenstehen könnten (Hierzu unter I.). Sodann wird geprüft, ob die öffentliche Bekanntmachung mit höherrangigem (Landes-)Verfassungsrecht vereinbar ist (Hierzu unter III.).

¹⁵ I.V.m. Verordnung 1089/2010/EU der Kommission v. 23.11.2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten i.V.m. Art. 2 Änderungs-VO 2011/102/EU.

I. (Kein) grundsätzlich entgegenstehendes Unionsrecht

Zwar stehen weder die Umweltinformations-RL noch die INSPIRE-RL einer nationalen Regelung entgegen, die eine öffentliche Bekanntmachung statt einer (Einzel-)Anhörung vorsieht (Hierzu unter 1.). Allerdings enthält die Umweltinformations-RL eine abschließende Regelung hinsichtlich der Frist für die Bescheidung eines Antrags auf reaktiven Informationszugang in Art. 3 Abs. 2 Umweltinformations-RL (Hierzu unter 2.).

1. (Keine) Verfahrensregeln für die Einbeziehung von Drittbetroffenen in das Verwaltungsverfahren in der Umweltinformations-RL und in der INSPIRE-RL

Sowohl die Staatsregierung als auch einige Stellungnahmen sind der Ansicht, dass das europäische Recht zwingend eine (Einzel-)Anhörung von Drittbetroffenen voraussetzt.¹⁶ Daher sei jedenfalls in der Nichtberücksichtigung einer öffentlichen Bekanntmachung keine Regelungslücke zu erkennen.¹⁷ Zwar erscheint die Schlussfolgerung vertretbar, aber die Ausgangsprämisse ist unzutreffend. Das Unionsrecht regelt keineswegs die Art und Weise, wie ein Drittbetroffener in das Verwaltungsverfahren zu integrieren ist.

a) Umweltinformations-RL

Art. 3 Umweltinformations-RL beinhaltet verfahrensrechtliche Regelungen zum Ablauf des Verwaltungsverfahrens bei individuellen („reaktiven“) Zugangsansprüchen. Die Norm regelt das Verfahren zwischen einem Antragssteller und der informationspflichtigen Stelle. Art. 3 Umweltinformations-RL erwähnt „Dritte“ oder – in der englischen Version „third-parties“ – an keiner Stelle. Erstrecht findet sich auch kein Anhörungserfordernis. Lediglich in Art. 6 Abs. 2 S. 2 Umweltinformations-RL sind Verfahrensrechte von Dritten festgelegt. Gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 2 Umweltinformations-RL *können* die Mitgliedstaaten des Weiteren vorsehen, dass Dritte, die durch die Offenlegung von Informationen belastet werden, ebenfalls Rechtsbehelfe einlegen können. Diese Verfahrensregelung betrifft aber zum einen das gerichtliche Verfahren, wie aus der Überschrift von Art. 6 Umweltinformations-RL folgt, und

¹⁶ Vgl. Götze, Rechtliche Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes („SächsUIG“) und des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes („SächsGDIG“) aus Januar 2016, S. 13, 14; LT-Drs. 6/4908, S. 12.

¹⁷ Götze, Rechtliche Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes („SächsUIG“) und des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes („SächsGDIG“) aus Januar 2016, S. 13, 14.

zum anderen räumt die Vorschrift den Mitgliedstaaten einen Umsetzungsspielraum ein. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut („können“).

Auch für die proaktive Bereitstellung von Umweltinformationen findet sich kein Anhörungserfordernis für Drittbetroffene (vgl. Art. 7 Umweltinformations-RL).

b) INSPIRE-RL

Auch der Wortlaut der INSPIRE-RL enthält keine Vorschrift, die eine Anhörung von Dritten anordnet. Dritte sind in Art. 2 Nr. 10, Art. 4 Abs. 5 INSPIRE-RL und in Art. 13 Abs. 1 UAbs. 1 lit. c)–g), Abs. 2 INSPIRE-RL teilweise ausdrücklich und teilweise inzident erwähnt, aber ein Anhörungserfordernis enthält die INSPIRE-RL nicht. Daher liegt hinsichtlich der Drittbeteiligung im Verwaltungsverfahren keine Regelung vor, die eine nationale Regelung verdrängen würde.

c) Bewertung der Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung

Die Stellungnahmen scheinen zu verkennen, dass zwischen den formalen Erfordernissen des Verwaltungsverfahrens und dem materiellen Recht zu unterscheiden ist. Sowohl Anhörungen als auch öffentliche Bekanntmachungen sind verfahrensrechtliche Regelungen. Zuzugestehen ist den Stellungnahmen, dass gerade die Umweltinformations-RL Verfahrenserfordernisse enthält.¹⁸ Diese gelten aber nur für das Verfahrensverhältnis zwischen Antragssteller und der informationspflichtigen Stelle. Die Art und Weise der Drittbeteiligung im Verwaltungsverfahren wird nicht von der Umweltinformations-RL geregelt. Vielmehr wird (materiell-rechtlich) bestimmt, welche Drittrechte abstrakt einem Informationszugang entgegenstehen können (Art. 4 Umweltinformations-RL). Für die Art und Weise der Drittbeteiligung im Verwaltungsverfahren gilt daher der Grundsatz der Vollzugsautonomie der Mitgliedstaaten.¹⁹ Das sächsische Parlament kann unter Berücksichtigung des Landesverfassungsrecht entscheiden, auf welche Art Dritte in das Verwaltungsverfahren eingebunden werden (Hierzu: III).

¹⁸ Götz, Rechtliche Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes („SächsUIG“) und des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetz („SächsGDIG“) aus Januar 2016, S. 13.

¹⁹ EuGH, Rs. 205-215/82, Slg. 1983, S. 2633 (2665).

d) Zwischenergebnis

Die Umweltinformations-RL und die INSPIRE-RL stehen einer sächsischen Regelung, welche die Art und Weise der Beteiligung von Drittbetroffenen im Verwaltungsverfahren festlegt, nicht entgegen.

2. (Abschließende) Fristenregelung in Art. 3 Abs. 2 Umweltinformations-RL

Art. 3 Abs. 2 Umweltinformations-RL regelt ausdrücklich Verfahrensfristen für individuell gestellte Anträge auf Informationszugang. Ein Antrag muss ohne schuldhaftes Zögern („unverzüglich“) und spätestens bis zum jeweiligen Fristende beschieden werden.²⁰ Auch der Fristbeginn ist explizit von Art. 3 Abs. 2 lit. a, b Umweltinformations-RL festgelegt („Eingang des Antrags“). Die Fristen sind europarechtlich zwingend vorgeschrieben; eine Regelungslücke liegt nicht vor.²¹ Die Stellungnahmen erläutern zutreffend, dass die Dauer der öffentlichen Bekanntmachung von sechs Wochen nur mit Art. 3 Abs. 2 Umweltinformations-RL in Einklang gebracht werden kann, wenn die zweimonatige (Bescheidungs-)Frist des Art. 3 Abs. 2 lit. b) Umweltinformations-RL²² geltend würde.

Daher müsste die begehrte *(Umwelt-)Informationen „derart umfangreich und komplex [sein], dass die einmonatige Frist nicht ausreicht.“*²³

a) Informationen

Nach wohl herrschender Meinung in der Rechtswissenschaft sind Informationen nicht gleichzusetzen mit Daten.²⁴ Ein Datum ist der Informationsträger, während eine Information erst durch eine Interpretation beim jeweiligen Datenempfänger entstehen würde.²⁵ Durch

²⁰ Sog. Einheitsmodell, Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 7 Rn. 156.

²¹ Dies hat der Europäische Gerichtshof zu Art. 3 Abs. 4 RL 90/313/EWG, der noch eine zweimonatige Frist festlegte, ausdrücklich entschieden, vgl. EuGH, Urt. v. 21.04.2005, Az. C-186/04, NVwZ 2005, S. 792 ff.; Die Entscheidung ist auf Art. 3 Abs. 2 Umweltinformations-RL übertragbar, vgl. Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 53. Erg. Lfg. 2008, § 3 Rn. 28; Karg, in: Kommentar zum Informations- und Medienrecht, 2014, § 3 Rn. 37.

²² Vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2 SächsUIG.

²³ Vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. b Umweltinformations-RL und § 7 Abs. 1 Nr. 2 SächsUIG.

²⁴ Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 2 Rn. 17 ff., der auch auf die Gesetzesbegründung zu § 12 EGovG verweist (BT-Drs. 17/1147, S. 43): Indem Daten in einem konkreten Bedeutungskontext interpretiert werden, werden aus ihnen Informationen; Karg, in: Kommentar zum Informations- und Medienrecht, 2014, § 2 Rn. 68; Augsberg, in: Informationen der öffentlichen Hand – Zugang und Nutzung, 2016, S. 43 m. w. Nachw.; Klessmann/Denker/Schiederdecker/Schulz, Open Government Data Deutschland, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/OED_Verwaltung/ModerneVerwaltung/opengovernment.pdf?__blob=publicationFile, S. 96 f; vgl. aber auch BT-Drs. 17/1147, S. 43 (zu § 12 EGovG): Erst indem Daten in einem konkreten Bedeutungskontext interpretiert werden, werden aus ihnen Informationen.

²⁵ Karg, in: Kommentar zum Informations- und Medienrecht, 2014, § 2 Rn. 68.

die Information könnte der Datenempfänger dann Wissen erzeugen.²⁶ Die Begriffe Daten und Informationen werden aber in den Gesetzen teilweise miteinander vermengt. Dies gilt nicht zuletzt auch für die Umweltinformations-RL.

Art. 4 Abs. 1 lit. d) Umweltinformations-RL und Art. 7 Abs. 1 Umweltinformations-RL nennen „Daten“, während in den meisten anderen Vorschriften von (Umwelt-)Informationen die Rede ist (Hierzu: c)).

b) Umfangreiche Informationen, Art. 3 Abs. 2 lit. b. S. 1 Var. 1 Umweltinformations-RL

Unstreitig ist es aufwendiger viele Informationen oder Daten bereitzustellen als wenige. Bei der Auslegung des Begriffs „umfangreich“ kommt nicht darauf an, ob auf Daten oder Informationen abgestellt wird.

c) Komplexe Informationen, Art. 3 Abs. 2 lit. b. S. 1 Var. 2 Umweltinformations-RL

Bei der Auslegung des Begriffs „komplexe Informationen“ kommt es darauf an, ob die Umweltinformations-RL auf (Umwelt-)Daten oder (Umwelt-)Informationen abstellt.

Die Komplexität von *Umweltinformation* könnte darauf resultieren, dass eine unbestimmte oder unbekannte Vielzahl von Rechten Dritter durch einen Informationszugang (potentiell) beeinträchtigt werden könnten. Dies wäre vermutlich insbesondere in „Massenverfahren“ der Fall oder, wenn potentiell betroffene Dritte unbekannt sind. Die informationsrechtliche Abwägungsentscheidung ist in diesen Fällen *komplex* i.S.d. Art. 3 Abs. 2 lit. b.

Umweltinformations-RL.

Wird auf den Begriff *Umweltdaten* abgestellt, dann muss die Datensammlung „an sich“ *komplex* sein. Jedenfalls muss die Datenmenge interpretationsfähig bereitgestellt werden.²⁷ Dies kann ein *komplexer* Vorgang sein, wobei Drittinteressen unberücksichtigt bleiben können.

Im Folgenden wird Art. 3 Abs. 1 S. 2 lit. b Var. 2 Umweltinformations-RL ausgelegt, um zu ermitteln, ob die Gefahr für Rechtsgüter Dritter bei der Auslegung des Begriffs „komplexe Umweltinformationen“ berücksichtigt werden kann.

²⁶ Str. Neumann, Zugang zu Geodaten, 2014, S. 28 ff. m. w. Nachw.

²⁷ Vgl. zu diesem Element des Informationsbegriffs, Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 2 Rn. 21.

i. Wortlaut

Art. 2 Nr. 1 Umweltinformations-RL stellt als Ausgangspunkt für die Definition von Umweltinformationen auf „Informationen“ (und nicht auf Daten) ab. Der Wortlaut der Umweltinformations-RL ist offen für eine weite Auslegung.

ii. Systematik

Die Systematik der Umweltinformations-RL lässt keine eindeutige Schlussfolgerung zu.

Zwar enthält Art. 3 Abs. 5 lit. a) Umweltinformations-RL die Verpflichtung der Beamten, die Öffentlichkeit beim Zugang zu Informationen zu unterstützen. Denn ein Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen kann gemäß Art. 3 Abs. 3 S. 1 Umweltinformations-RL zu allgemein formuliert sein. Nun kann der Durchschnittsempfänger mit einer Menge an Daten nur etwas anfangen, wenn er weiß auf welche Art er die Daten interpretieren kann. Vielfach setzt also die Entscheidung, welche Daten ein Antragssteller benötigt, eine Interpretationsleistung des Beamten voraus. Allerdings ist diese Unterstützungshandlung dem tatsächlichen Zugang zu den gewünschten Umweltinformationen vorgelagert. Herauszugegeben werden daher *Umweltdaten*, die erst beim Empfänger zu Umweltinformationen werden.

iii. Wille des europäischen Gesetzgebers

Der Richtliniengeber setzt den Begriff „Information“ voraus. Es ist aber nicht erkennbar, wie er den Begriff „abstrakt“ definiert. Die Legaldefinition in Art. 2 Nr. 1 lit. a) Umweltinformations-RL zählt wie auch ErwGr. 10 Umweltinformations-RL nur konkrete Beispiele auf:

„Die Bestimmung des Begriffs „Umweltinformationen“ sollte dahin gehend präzisiert werden, dass Informationen jeder Form zu folgenden Bereichen erfasst werden: Zustand der Umwelt; Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder haben können oder die dem Schutz der Umwelt dienen; Kosten/Nutzen-Analysen und wirtschaftliche Analysen im Rahmen solcher Maßnahmen oder Tätigkeiten; außerdem Informationen über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich der Kontamination der Lebensmittelkette, Lebensbedingungen der Menschen, Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie von einem der genannten Aspekte betroffen sind oder betroffen sein können.“

Es fällt aber auf, dass der Begriff „Daten“ in den Erwägungsgründen nicht erwähnt wird. Dies spricht dafür, dass der Richtliniengeber vom Begriff der Umweltinformation ausgeht.²⁸

iv. Zwischenergebnis

Eine Umweltinformation ist daher nicht nur komplex, wenn ihre interpretationsfähige Zusammenstellung aufwendig ist, sondern auch, wenn eine (unbekannte) Vielzahl von Rechten Dritter durch eine Preisgabe der Informationen beeinträchtigt werden könnten. Hierfür spricht entscheidend, dass (Umwelt-)Informationen eine Mehrdimensionalität aufweisen, die aus der Sicht des Empfängers, ihres Ursprungs und aus der Sicht der von einer Preisgabe betroffener Dritte gesehen werden kann.²⁹ Die abstrakte Gefährdungslage für (Grund-)Rechte (unbekannter) Dritter kann dazu führen, dass (Umwelt-)Informationen als komplex (auch) i.S.d. § Art. 3 Abs. 2 lit. b. Var. 2 Umweltinformations-RL einzustufen sind. Dies wäre vermutlich insbesondere in „Massenverfahren“ der Fall oder, wenn potentiell betroffene Dritte unbekannt sind.

d) Verhältnis Art. 3 Abs. 2 lit. b. S. 1 Var. 1 Umweltinformations-RL zu Art. 3 Abs. 2 S. 1 lit. b Var. 2 Umweltinformations-RL

Art. 3 Abs. 2 lit. b S. 1 Umweltinformationsrichtlinie regelt, dass die begehrten Informationen gleichzeitig umfangreich *und* komplex sein müssen, um die zweimonatige Frist gegenüber dem Antragssteller rechtfertigen zu können. Daher ist eine gewisse Quantität *und* Komplexität der Informationen notwendig. Es erscheint ausgeschlossen, dass nur aufgrund einer Komplexität der Informationen die zweimonatige Frist angewandt werden kann. Denkbar wäre allein eine Auslegung dahingehend, dass eine besonders hohe Komplexität eine fehlende Quantität ausgleichen könnte. Aber diese Auslegungsvariante kollidiert mit dem Wortlaut von Art. 3 Abs. 2 lit. b. Umweltinformations-RL als Grenze jeder Auslegung.

e) Übertragbarkeit der Auslegung von Art. 3 Abs. 2 lit. b. Var. 2 Umweltinformations-RL auf § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SächsUIG

Die Definitionen des Begriffs Umweltinformationen im SächsGDIG und dem UIG-BUND sind wortgleich, sodass die Literatur zum Umweltinformationsgesetz des Bundes (BUND-UIG) herangezogen werden kann.

²⁸ Vgl. Schrader, in: Schlacke/Schrader/Bunge, Informationsrechte, Öffentlichkeitsbeteiligung und Rechtsschutz im Umweltrecht, 2010, S. 47 Rn. 67: Die Umweltrichtlinie verwendet nur den Begriff Information.

²⁹ Vgl. Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 2 Rn. 21.

In der Rechtswissenschaft werden Umweltinformation i. S. d. § 2 Abs. 3 UIG-BUND im Sinne von Umweltdaten verstanden.³⁰ Die Rechtsprechung stellt teilweise auf den Informationsträger ab, was aber abzulehnen ist^{31, 32}. Da der Begriff Umweltinformation weit (und richtlinienkonform) auszulegen ist, erscheint es vertretbar, die Auslegung des Begriffs „Komplexität“ anhand des unter I. 2. c) iv. gefundenen Ergebnisses vornehmen zu können. Es bleibt aber bei dem unter I. 2. d. gefundenen Ergebnis, dass die Umweltinformationen umfangreich *und* komplex sein müssen, um eine Fristverlängerung zu rechtfertigen.

II. Zwischenergebnis

Die Fristen für die Gewährung eines individuellen Anspruchs auf Zugang zu Umweltinformationen sind von der Umweltinformations-RL zwingend vorgegeben (Vgl. hierzu: II. 2.).

Da sowohl die Umweltinformations-RL als auch die INSPIRE-RL keine Verfahrensvorschriften bezüglich der Drittbeteiligung enthalten, richtet sich die Zulässigkeit von Verfahrensregeln allein nach dem nationalen (Landes-)Verfassungsrecht (Vgl. hierzu: I. 1. d.).

III. (Teilweise) entgegenstehendes (Landes-)Verfassungsrecht

Der Gesetzgeber hat bereits bei der gesetzlichen Fixierung eines Verwaltungsverfahrens zu beachten, dass das Verfahren einen Grundrechtsbezug aufweist.³³

1. Landesverfassungsrechtliche Verfahrensrechte von (Dritt-)Betroffenen

Zum einen erfordert das Rechtsstaatsprinzip aus Art. 1 S. 2 Var. 5 Sächsische Landesverfassung (SächsLV) eine klare und berechenbare Verfahrensgestaltung.³⁴

³⁰ Rossi, in: Ehlers/Fehling/Pünder, Besonderes Verwaltungsrecht Band 2, 3. Aufl 2013, § 63 Rn. 30 (Daten); Schrader, in: Schlacke/Schrader/Bunge, Informationsrechte, Öffentlichkeitsbeteiligung und Rechtsschutz im Umweltrecht, 2010, Rn. S. 47 Rn. 67: Die Begriffe Daten und Informationen sind gleichbedeutend.

³¹ VG Stuttgart, ZD 2012, S. 585.

³² Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 2 Rn. 20: „Ausschließlich verdinglichende Vorstellungen von Informationen sind verfehlt“.

³³ Häberle, in: Grundrechte im Leistungsstaat – Die Dogmatik des Verwaltungsrechts vor den Gegenwartsaufgaben der Verwaltung, 1972, S. 43 ff.; Held, Der Grundrechtsbezug des Verwaltungsverfahrens, 1984, S. 130 ff.; Dreier, GG-Kommentar, 2. Aufl. 2003, Vorb. Rn. 105; Schmidt-Aßmann, in: Handbuch des Staatsrechts, 2007, § 109 Rn. 20 ff; BVerfG, NJW 1985, S. 2395 (2399): Grundrechte beeinflussen nicht nur die Ausgestaltung des materiellen Rechts, sondern setzen auch Maßstäbe für eine den Grundrechtsschutz effektuierende Organisations- und Verfahrensgestaltung.

Personen, die von einer staatlichen Entscheidung konkret betroffen sind, haben zumindest ein vom Rechtsstaatsprinzip gewährleistetes Anhörungsrecht.³⁵ Allerdings hat der Gesetzgeber angesichts der Aufgabenvielfalt und der Komplexität von Sachverhalten bei der Gestaltung des Verwaltungsverfahrens einen Gestaltungsspielraum.³⁶ Das heißt, die Art und Weise, wie die Anhörung durchzuführen ist, kann grundsätzlich vom Gesetzgeber entschieden werden. Erst, wenn einzelne Grundrechte nach einem besonders intensiven verfahrensrechtlichen Schutz verlangen, kann der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers auf eine bestimmte Art der Beteiligung reduziert sein.³⁷ Der Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers kann zudem durch europarechtliche Vorgaben beeinflusst werden.³⁸

Für den Bereich des Informationszugangsrechts haben sich zwei Verfahrensarten herausgebildet: zum einen Verfahren, die zur proaktiven Zugänglichmachung von (Umwelt-)Informationen führen, zum anderen das individuelle (Umwelt-)Informationszugangsverfahren. Die Interessenabwägung erfolgt in beiden Verfahren grundsätzlich unterschiedlich, was in Bezug auf die Rechte Dritter zu beachten ist (Hierzu unter 2.).

Anschließend ist zu überprüfen, ob § 8 Abs. 5 SächsGDIG und § 6 Abs. 1a SächsGDIG den (landes-)verfassungsrechtlichen Verfahrensanforderungen und dem sonstigen (Landes-)Verfassungsrecht gerecht wird (Hierzu unter 3.).

2. Gemeinsamkeiten und Unterschiede des Verwaltungsverfahrens von proaktiven Veröffentlichungspflichten und reaktiven Zugangsansprüchen

Die Verfahren unterscheiden sich im Wesentlichen in der Art und Weise der Entscheidungsfindung³⁹; im Bereich von Geodaten sind europarechtliche Vorgaben zu beachten.

³⁴ Die dogmatischen Grundlagen des (Grund-)Rechtsschutzes durch Verwaltungsverfahren sind umstritten, aber haben keinen Einfluss auf das vorliegende Gutachten, vgl. Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 17. Aufl. 2009, S. 484 und ausführlich, Held, Der Grundrechtsbezug des Verwaltungsverfahrens, 1984, S. 51; Schenke, in: Bonner Kommentar zum GG, 143. Erg. Lfg. 2009, Art. 19 Abs. 4 Rn. 700.

³⁵ Schmidt-Aßmann, in: Handbuch des Staatsrechts, 2007, § 109 Rn. 28.

³⁶ Vgl. Schmidt-Aßmann, in: Handbuch des Staatsrechts, 2007, § 109 Rn. 29; Schenke, in: Bonner Kommentar zum GG, 143. Erg. Lfg. 2009, Art. 19 Abs. 4 Rn. 701; BVerfG, NJW 1985, S. 729 (729).

³⁷ Vgl. Schmidt-Aßmann, in: Handbuch des Staatsrechts, 2007, § 109 Rn. 28.

³⁸ Vgl. Schmidt-Aßmann, in: Handbuch des Staatsrechts, 2007, § 109 Rn. 43.

³⁹ Das individuelle Umweltinformationszugangsverfahren wird zwar auf Antrag eingeleitet, aber dieser Unterschied zu den proaktiven Veröffentlichungsverfahren ist nicht von Relevanz, weil der Antragssteller als Repräsentant der Öffentlichkeit und des allgemeinen Interesses an der Zugangs- und Verbreitungsmöglichkeit

a) Entscheidungsfindung⁴⁰

Während bei proaktiven Veröffentlichungspflichten eine abstrakte Abwägung zwischen Veröffentlichungsinteresse und (potentiell) beeinträchtigten Rechten Dritter zu erfolgen hat, findet bei reaktiven Informationsansprüchen eine Einzelfallabwägung statt.⁴¹ Folgerichtig wird im SächsUIG im Bereich der proaktiven Veröffentlichungspflichten in § 12 Abs. 5 SächsUIG auf die Ausschlussgründe der reaktiven Individualzugangsansprüche verwiesen, die (nur) „entsprechend“ anzuwenden sind.⁴²

Bei der Vornahme der abstrakten Abwägung ist zu beachten, dass die Umweltinformationen und Geodaten im Fall einer öffentlichen Zugänglichmachung von jedermann unbegrenzt verwendet werden dürfen, während bei einem individuellen Antrag die Umweltinformationen nur vom Antragssteller genutzt werden. Wenn von der informationspflichtigen Stelle Drittrechte unzureichend beachtet werden, dann vertieft sich die Rechtsverletzung im Fall von proaktiv veröffentlichten Informationen mit jedem Abruf der gewünschten Information. Hinzukommt, dass eine nachträgliche Identifizierung dieser Personen – anders als bei reaktiven Informationszugangsansprüchen – aufwendiger, wenn nicht gar unmöglich ist. Diese Umstände sind bei der Verfahrensgestaltung zu berücksichtigen, weil sie Fragen der Grundrechtsrelevanz des Verwaltungsverfahrens betreffen (Hierzu unter 3. a) ii. (2)).

b) Europarechtliche Vorgaben

Der Beurteilungsspielraum des sächsischen Gesetzgebers wird zudem im Regelungsbereich der INSPIRE-RL – also bei proaktiven Veröffentlichungspflichten – bezüglich der proaktiven Veröffentlichung von Geodaten – europarechtlich beeinflusst. Gemäß Art. 7 Abs. 3 INSPIRE-

von Umweltinformationen auftritt, vgl. BVerwG, NVwZ 2008, S. 554 (557); BVerwG, NJW 1997, S. 753 (754); Kümper, in: ZUR 2012, S. 395 (397).

⁴⁰ Das Verwaltungsverfahren lässt sich dogmatisch in vier Verfahrensstadien aufteilen: Einleitungsphase, Entscheidungsvorbereitungsphase, Entscheidungsfindungsphase und Entscheidungsbekanntmachungsphase, vgl. Schmidt-Aßmann, in: Handbuch des Staatsrechts, 2007, § 109 Rn. 55.

⁴¹ Guckelberger, in: Fluck/Theuer, Informationsfreiheitsrecht, UIG, § 10 Rn. 87; Neumann, Zugang zu Geodaten, 2014, S. 428; ebenso die Einschätzung des BayLfD, 23. TB. 2007/2008, LT-Drs. 16/2100, S. 137; Klessmann/Denker/Schiederdecker/Schulz, Open Government Data Deutschland, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/OED_Verwaltung/ModerneVerwaltung/opengovernment.pdf?__blob=publicationFile, S. 438

⁴² Kritisch hierzu: Neumann, Zugang zu Geodaten, 2014, S. 428.

RL⁴³ müssen neu gesammelte Geodaten innerhalb von zwei Jahren verfügbar sein. Die Geodaten aus dem ROHA 3 Projekt müssen daher schnell bereitgestellt werden.⁴⁴ Darüber hinaus sind Geodaten originäre Informationen der öffentlichen Hand, die als solche vom Staat generiert und vorgehalten werden.⁴⁵ An diesen Informationen besteht ein besonderes gesellschaftliches Interesse, das auch möglichst schnell bedient werden sollte. Für proaktive Veröffentlichungspflichten des SächsUIG gelten keine hier relevanten Veröffentlichungsfristen.

3. (Teilweise) Landesverfassungswidrigkeit des Gesetzesentwurfs der sächsischen Staatsregierung

Zwar beachtet der Gesetzesentwurf der sächsischen Staatsregierung die aus dem allgemeinen Rechtsstaatsprinzip aus Art. 1 S. 2 Var. 5 SächsLV Anforderungen an eine Beteiligung von (betroffenen) Dritten im Verwaltungsverfahren grundsätzlich auch, wenn statt einer (Einzel-)Anhörung eine öffentliche Bekanntmachung mit der Möglichkeit Einwendungen zu erheben, erfolgt (Hierzu unter a)). Zweckmäßig und für die Rechte von Dritten förderlich ist zudem eine öffentliche Bekanntmachung, wenn die Dritten unbekannt sind (Hierzu unter b). In Verwaltungsverfahren, die zur proaktiven Zugänglichmachung von (Umwelt-)Informationen und Geodaten führen, sind die Grundrechte der Dritten besonders zu beachten. In diesen Fällen ist eine Benachrichtigung der Dritten von der öffentlichen Bekanntmachung landesverfassungsrechtlich geboten, soweit die Person und der Aufenthalt bekannt sind oder sich mit zumutbarem Verwaltungsaufwand ermitteln lassen (Hierzu unter c)). Aber auch bei Entscheidungen über den individuellen Zugang zu Umweltinformationen, die eine Vielzahl von Antragstellern oder personenbezogene Daten bzw. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse betreffen, dürften nur landesverfassungsgemäß sein, wenn Dritte von der öffentlichen Bekanntmachung durch eine Mitteilung der Behörde Kenntnis erlangen (Hierzu unter d)).

Schließlich ist zu prüfen, ob zum Schutz der Grundrechte ein nachträgliches Widerspruchsrecht geregelt werden muss (Hierzu unter e)).

⁴³ I.V.m. Verordnung 1089/2010/EU der Kommission v. 23.11.2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten i.V.m. Art. 2 Änderungs-VO 2011/102/EU.

⁴⁴ Vgl. auch § 1 SächsVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG-Bund: Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist, insbesondere, wenn durch die Anhörung die Einhaltung einer Frist in Frage gestellt werden würde.

⁴⁵ Frenzel, in: Informationen der öffentlichen Hand – Zugang und Nutzung, 2016, S. 71.

a) Keine Bedenken gegen eine Ersetzung der (Einzel-)Anhörungen „an sich“

Es bestehen keine landesverfassungsrechtlichen Bedenken dahingehend, dass in „Massenfällen“ die (Einzel-)Anhörungen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden können. Zum einen hat der sächsische Landesgesetzgeber bei der Gestaltung der Anhörung einen Beurteilungsspielraum (Hierzu bereits unter: II. 1.). Davon umfasst ist die Entscheidung, ob eine (Einzel-)Anhörung oder eine Anhörung durch öffentliche Bekanntgabe stattfindet.

b) Keine Bedenken gegen eine öffentliche Bekanntmachung bei „unbekannten Dritten“

Gemäß dem Gesetzesentwurf besteht die Möglichkeit zur Anhörung durch öffentliche Bekanntmachung auch, wenn Personen, die möglicherweise von der Entscheidung der informationspflichtigen Stelle betroffen sein können, unbekannt sind und ihre Ermittlung mit zumutbarem Aufwand nicht erfolgen kann.

§ 6 Abs. 1a S. 2 SächsUIG (bzw. § 8 Abs. 5 S. 2 SächsGDIG) kann auch als Gefahrenerforschungsmaßnahme bezeichnet werden, weil in diesen Fällen der Behörde nicht bekannt ist, ob überhaupt Drittrechte beeinträchtigt werden könnten. Die informationspflichtige Stelle ist vor der Datenbereitstellung verpflichtet, zu bewerten, ob Drittinteressen durch eine Preisgabe der Daten beeinträchtigt werden können (Hierzu bereits unter II. 2. a.). Bei proaktiven Veröffentlichungspflichten ist die Interessenabwägung grundsätzlich abstrakt vorzunehmen, weil grundsätzlich keine Drittinteressen bekannt sind.⁴⁶ Wenn sich allerdings auf die öffentliche Bekanntmachung Dritte melden und Einwendungen erheben, können die informationspflichtigen Stellen eine konkrete Abwägung der Interessen vornehmen. Ähnliche Überlegungen lassen sich für § 6 Abs. 1a SächsUIG anstellen: Denn auch im Bereich reaktiver Zugangsansprüche können durch eine öffentliche Bekanntmachung bislang unbekannte Dritte ermittelt werden.

Die Ansicht der Industrie- und Handelskammer Chemnitz, dass Drittinteressen nicht mehr berücksichtigt werden, ist daher unzutreffend.⁴⁷ Im Gegenteil gewährleistet § 8 Abs. 5 S. 2

⁴⁶ Vgl. Neumann, Der Zugang zu Geodaten, 2014, S. 428 zum Geodatenzugangsgesetz; Die Interessenlage kann aber auch bei reaktiven Zugangsansprüchen identisch sein, wenn die informationspflichtigen Stellen Anhaltspunkte haben, dass (möglicherweise) die Rechte von unbekanntem Dritten von einer Zugänglichmachung von Umweltinformationen betroffen sein könnten.

⁴⁷ Neuberg, Schreiben v. 27.01.2016, S. 1.

SächsGDIG, dass Interessen, die im Verlauf der öffentlichen Bekanntmachung bekannt werden, Berücksichtigung finden. Identische Erwägungen gelten für § 6 Abs. 1a S. 2 SächsUIG.

Die Einführung der öffentlichen Bekanntmachung in dem Fall, dass potentiell betroffene Dritte unbekannt sind, ist daher – insbesondere für den Bereich des SächsGDIG – zu begrüßen.

c) Benachrichtigungspflicht von „bekannten Dritten“

Vor der proaktiven Veröffentlichung oder individuellen Zugänglichmachung von Geodaten oder Umweltinformationen sind bekannte Dritte von einer öffentlichen Bekanntmachung zu informieren, soweit deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich durch einen zumutbaren Aufwand ermitteln lassen. Dies gilt insbesondere, wenn Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beeinträchtigt werden könnten und, wenn Geodaten einen Personenbezug aufweisen.⁴⁸

Zwar bestehen keine Bedenken dahingehend, dass die (Einzel-)Anhörungen durch eine öffentliche Bekanntmachung auch dann ersetzt werden können, wenn der Aufenthalt und die Person von Drittbetroffenen bekannt sind (Hierzu bereits unter III. 3. a)). Aber nach hier vertretener Ansicht gebieten die (landes-)verfassungsrechtlichen Grundrechte der Drittbetroffenen insbesondere bei der proaktiven Zugänglichmachung von Geodaten oder Umweltinformationen eine Verstärkung des Grundrechtsschutzes durch Verwaltungsverfahren.⁴⁹

⁴⁸ Die Frage, welche Geodaten einen Personenbezug aufweisen, würde den Umfang einer Stellungnahme überschreiten, aber Geodaten in Form von Adressen und vor allem Gesundheitsdaten (vgl. Nr. 5 u. Nr. 18 Anlage zu § 3 Abs. 4 Nr. 2 SächsGDIG) dürften i.d.R. persönlichkeitsrelevant sein, vgl. hierzu ausführlich: Neumann, Der Zugang zu Geodaten, 2014, S. 350 ff.

⁴⁹ Für den Bereich der individuellen Zugangsansprüche ist aber in rechtspolitischer Hinsicht zu beachten, dass bestimmte Behörden auf die freiwillige Hilfe von Dritten bei der Beschaffung von Umweltinformationen angewiesen sind. Namentlich das Bundesamt für Naturschutz und auch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie entwickeln die Liste mit gefährdeten Tierarten (sog. Roten-Listen). Freiwillige Helfer ermitteln die Rohdaten für die Erstellung der Roten-Listen. Es ist daher in rechtspolitischer Hinsicht erwägenswert, ob diese Personen nicht aktiv von der Behörde (auch) von einem individuellen Antrag auf Zugang informiert werden sollten. Dies würde die Motivation, Kooperationsbereitschaft und vor allem die Akzeptanz von Entscheidungen fördern. In rechtlicher Hinsicht sind diese Freiwilligen zwar in § 6 Abs. 2 SächsUIG besonders erwähnt, aber eine Bekanntgabe von Umweltinformationen hat i.d.R. keine nachteiligen Auswirkungen auf die Interessen des Rohdatengebers, vgl. Schrader, in: Schlacke/Schrader/Bunge, Informationsrechte und Rechtsschutz im Umweltrecht, Aarhus-Handbuch, 2010, S. 73 Rn. 144.

i. Benachrichtigungspflicht von „bekannten Dritten“ vor der proaktiven Zugänglichmachung von Umweltinformationen und Geodaten

Die besondere Grundrechtsrelevanz für Dritte besteht darin, dass die bereitgestellten Daten der Allgemeinheit (dauerhaft) und vollumfänglich zur Verfügung stehen. Dadurch werden die Interessen der Dritten in stärkeren Maße beeinträchtigt als bei der Zugänglichmachung von Daten an einzelne Antragssteller, wo insbesondere auch ein teilweiser Informationszugang gewährt werden kann.⁵⁰ Veröffentlichungsplattformen können potentiell eine nicht mehr überschaubare Breitenwirkung entfalten.⁵¹ Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass mit der Veröffentlichung vollendete Tatsachen geschaffen werden. Anschaulich wird dies am Beispiel von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, die durch Art. 31 SächsLV geschützt werden. Ein Geheimnis ist naturgemäß nicht mehr geheim, wenn es der (breiten) Öffentlichkeit bekannt wird.⁵² Gerade technisches Wissen kann aber die Geschäfts- und Existenzgrundlage eines Unternehmens sein. Wird ihm diese Grundlage – ohne seine Kenntnis – entzogen, dann ist dies nach hier vertretener Ansicht unbillig.⁵³ Die informationspflichtige Stelle ist zudem in der Regel nicht in der Lage, ohne Mitwirkung des Dritten zu beurteilen, ob überhaupt ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis vorliegt. Dabei sind das Alter und die Wichtigkeit der Information für das *konkrete* Unternehmen zu berücksichtigen.⁵⁴

Für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 15 SächsLV i.V.m. Art. 14 SächsLV ergibt sich eine vergleichbare Gefährdungslage. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist maßgeblich vom Zweckbindungsgrundsatz und vom Grundsatz der (Einzel-)Interessenabwägung geprägt.⁵⁵ Nach dem Zweckbindungsgrundsatz darf ein personenbezogenes Datum nur für solche spezifische Zwecke genutzt werden, von denen der Betroffene Kenntnis hat. Im Fall der proaktiven Zugänglichmachung von Informationen

⁵⁰ Kümpfer/Wittmann, NuR 2011, S. 840 (844, 845).

⁵¹ Kümpfer/Wittmann, NuR 2011, S. 840 (846); Neumann, Der Zugang zu Geodaten, 2014, S. 331.

⁵² „Schon aus logischen Gründen schließen sich Geheimnisschutz und Öffentlichkeit von Informationen aus“, von Lewinski, Veröffentlichungspflichten als proaktives Handeln der Verwaltung, in: Informationen der öffentlichen Hand, 2016, S. 451.

⁵³ Die besondere Schutzbedürftigkeit von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sieht § 9 Abs. 1 S. 4 UIG-BUND vor: Danach hat die informationspflichtige Stelle in der Regel von einer Betroffenheit (...) auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind.

⁵⁴ Beyerbach, Die geheime Unternehmensinformation, 2012, S. 322.

⁵⁵ Vgl. § 4 Abs. 3 Sächsisches Datenschutzgesetz und diesen Aspekt betont: von Lewinski, Veröffentlichungspflichten als proaktives Handeln zur Verwertung, in: Informationen der öffentlichen Hand, 2016, S. 450 f.

werden aber keine bestimmten Nutzungszwecke bestimmt.⁵⁶ Teilweise wird daher auch eine Veröffentlichung von personenbezogenen Geodaten ohne Einwilligung für absolut unzulässig gehalten.⁵⁷ Angaben über die Beschaffenheit eines *konkreten* Grundstücks – wie Beschreibungen des Bodens oder der Bodennutzung – können die wirtschaftliche Nutzbarkeit des Grundstücks beeinträchtigen.⁵⁸ Nicht auszuschließen ist zudem, dass gleichzeitig Betriebsgeheimnisse mit einer Veröffentlichung preisgegeben werden. Wenn der Eigentümer nicht von der informationspflichtigen Stelle über die öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt wird, ist dies nach hier vertretener Ansicht ein Verstoß gegen das Recht auf verfahrensrechtliches Gehör aus dem Rechtsstaatsprinzip i.V.m. Art. 15 SächsLV i.Vm. Art. 14 SächsLV.

Lediglich für die Verwertungsrechte des Urhebers von geistigem Eigentum, das durch Art. 31 SächsLV und Art. 28 SächsLV geschützt wird, lässt sich in mehrfacher Hinsicht eine schwächere Gefährdungslage feststellen, wenn ein Werk ersteinmal veröffentlicht ist.⁵⁹ Zum einen weist das Urheberrecht einen Gemeinwohlbezug auf, weil die Verwertungsrechte an das Eigentumsrecht anknüpfen, das zugleich dem Allgemeinwohl verpflichtet ist. Daher sind Urheberrechte gesetzlichen Schranken unterworfen. Zum anderen verliert der (Dritt-)Betroffene sein Recht am geistigen Eigentum mit der Zugänglichmachung durch die öffentliche Hand (faktisch) nicht.⁶⁰ Der entscheidende Gesichtspunkt ist jedoch, dass vom Urheberrecht nur das geistige Werk in seiner Form geschützt wird und nicht die Information „an sich“, die bei Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen geschützt wird.⁶¹ Informationen über ein Werk oder Informationen, die in einem Werk enthalten sind, sind frei zugänglich.

⁵⁶ Kritisch hierzu: Rossi, NVwZ 2013, S. 1263 (1266).

⁵⁷ Heußner, Informationssysteme im europäischen Verwaltungsverbund, 2007, S. 159.

⁵⁸ Louis, NuR 2011, S. 77 (85); Neumann, Der Zugang zu Geodaten, 2014, S. 459.

⁵⁹ Die Rechtslage ist vor der Erstveröffentlichung des Werks problematischer, weil dieses Recht vom Allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 15 SächsLV i.Vm. Art. 14 SächsLV besonders geschützt wird. Der Urheber soll selbst entscheiden, „wann sein Werk bereit für die Öffentlichkeit ist“.

⁶⁰ von Lewinski, Veröffentlichungspflichten als proaktives Handeln zur Verwertung, in: Informationen der öffentlichen Hand, 2016, S. 452.

⁶¹ Guckelberger, in: Gersdorf/Paal, Informations- und Medienrecht, § 6 IFG Rn. 5; Schoch, IFG, 2015, § 6 Rn. 42.

ii. Insbesondere: (keine) Übertragbarkeit des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28.11.1984 – Az. 1 BvR 1113/83⁶²

Das Bundesverfassungsgericht hatte seinerzeit entschieden, dass der (Landes-)Gesetzgeber sein Verwaltungsverfahren zwar im Hinblick auf die Grundrechte der Menschen ausrichten muss, aber die Ersatzzustellung eines Planungsbeschlusses durch öffentliche Bekanntmachung in dem Fall, dass mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind, sei auch dann verfassungsgemäß, wenn die Person und der Aufenthaltsort der Betroffenen bekannt sind.⁶³

Das Urteil ist auf die Anforderungen, welche das Rechtsstaatsprinzip und die (landes-)verfassungsrechtlichen Grundrechte der (Dritt-)Betroffenen an das Verwaltungsverfahren nach dem SächsUIG und dem SächsGDIG stellt, nicht übertragbar. Während die Entscheidung mit der Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses die Entscheidungsverkündung betraf, betrifft die öffentliche Bekanntmachung nach § 8 Abs. 5 SächsGDIG bzw. § 6 Abs. 1a SächsUIG die Entscheidungsfindungsphase. Die Verfahrensphasen sind nicht miteinander vergleichbar.⁶⁴ Übertragen auf das Planfeststellungsverfahren lässt sich die Entscheidungsfindungsphase mit der Anhörungsphase i.S.d. § 1 SächsVwVfG i.V.m. § 73 VwVfG-BUND vergleichen. In dieser Phase gilt aber gerade, dass nichtortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Zeit ermitteln lassen, von der Planauslegung zu benachrichtigen ist. Zum anderen ist die Gefahrenlage für die Grundrechte der (Dritt-)Betroffenen im Bereich des (Umwelt-)Informationsrecht eine andere, und auch das Bundesverfassungsgericht betont in dem entschiedenen Fall, dass die Entscheidung auf der „Eigenart von Planfeststellungsbeschlüssen für Großvorhaben“ beruhe.⁶⁵

iii. Benachrichtigungspflicht bei reaktiven Anträgen auf Zugang zu (Umwelt-)Informationen

Die Interessenlage ist bei reaktiven Ansprüchen auf Informationszugang grundsätzlich in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bzw. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 15 SächsLV i.V.m. Art. 14 SächsLV identisch.

⁶² BVerfG, NJW 1985, S. 729; die Entscheidung der Vorinstanz ist abgedruckt in: BVerwG, NJW 1984, S. 188 ff.

⁶³ Ebd.

⁶⁴ Vgl. zu den verschiedenen Stadien des Verwaltungsverfahrens, Schmidt-Aßmann, in: Handbuch des Staatsrechts, 2007, § 109 Rn. 55.

⁶⁵ Vgl. BVerfG, NJW 1985, S. 729.

Zwar könnte man einwenden, dass die Antragssteller konkret bekannt sind, weshalb eine Breitenwirkung verneint werden könnte.⁶⁶ Aber auch hier kann die informationspflichtige Stelle i.d.R. erst mit Hilfe des Drittbetroffenen ermitteln, ob überhaupt ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis vorliegt. Wiederum ist zu betonen, dass in dem Zeitpunkt, in dem Geheimnis – ob nun an einen einzelnen Antragssteller oder an die Öffentlichkeit – preisgegeben wird, der Wettbewerbsvorteil unwiederbringlich verloren ist. Und auch in Bezug auf personenbezogene Daten ist zu beachten, dass individuelle Antragssteller – je nach begehrter Umweltinformation und deren Sensibilität für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung – durch den Einsatz von Algorithmen die von der Behörde erhaltenen (Umwelt-)Informationen mit anderen Quellen verknüpfen können, wodurch eine staatliche Behörde jedenfalls dazu beigetragen, dass individuelle Persönlichkeitsprofile erstellt werden könnten.

d) Ergänzung des Verfahrensrechtlichen Schutzes durch ein (nachträgliches) Widerspruchsrecht in die proaktive Zugänglichmachung von Umweltinformationen und Geodaten

Ob die landesverfassungsrechtlichen Grundrechte gebieten, im Verwaltungsverfahren ein Widerspruchsrecht des Dritten festzulegen, kann an dieser Stelle nicht abschließend entschieden werden. Allerdings sprechen einige Argumente für die gesetzliche Fixierung eines Widerspruchsrechts:

i. Entlastung der Gerichte

Drittbetroffenen stehen ohnehin Folgenbeseitigungsansprüche und Unterlassungsansprüche auf Widerruf unrichtiger Tatsachen zu.⁶⁷ Diese werden i.d.R. den Drittbetroffenen ohne anwaltlichen Rat unbekannt sein. Auch die Behörde wird eher die ausdrücklich geschriebene Rechtslage prüfen als die ungeschriebenen Ansprüche auf Folgenbeseitigung und Unterlassung.

Die Einführung eines Widerspruchsrechts führt zum besseren Verständnis des Rechts und damit zu einer Entlastung der Gerichte.

⁶⁶ Die Umweltinformationen werden gerade nicht der Öffentlichkeit zur freien Verfügung gestellt.

⁶⁷ Ausführlich hierzu, Kümpfer, ZUR 2012, S.395 (399).

ii. Pflicht zur Informationsrichtigkeit, § 11 Abs. 3 SächsUIG

Die informationspflichtigen Stellen sind aus objektivem Recht verpflichtet, Umweltinformationen auf dem gegenwärtigen Stand zu halten. Dies beinhaltet auch immer eine aktuelle Interessenabwägung, die durch die Beantragung eines Widerrufs aktualisiert werden kann.

iii. Nachholung einer Einzelfallabwägung bei proaktiv zugänglich gemachten Informationen

Schließlich lässt sich insbesondere für das SächsGDIG anführen, dass in den Fällen, in denen sich vor der Zugänglichmachung von Geodaten keine Dritten mit Einwendungen gemeldet haben, eine Einzelfallabwägung nachgeholt werden kann. Die abstrakte Abwägung vor der Zugänglichmachung ist von Natur aus fehleranfällig. Daher bietet sich gerade hier ein Widerspruchsrecht an.

Anhörung zur Änderung SächsUIG und SächsGDIG

Aus der Sicht von Transparenz und Open Data

Wolfgang Ksoll

19.8.2016

EU-Bund-Länder-Kommunen in Teilbereichen –
Werden europäische Vorgaben schnell genug umgesetzt?

	Informations-freiheit	Umwelt	Geodaten	Open Data	Identitäten/ Vertrauen
EU	VO 1049/2001	RL 2003/4/EG	RL 2007/2/EG (Inspire)	RL 2013/37 EU (PSI RL)	SIG-VO 1999/93/EG eIDAS-VO 910/2014
Bund	IFG	UIG BBergG (Berechtsame)	GeoZG	EGovG, IWG (OpenDataG) E-in 9/2016	SigG/SigV
Länder	(Hamburg!) Sachsen nur PetitionsG	SächsUIG (ROHSA3)	SächsGDIG	EGovG NRW SächsEGovG SächsEGovGVO	SächsEGovG
Kommunen					

Wenn EU-Vorgaben nicht schnell genug harmonisiert werden, wird es teuer wie jetzt z.B. bei eIDAS zu sehen ist.

Hamburg IFG	Elektronische Aktenführung Open Data als Standard (zur Kostensenkung statt Einzelfragen) Ausnahmen für personenbezogene und sicherheitsrelevante Daten Auch für privatrechtliche Eigenbetriebe des Landes Hamburgs (!)
Bund	September 2016 soll Open Data Gesetz Entwurf vom BMI vorgelegt werden
Internet der Dinge - IoT	In Bangalore, Indien, Sensoren in See für Phosphate, Nitrate, Sauerstoff, pH-Wert, usw. Daten online frei verfügbar (Tagebaurestseen und Grundwasser in Sachsen?)
England	In HM Land Register Kaufpreisdaten mit Adresse kostenlos online Name des Eigentümers gegen kleiner Gebühr ohne berechtigtes Interesse Völlig anders als in Gutachterausschüssen in D nach BauGB (BbergG)
Bund, Berlin	Kostenlose Abgabe von Geodaten
EU	eIDAS: Rache der EU für Boykott des Art. 8 der EU-DLR mit §3a VwVfG? (Qualifizierte Signatur nur in D erhältlich, portugiesischer Friseur muss physisch zum einheitlichen Ansprechpartner nach Leipzig kommen)
Allgemein	Mehr Transparenz, mehr offene Daten, keine Gebühren, elektronische Verbreitung

Der Druck auf Transparenz und Informationsfreiheit ist anhaltend groß, daher sollten Schritte nicht zu klein gewählt werden.

Änderungen in Sachsen im Einzelnen

Befangenheit/Auskunftsverweigerung nur bei Gesetzen, nicht bei Verordnungen	Gut, erhöht Transparenzpflicht
Öffentliche Bekanntmachung statt Einzelanhörung	Gut, erhöht Transparenz
Formelle (nicht materielle) Präklusion nach sechs Wochen	Gut, beschleunigt Verwaltungsarbeit
Anhörung grundsätzlich im Sächsischen Amtsblatt bei < 10 Kommunen zusätzlich kommunale Bekanntmachung	Gut, möglichst immer elektronisch

Hinweis zum „geistigen Eigentum“ aus dem Urhebergesetz
§ 5 Amtliche Werke
 „(1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen genießen **keinen urheberrechtlichen Schutz**.
 (2) Das gleiche gilt für andere amtliche Werke, **die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme** veröffentlicht worden sind ...“

Das bedeutet, Behörden können Daten und Informationen gemeinfrei stellen, ohne Notwendigkeit einer Lizenz -> geringster Aufwand.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

5

Wolfgang Ksoll

WK

- **Zahlreiche Projekte in Bund, Länder und Gemeinden (Bundonline 2005, EU-DLR, IT-Sicherheit, Zugangseröffnung, Beschaffung, SGB-Umfeld (Sozialhilfe, Rente) und deren IT-Dienstleister**
- **Beiträge im Open Data Bereich für mehrere Stiftungen**
- **Vorträge dbb-Kongress neue Verwaltung (Projektmanagement, Zugangseröffnung)**
- **Veröffentlichungen in Fachzeitschriften (Kommune21, E-Government Computing)**
- **Blogartikel zu E-Government, Projektmanagement, Open Data usw.**
- **Subject Matter Expert für Axelos (PPM), PRINCE2 Practitioner**
- **Studie „Projekt Management im Öffentlichen Dienst“ für APMG**
- **Studie „Einsatzmöglichkeiten elektronischer Signaturen“ für BMWi**

- **Seit 2015 ODI Supporter (Open Data Institute, London)**
- **2011 Stv. Aufsichtsratsvorsitzender centera AG**
- **Seit 2008 Selbstständiger Berater**
- **2000-2008 BDM Öffentlicher Dienst KPMG/BearingPoint Bund/Länder/Kommunen**
- **1991-2000 SE, PM, BDM GE Compunet/Computacenter**
- **1986-1990 Consultant, Programmierer Zentraleinrichtung Rechenzentrum TU Berlin**
- **1981-1986 Bergbaustudium RWTH Aachen und TU Berlin**
- **1981 Ausbildung als Bergbaubeflissener unter Aufsicht der Bergämter Moers und Köln**
- **1980 Sozialamt der Stadt Moers, Aushilfe**
- **1979- 1981 Abendschule Zimmermann Duisburg**
- **1975-1979 Bergmann Ruhrkohle AG**
- **1970-1984 ehrenamtlich Deutsches Rotes Kreuz**



Graacher Strasse 44
 DE-12247 Berlin
 Germany
 Mobile : +49 173 576 4090
 Mail: wksoll@gmx.de
 Profile on LinkedIn: <http://www.linkedin.com/pub/wolfgang-ksoll/59/619/aa6>
 Blog: <http://wk-blog.wolfgang-ksoll.de/>
 Born : 19.04.1956 in Duisburg, Germany

Fachliche Stellungnahme

im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft zu Drucksache 6/4909 „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes und Geodateninfrastrukturgesetzes“ am 19.8.16 im Sächsischen Landtag.

Die Stellungnahme wurde erstellt von Herrn Dr. Martin Lenk, Leiter der von Bund und Ländern eingerichteten Koordinierungsstelle GDI-DE im Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, auf Bitte des Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft im Sächsischen Landtag, Herrn Sebastian Fischer

Frankfurt, 17. August 2016

Zusammenfassung

Mit den geplanten Änderungen wird das Ziel unterstützt, den öffentlichen Zugang zu Informationen, die direkt oder indirekt mit dem Zustand unserer Umwelt in Zusammenhang stehen, zu erleichtern. Die betroffenen verfahrenstechnischen Regelungen für die Veröffentlichung der Informationen bzw. Daten selbst, werden von den geplanten Änderungen nicht berührt. Es geht neben einigen redaktionellen Änderungen vorwiegend um Verfahrensweisen, wie die rechtmäßigen Interessen Dritter gewahrt werden können, beispielsweise im Hinblick auf den Datenschutz oder den Schutz von Betriebsgeheimnissen. Die mit den geplanten Änderungen vorgesehenen Regelungen sehen zukünftig das Mittel der Bekanntmachung im Gegensatz zur Einzelanhörung vor.

Im konkreten Anwendungsfall bedeutet dies, dass umweltinformationspflichtige und geodatenhaltende Stellen im Sinne des Sächsischen Umweltinformations- sowie des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes vor der internetbasierten Bereitstellung eines Zugangs zu Ihren Informationen bzw. Daten, die Öffentlichkeit informieren müssen.

Das Mittel der Bekanntmachung anstelle einer Einzelanhörung wird als eine pragmatische wie bewährte Methode verwaltungspraktischen Handelns für die Beteiligung Dritter angesehen. Die Einzelanhörung erscheint nur für Fälle angemessen, bei denen von vorneherein feststeht, dass wenige Einzelinteressen berührt und die Interessensträger den veröffentlichenden Stellen vollständig bekannt sind.

In allen anderen Fällen kann eine betroffene Stelle nicht mit Sicherheit abwägen, welcher insbesondere zeitliche Aufwand mit einer Einzelanhörung tatsächlich verbunden ist. In der Folge könnten die für Deutschland rechtlich verbindlichen Umsetzungsfristen der Richtlinie 2007/2/EG (INSPIRE-Richtlinie) berührt werden und zu einer entsprechenden Vertragsverletzung führen.

Relevanz der INSPIRE-Richtlinie

Die INSPIRE-Richtlinie soll im Sinne der Aarhus-Konvention aus dem Jahr 1998 den Zugang zu öffentlichen Informationen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen in Europa erleichtern. Sie ist dementsprechend in Zusammenhang mit der Umweltinformationsrichtlinie der EU (Richtlinie 2003/4/EG) zu sehen.

Die INSPIRE- Richtlinie wurde auf Ebene der Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt. Auf Ebene des Bundes ist dies das Geodatenzugangsgesetz (GeoZG) vom 14. Februar 2009 und auf Ebene des Freistaates Sachsen ist dies das Sächsische Geodateninfrastrukturgesetz vom 10. Juni 2010.

Die INSPIRE-Richtlinie und die nationalen Gesetze sehen vor, dass bezogen auf betroffene Datensätze technische Maßnahmen umgesetzt werden müssen. Hierzu gehören unter anderem

- die Bereitstellung von Informationen zum besseren Auffinden der Daten über das Internet (Suchdienste),
- die Darstellung der Daten auf Internetkarten (Kartendienste),
- die Möglichkeit des Herunterladens der Daten (Downloaddienste) sowie
- die Bereitstellung der Daten in einem europaweit harmonisierten Datenmodell.

Die Erfüllung dieser Umsetzungspflichten aus der INSPIRE-Richtlinie ist zeitlich an einen Stufenplan gekoppelt, der im Jahr 2010 begonnen hatte und bis in das Jahr 2021 hineinreicht. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Umsetzung der einzelnen Schritte einschließlich Ihrer Planung sowohl für die einzelnen geodatenhaltenden Stelle, aber auch die Koordinierung in den Bundesländern und beim Bund sowie zwischen diesen ein komplexes Unterfangen darstellt.

Die Einhaltung des rechtlich verbindlichen „INSPIRE-Zeitplans“ ist trotz der komplexen Aufgabe unerlässlich. Diese wird im Übrigen in dem sogenannten „INSPIRE-Monitoring“ von der Kommission überwacht. Die Ergebnisse in Deutschland schließen auch die betroffenen geodatenhaltenden Stellen in Sachsen ein. Sie werden jährlich im Internet öffentlich gemacht. Im Jahr 2015 wurden in Sachsen 954 Geodatensätze und 192 Geodatendienste im Rahmen des INSPIRE-Monitorings gemeldet und im Hinblick auf die Einhaltung der Umsetzung bewertet (http://www.geoportal.de/monitoring2015/DE_gdi-sn.html).

Die mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung verbundene Reduzierung des Aufwands für die betroffenen geodatenhaltenden Stellen ist positiv zu bewerten. Dies gilt insbesondere für die in der Regelung genannten Fristen von 6 Wochen, die für die Klärung möglicher Belange von Dritten einen klar definierten Planungszeitraum vorgeben.

Ergänzend ist festzustellen, dass die Umsetzung der aus der INSPIRE-Richtlinie resultierenden Maßnahme für „alle“ Daten, d.h. einschließlich der schützenswerten verpflichtend ist. Im Falle schützenswerter Daten (z.B. bei Datenschutz, Betriebsgeheimnissen oder auch Belangen der Sicherheit) müssen zusätzliche technische Vorkehrungen getroffen werden, um den Zugang zu den Daten nur für autorisierte Nutzer zuzulassen. Insofern ist es für die betroffenen Stellen wichtig, die möglichen Belange Dritter möglichst frühzeitig zu klären, um so ggf. zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen mit vorsehen zu können.

Weitere Aspekte

- Im Vorblatt zum Entwurf der beiden Gesetzesänderungen wird zurecht darauf hingewiesen, dass die Trennung von Umweltinformationen und Geodaten nicht immer eindeutig möglich ist. An anderer Stelle wird erwähnt, dass im SächsUIG im Unterschied zu SächsGDIG auch analoge Informationen (z.B. bedruckte Medien) unter die Bereitstellungspflicht fallen. Grundsätzlich ist festzustellen, dass bei Umweltinformationen im digitalen Format in der Regel ein Ortsbezug enthalten ist (Adresse, geographischer Name und/oder Koordinate). Aufgrund dieser Eigenschaft sind Umweltinformationen in der Regel zugleich Geodaten. Eine entsprechende Anpassung bzw. Harmonisierung der beiden Gesetze ist positiv zu bewerten.
- In einigen Stellungnahme werden Fragen der Subsidiarität zwischen EU-Recht und spezialgesetzlichen Regelungen angesprochen. Widersprüche können in Einzelfällen auftreten, sollten aber durch Anpassungen in der nationalen Gesetzgebung ausgeräumt werden.
- In der INSPIRE-Richtlinie ist in Artikel 4, Absatz 5 geregelt, dass Daten, an denen Dritte Rechte geistigen Eigentums innehaben, ohne deren Zustimmung im Sinne der Richtlinie nicht bereit gestellt dürfen. Die Annahme, dass Behörden originäre Daten und Informationen von Unternehmen, beispielsweise aus der Versorgungswirtschaft veröffentlichen, ist nicht zutreffend bzw. wäre nicht rechtskonform.
Es ist im Regelfall davon auszugehen, dass privatrechtliche Unternehmen, die im öffentlichen Auftrag Daten erheben und führen, selbst bestehende INSPIRE-Verpflichtung überprüfen müssen. Dies gilt unabhängig von den geplanten Änderungen der Gesetze.

Gez. Dr. M. Lenk

Anmerkungen zum Gesetzentwurf der Staatsregierung „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes und des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes“, Drs. 6/4908

I. Inhaltliche Anmerkungen

1. § 6 Abs. 1a S. 1 SächsUIG = § 8 Abs. 5 S. 1 SächsGDIG

- Das Wort „Bekanntgabe“ sollte durch das Wort „Veröffentlichung/Bereitstellung“ ersetzt werden, weil es als terminus technicus eine systematische Nähe zu § 41 VwVfG aufweist, welche nicht zutrifft, weil die Bekanntgabe immer individuell erfolgt, die proaktive Geodatenbereitstellung jedoch gerade nicht individuell erfolgt

- Wann liegt eine größere Zahl gleichartiger Entscheidungen/Personen vor? – Orientierung an § 41 Abs. 3 LVwVfG?

2. § 6 Abs. 1a S. 2 SächsUIG = § 8 Abs. 5 S. 2 SächsGDIG

- Wann bereits/erst liegt eine „unzumutbarer“ Aufwand vor? – etwa schon bei der Ermittlung von Grundstückseigentümern, z. B. wenn die Individualisierbarkeit nicht durch Zugriff auf eine verfügbare Datenbank/ein verfügbares Informationssystem erreicht werden kann?

3. S. § 6 Abs. 1a S. 3 SächsUIG = § 8 Abs. 5 S. 2 SächsGDIG

- „die Art der Umweltinformationen/Geodaten“ → nicht die „Dateninhalte“ selbst

- es sollte mitgeteilt werden, ggü. wem (d. h. wo) Einwendungen erhoben werden können (ergibt sich nicht unmittelbar aus S. 7; die Mitteilung der Internetadresse ergibt sich m. E. bereits aus § 27a Abs. 2 SächsVwVfG.

4. § 6 Abs. 1a S. 8 SächsUIG = § 8 Abs. 5 S. 8 SächsGDIG

- der Fristbeginn sollte ausschließlich an die Veröffentlichung im SächsABI geknüpft werden; andernfalls besteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit über den Fristbeginn, da nicht gesichert ist, dass die Veröffentlichung immer gleichzeitig in allen (bis zu 10) Gemeindeblättern und im Amtsblatt erfolgt.

5. § 6 Abs. 1a S. 10 SächsUIG = § 8 Abs. 5 S. 8 SächsGDIG

- Diese Bestimmung ist meines Erachtens evident (UIRL- und INSPIRE-)richtlinienwidrig, denn sie dispensiert von der Abwägungspflicht, obwohl die Richtlinien hiervon keine Abweichungsmöglichkeiten vorsehen. Die Anhörung ist lediglich ein der Abwägung vorgeschalteter Verfahrensschritt; erstere darf letztere jedoch nicht ersetzen. Die Anhörung dient lediglich dazu, potentielle Interessen/Rechte Betroffener zu ermitteln. Sind diese ermittelt, muss in jedem Fall danach noch eine abstrakte Abwägung vorgenommen werden: Abstrakt heißt, die Interessen der potentiell von einem Geodaten Thema Betroffenen sind mit den Interessen (der Allgemeinheit) an der Veröffentlichung abzuwägen.

- stattdessen: Die informationspflichtigen/geodatenhaltenden Stellen stellen die Einwendungen der Betroffenen/Angehörten in ihre Abwägungsentscheidung nach § 8 Abs. 3 S. 1 SächsGDIG mit ein.

II. Kernaussagen

- Die formelle Präklusion bzgl. der Anhörung darf nicht dazu führen, dass eine Abwägung nicht mehr stattfindet; § 6 Abs. 1a Satz 10 SächsUIG bzw. § 8 Abs. 5 S. 10 SächsGDIG sind in dieser Form richtlinienwidrig.

- Der Hinweis, dass Geodaten und Umweltinformationen sich nicht immer trennscharf unterscheiden lassen, macht nicht zwingend eine Parallelführung der beiden Gesetze erforderlich; Überschneidungen sind möglich, wenn (digitale) Umweltinformationen i. S. d. § 12 Abs. 1, 2 SächsUIG zugleich Geodaten sind und ihre Bereitstellung private Belange i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 1-3 SächsUIG bzw. § 8 Abs. 4 Nr. 1-3 SächsGDIG betrifft; dies ist aber eher unwahrscheinlich, da § 12 Abs. 1 Nr. 1-7 SächsUIG mehrheitlich „Metadaten“ betrifft.

- § 6 Abs. 1a SächsUIG ist m. E. der „falsche Standort“, denn wenn es allein um die proaktive Datenbereitstellung geht, wäre die Regelung in § 12 SächsUIG zu verorten; andernfalls besteht ein innergesetzlicher „Bruch“ zu § 11 Abs. 5 SächsUIG, der in jedem Fall insoweit (d. h. bzgl. § 6) obsolet wird.

III. Zu den Einwendungen der beteiligten Träger öffentlicher Belange

1. IHK

- Stichwort: Risikoverlagerung auf den Betroffenen: stimmt, daher ist S. 10 m. E. richtlinienwidrig, von einer (abstrakten) Abwägung kann nicht dispensiert werden, selbst wenn sich niemand meldet.

- Stichwort: keine Bekanntgabe der Umweltinformationen („Dateninhalte“) selbst: stimmt, sollte Klarstellung bei S. 3 geben.

- Stichwort: offen, wann unverhältnismäßiger Abwand: stimmt, hier aber Parallele zu § 41 Abs. 3 S. 2 LVwVfG, wo der Gesetzgeber mit „untunlich“ auch nur eine abstrakte, auslegungsfähige Festlegung getroffen hat.

- Stichwort: Alternative der öffentlichen Bekanntmachung durch gleichgelagerte Schreiben: m. E. untauglich, da hierfür jeweils die Adresse der Betroffenen bekannt sein muss, was gerade durch die öffentliche Bekanntmachung sinnvollerweise umgangen werden soll.

2. BDEW

- Stichwort Risikoverlagerung, keine Abwägungsentscheidung: stimme insoweit uneingeschränkt zu; ggf. möglich wäre eine zusätzliche Mitteilung an betroffene Interessenverbände wie den BDEW, die dann die Information an ihre Mitglieder weiterleiten und sie so auf die beabsichtigte Veröffentlichung aufmerksam machen könnten.

- die Sicherheitsproblematik sehe ich nicht, denn die proaktive Veröffentlichung nach öffentlich bekanntgemachter Anhörung betrifft lediglich die privaten Rechte (§§ 11 i. V. m. 6 Ia SächsUIG), nicht jedoch den Schutz öffentlicher Interessen (§ 11 i. V. m. § 5 SächsUIG).

3. Kanzlei Götze für Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien

- Stichwort fehlende Regelungslücke: m. E. besteht eine solche, da in der INSPIRE-RL (und auch in Art. 7 UIRL) die proaktive Datenbereitstellung mit der Folgeproblematik der unmöglichen Individualanhörung bei der Übernahme der Bestimmungen der UIRL nicht erkannt wurde; weil die Einzelanhörung unpraktikabel ist, stellt die öffentliche Anhörung (durch Aufforderung zur Abgabe von Einwendungen) m. E. eine Erweiterung der Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen dar; dies anerkennt auch das Götze-Gutachten („Anstoßwirkung“).

- Die Präklusion ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie nur die Anhörung betrifft, von der durchzuführenden Abwägung aber nicht dispensiert; die im Götze-Gutachten zitierte Entscheidung des EuGH (C-137/14) betraf mit § 2 Abs. 3 UmwRG lediglich die materielle Präklusion, nicht hingegen die hier gewählte formelle.

- Die gewählte 6-Wochen-Frist ist meines Erachtens nicht inkohärent: Die Bearbeitungsfristen für einen Antrag (1 oder 2 Monate) sind auf die proaktive Datenbereitstellung nicht übertragbar, denn § 11 SächsUIG verweist lediglich auf §§ 5, 6, nicht hingegen auf § 7 SächsUIG; auch unionsrechtliche Vorgaben bestehen nicht, sodass der Gesetzgeber insoweit frei ist.

- Eine Regelung wie bei SALKA, die eine Vermutung der Zulässigkeit der Veröffentlichung der Daten aufstellt (bzw. für ein Zurücktreten der Interessen Betroffener) ist m. E. evident richtlinienwidrig. Denn die UIRL und die INSPIRE-RL gehen zwar davon aus, dass die Ablehnungsgründe eng auszulegen sind. Das führt jedoch nicht zu einem grundsätzlichen Zurücktreten der darin geschützten Belange, weil diese europarechtlich primärrechtlich geschützt sind und daher vorgehen.

Sächsischer Landtag
Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft

01008 Dresden

E-Mail: AusschussAUL@slt.sachsen.de

Prof. Dr. Matthias Rossi

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht,
Europarecht sowie Gesetzgebungslehre

Universitätsstraße 24
86159 Augsburg

Tel +49 (0) 821 598 - 4546

Fax +49 (0) 821 598 - 4547

matthias.rossi@jura.uni-augsburg.de

www.jura.uni-augsburg.de/rossi

Augsburg, den 17.8.2016

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung

„Gesetz zur Änderung des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes
und des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes“,

Drucksache 6/4908

im Rahmen der öffentlichen Anhörung von Sachverständigen
im Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft des Sächsischen Landtags
am 19. August 2016

I. Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf zielt – neben zahlreichen redaktionellen Anpassungen, die rechtlich nicht bedeutsam sind und deshalb im Rahmen dieser Stellungnahme nicht berücksichtigt werden – inhaltlich vor allem auf zwei Änderungen des SächsUIG und des SächsGDIG, die unterschiedlich motiviert sind. Mit der intendierten Änderung des § 5 Abs. 3 SächsUIG soll das SächsUIG an die Auslegung der Umweltinformationsrichtlinie durch den EuGH angepasst werden. Die Einfügung des Absatzes 1a in § 6 SächsUIG und die Neufassung

des § 8 Abs. 5 SächsGDIG soll die Möglichkeit einer öffentlichen Anhörung in Fällen schaffen, in denen Personen, die durch eine Herausgabe von Umweltinformationen bzw. von Geodaten möglicherweise in ihren Rechten verletzt sind, nicht bekannt sind und nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können. Unabhängig von ihrer unterschiedlichen Motivation sind beide Änderungsvorschläge am Maßstab des geltenden Rechts zu messen.

II. Änderung des § 5 Abs. 3 SächsUIG

Mit der intendierten Änderung des § 5 Abs. 3 SächsUIG reagiert die Staatsregierung explizit auf eine bzw. zwei Entscheidungen des EuGH zur Auslegung der Umweltinformationsrichtlinie, die für den Freistaat Sachsen durch das SächsUIG umgesetzt wird.

1. EuGH-Entscheidungen

a) Urteil vom 14.2.2012 (Flachglas-Torgau)

In seinem Urteil vom 14.2.2012 betont der EuGH zunächst noch einmal das Grundsatz-Ausnahme-Verhältnis von freiem Zugang zu Umweltinformationen zu Ausnahmen von dieser Zugänglichkeit. Ausnahmen sind stets so auszulegen, dass ihre Wirkung nicht über das hinausgeht, was zum Schutz der von ihnen gewährleisteten Interessen erforderlich ist. Sodann stellt der EuGH klar, dass der Begriff der „Behörde“ gemäß der Legaldefinition des Art. 2 Nr. 2 UIRL streng funktional zu verstehen ist. Von diesen Prämissen ausgehend gelangt der EuGH sodann zu der Interpretation, dass auch die Ausnahme zu Gunsten von Gremien oder Einrichtungen, die in gesetzgebender Eigenschaft handelten, in zeitlicher und sachlicher Hinsicht beschränkt sind. Entscheidend ist stets im konkreten Fall, inwieweit und wie lange Funktionen mit gesetzgebender Eigenschaft wahrgenommen werden. Nur soweit die gesetzgebende Funktion reicht und solange das Gesetzgebungsverfahren andauert, gebietet es der Schutzzweck, die Legislativfunktionen und das Legislativverfahren in seinem Kernbereich vor Beeinflussung zu schützen.

b) Urteil vom 18.7.2013 (Deutsche Umwelthilfe)

Anknüpfend an diese Entscheidung vom Februar 2012 hat der EuGH zudem in seinem Urteil vom 18.7.2013 entschieden, dass die Ausnahme vom Informationszuganganspruch zu Gunsten von gesetzgeberischen Tätigkeiten nicht für Ministerien gelten kann, wenn und soweit sie Recht ausarbeiten, das im Rang unter einem Gesetz steht. Der Wort-

laut der Fakultativausnahme als auch das mit der Aarhus-Konvention und der UIRL verfolgte Ziel gebieten eine enge und formale Auslegung, die nur solche Verfahren erfasst, die auf den Erlass eines Gesetzes oder von gleichrangigen Normen gerichtet sind, weil es die Eigenarten und charakteristischen Merkmale des regelmäßig öffentlichen Gesetzgebungsverfahrens seien, die die Fakultativausnahme in der Richtlinie rechtfertigen.

2. Intendierte Änderungen

Die intendierte Änderung des § 5 Abs. 3 SächsUIG setzt diese Auslegung der UIRL durch den EuGH konsequent um.

Hervorzuheben ist insoweit zunächst, dass ein Umsetzungsbedarf besteht. Die bloße Berücksichtigung der Auslegung der UIRL durch den EuGH im Wege etwa der richtlinienkonformen Auslegung des SächsUIG kann weder den europarechtlichen Umsetzungsverpflichtungen aus der besonderen Umsetzungspflicht des Art. 288 Abs. 3 AEUV und der allgemeinen Loyalitätspflicht des Art. 4 Abs. 3 EUV noch den rechtsstaatlichen Anforderungen an die Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit von Rechtsnormen genügen. Insofern wird der Gesetzgeber durch die Änderung des SächsUIG, die inhaltlich eine Anpassung an die Auslegung der unveränderten UIRL durch den EuGH bewirkt, seiner europarechtlichen ebenso wie seiner nationalen Verantwortung gerecht.

Zu betonen ist zudem, dass die Anpassung minimalinvasiv erfolgt, also nicht über das hinausgeht, was europarechtlich verlangt ist.

Angemerkt sei schließlich, dass auch der Bund und die anderen Bundesländer bereits auf die beiden EuGH-Entscheidungen reagiert und sie durch Änderungen der jeweiligen Umweltinformationsgesetze umgesetzt haben, wie die Tabelle zeigt, die dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt ist.

Insgesamt bestehen hinsichtlich der Änderung des § 5 Abs. 3 SächsUIG deshalb keinerlei europa- oder verfassungsrechtliche Bedenken.

III. Änderung des § 6 UIG und des § 8 Abs. 5 SächsGDIG

Die geplanten Änderungen des § 6 SächsUIG und des § 8 Abs. 5 SächsGDIG sind nicht (unmittelbar) europarechtlich motiviert, tragen aber gleichwohl erheblich zur effektiven Verwirklichung der entsprechenden europarechtlichen Zielsetzungen bei und kompensieren darüber hinaus strukturelle Versäumnisse, die auf der bislang unzureichenden Diffe-

renzung zwischen der reaktiven und der proaktiven Bereitstellung von Informationen bereits im Europarecht beruhen. Im Einzelnen seien folgende Aspekte hervorgehoben:

1. Regelungsbedarf

Hervorzuheben ist zunächst ein besonderer Regelungsbedarf. Denn weder das allgemeine Verwaltungsrecht noch die zu ändernden Gesetze regeln detailliert, wie diejenigen zu ermitteln sind, die von einer proaktiven Informationsherausgabe möglicherweise betroffen sind.

a) Allgemeines Verwaltungsrecht

Das allgemeine Verwaltungsrecht regelt nicht explizit, welche Anforderungen an die Ermittlungen von Beteiligten zu stellen sind. § 13 VwVfG definiert zwar den Begriff der Beteiligten, enthält aber keine Angaben zur Frage, ob und mit welchem Aufwand sie zu ermitteln sind.

Grundsätzlich ist insoweit auf den allgemeinen Untersuchungsgrundsatz zurückzugreifen, der in § 24 VwVfG geregelt ist. Er konzentriert sich freilich unmittelbar nur auf die Aufklärung des für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalts, nicht hingegen auf die Ermittlung etwaiger Personen. Mittelbar erstreckt er sich aber aus zwei Gründen auch auf die Ermittlung der Beteiligten. Zum einen gilt der Sachverhalt als aufgeklärt, sobald die Behörde vom Vorliegen oder Nichtvorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der maßgeblichen Rechtsnorm überzeugt ist.¹ Im Falle der hier interessierenden Gesetze erstreckt sich die Sachverhaltsermittlung also auch auf die Ausnahmen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und somit auch auf die Frage, ob etwaige Einwilligungen vorliegen oder eingeholt werden können. Zum anderen kommt der Mitwirkung der Beteiligten nach § 26 Abs. 2 Satz 1 VwVfG große Bedeutung für die Sachverhaltsermittlung zu.² Sie werden zwar rechtlich nicht zur Sachverhaltsermittlung verpflichtet,³ gleichwohl wird die Sachverhaltsermittlungspflicht der Behörde durch ihre Mitwirkungsmöglichkeit nach h.M. eingeschränkt.⁴ Umgekehrt darf die Behörde nicht schlicht zur Arbeitserleichterung auf die Beteiligten verweisen.⁵

¹ Kopp/Ramsauer, VwVfG, 15. Aufl. 2014, § 24 Rn. 7.

² Kallerhoff, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 24 Rn. 3.

³ Kallerhoff, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 26 Rn. 46.

⁴ Kallerhoff, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 24 Rn. 28.

⁵ Kallerhoff, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 24 Rn. 8.

Wenn also die Ermittlung von Beteiligten jedenfalls mittelbar in den Anwendungsbereich des § 24 VwVfG fällt, dann steht der Behörde im Einzelnen auch insoweit ein Aufklärungsermessen zu,⁶ dessen Grenzen sich in erster Linie aus materiellem Recht ergeben.⁷ Im Übrigen sind der Umfang und die Art der Ermittlungspflichten gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 VwVfG nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.⁸ Es sind umso höhere Anforderungen von der Behörde zu erfüllen, je schwerwiegender die Folgen der zu treffenden Entscheidung sind.⁹ Wenn verfassungsrechtliche Belange des Betroffenen berührt sind, sind schärfere Anforderungen an die Sachaufklärungspflicht des Betroffenen zu stellen.¹⁰ Das ergibt sich aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, das Art und Umfang der Ermittlungstätigkeit auch begrenzen kann, etwa wenn im konkreten Fall eine schnelle Entscheidungsfindung erforderlich ist. Ein lediglich zu erwartender Personal- oder Kostenaufwand vermag eine derartige Begrenzung grundsätzlich nicht zu rechtfertigen.¹¹ Die Ermittlungen müssen in Bezug auf Art, Umfang, Zeit und Auswahl der Mittel im Hinblick auf die Belastung des Betroffenen und die Allgemeinheit¹² sowie „unter Berücksichtigung der Belastung für die Betroffenen, der Bedeutung des jeweiligen öffentlichen Interesses und des Gebotes, unnötige Kosten zu vermeiden,“ angemessen sein.¹³

b) Besondere Vorgaben des Informationsfreiheitsrechts

Wenn mangels hinreichend bestimmter Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsrechts insoweit das jeweils anzuwendende materielle Verwaltungsrecht maßgeblich ist, ist insoweit wieder auf das SächsGDIG bzw. das SächsUIG zu rekurrieren. Auch diese beiden Gesetze erschöpfen sich aber bislang in einer Konkretisierung des Anhörungsgrundsatzes des § 28 Abs. 1 VwVfG: § 8 Abs. 4 Satz 2 SächsGDIG ordnet eine Anhörung der Betroffenen an, bevor die Entscheidung über die Gewährung des Zugangs zu Geodaten getroffen wird. Eine entsprechende Anhörungspflicht sieht auch § 6 Abs. 1 Satz 2 SächsUIG vor.

Trotz des gleichen Regelungsgehalts führen die beiden Regelungen im SächsGDIG einerseits und im SächsUIG andererseits jedoch im Regelfall zu unterschiedlichen Anforde-

⁶ BVerwG NVwZ 1999, 535, 536; *Kallerhoff*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 24 Rn. 4, 25, 26, 36, 39, § 26 Rn. 6 f.

⁷ *Kallerhoff*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 24 Rn. 26; *Huck/Müller*, VwVfG, 2011, § 24 Rn. 8.

⁸ *Kallerhoff*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 24 Rn. 26; *Huck/Müller*, VwVfG, 2011, § 24 Rn. 7.

⁹ OVG Münster NWVBI 2008, 398, 399; *Ritgen*, in: Knack/Henneke, VwVfG, 10. Aufl. 2014, § 24 Rn. 33.

¹⁰ BVerfG NJW 1980, 514, 515.

¹¹ *Ziekow*, VwVfG, 3. Aufl. 2013, § 24 Rn. 4.

¹² *Kugele*, VwVfG, 2014, § 24 Rn. 4.

¹³ *Kallerhoff*, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 24 Rn. 36, 26; *Obermayer/Funke-Kaiser*, VwVfG, 4. Aufl. 2014, § 24 Rn. 66.

rungen. Denn entscheidend für die Ausgestaltung der Anhörung ist die Modalität der Informationsbereitstellung: Nur nach dem Konzept einer passiven oder reaktiven Informationsfreiheit, das der Umweltinformationsrichtlinie und ihr folgend dem SächsUIG mit seinem in § 4 Abs. 1 SächsUIG normierten subjektiven Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen zu Grunde liegt, ist im Falle möglicher Drittbetroffener deren individuelle Unterrichtung nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 Satz 2 SächsUIG zum Zeitpunkt der Informationspreisgabe erforderlich. Nach dem Konzept einer proaktiven Bereitstellung von Informationen, das der INSPIRE-Richtlinie und ihr folgend dem SächsGDIG zu Grunde liegt, ist eine solche individuelle Unterrichtung hingegen nicht durchführbar, so dass statt dessen eine generelle Unterrichtung zum Zeitpunkt der Informationsbereitstellung ebenso erforderlich wie ausreichend ist

aa) Individuelle Informierung

Zur Ermittlung möglicher Drittbetroffener und zu deren Anhörung verhält sich das SächsUIG nur ausgesprochen rudimentär. Die maßgebliche Bestimmung in § 6 Abs. 1 Satz 2 SächsUIG lautet schlicht: „Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 Nr. 1 bis 3 geschützten Informationen sind die Betroffenen zu hören.“ Sie entspricht insofern § 9 Abs. 1 Satz 3 UIG, dem ebenso wie dem SächsUIG eine eigenständige Vorschrift zur Einbeziehung von Dritten fehlt, wie sie etwa in § 8 IFG geregelt ist. Ein unmittelbarer Rückgriff auf die detaillierte Regelung in § 8 IFG verbietet sich. Gleichwohl müssen die allgemeinen rechtsstaatlichen Mindeststandards auch bei der Anwendung des Umweltinformationsrechts beachtet werden.

Danach sind Dritte immer dann anzuhören, wenn eine konkrete, nicht nur abstrakte Möglichkeit der Rechtsbetroffenheit besteht. Dies ist ähnlich der Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO der Fall, wenn die Rechtsbetroffenheit nicht offensichtlich und eindeutig nach jeder denkbaren Betrachtungsweise ausgeschlossen ist.¹⁴ Das Beteiligungsverfahren ist deshalb auch schon bei Zweifeln darüber durchzuführen, ob Belange Dritter berührt werden.¹⁵

Zu der Frage, welcher Aufwand an die Ermittlung von möglichen Drittbetroffenen zu stellen ist, verhält sich das SächsUIG bislang hingegen ebenso wenig wie andere Gesetze

¹⁴ VGH Kassel, Beschluss v. 1.10.2008 – 6 B 1133/08, Rn. 22; *Partsch*, in: Berger/Partsch/Roth/Scheel, IFG, 2. Aufl. 2013, § 8 Rn. 3; *Jastrow/Schlatmann*, IFG, 2006, § 8 Rn. 10 f.; *Schoch*, IFG, 2009, § 8 Rn. 26; *Rossi*, DVBl 2010, 554, 562.

¹⁵ Vgl. zu § 8 IFG *Sicko*, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, Stand: Ed. 7 (1.2.2015), § 8 IFG Rn. 14, m.w.N.

des Informationsfreiheitsrechts. Aufschlussreich mag insofern die Diskussion über Ausnahmen vom Anhörungsgebot sein, die zugleich ja auch Ausnahmen von der Ermittlungspflicht implizieren. So wird im Anschluss an die Gesetzesbegründung zum IFG die Meinung vertreten, eine Beteiligung sei unnötig, „wenn sich der Dritte erkennbar nicht rechtzeitig äußern kann.“¹⁶ Soweit mit dem Hinweis auf die „rechtzeitige Äußerung“ hier eine zeitliche Komponente eingeführt wird, die im Interesse eines raschen Informationszugangs die Anforderungen nicht nur an die Anhörung, sondern auch schon an die Ermittlung potentieller Dritten geringere Anforderungen stellt, ist dies nicht per se ausgeschlossen. Denn auch die gesetzlichen Ausnahmebestimmungen vom rechtsstaatlichen Gebot der Anhörung nach § 28 Abs. 1 VwVfG knüpfen in § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VwVfG an zeitliche Komponenten an, wenn eine Anhörung nicht nur bei Gefahr im Verzuge (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG), sondern auch bei Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG) entbehrlich ist.

Gleichwohl erscheint es gerade mit Blick auf die besondere Bedeutung der Anhörung im Informationsfreiheitsrecht – sie erfüllt nicht nur eine Rechtsschutz-, sondern zugleich auch eine Aufklärungs-, Entscheidungs- und Unterstützungsfunktion¹⁷ – geboten, die Anhörung – und ihr vorausgehend die Ermittlung – des Dritten nicht leichtfertig zu unterlassen. Zu Recht wird insoweit eine öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG angeraten.¹⁸

Dass auch die öffentliche Zustellung einen bekannten Empfänger verlangt und deshalb nicht eins zu eins auf die Anforderungen an die Ermittlung der Dritten übertragen werden kann, wird nicht übersehen. Gleichwohl lassen sich der Gedanke des § 10 VwZG wie auch die dort genannten Fristen auch auf die Ermittlung potentieller Betroffener übertragen.

bb) Generelle Unterrichtung

Sofern Geodaten nicht erst und nur passiv bzw. reaktiv auf einen konkreten Antrag, sondern generell proaktiv zugänglich gemacht werden sollen, scheidet eine Einzelanhörung schon aus praktischen Gründen aus. Dementsprechend ist auch eine individuelle Benachrichtigung nicht erforderlich. Um die materiellen Schutzansprüche in solchen Fällen nicht leerlaufen zu lassen, lassen sich durchaus die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vor-

¹⁶ BT-Drs. 15/4493, S. 15; *Partsch*, in: Berger/Partsch/Roth/Scheel, IFG, 2. Aufl. 2013, § 8 Rn. 5; *Guckelberger*, VerwArch 2006, 62, 84; *Jastrow/Schatmann*, IFG, 2006, § 8 Rn. 14; *Schmitz/Jastrow*, NVwZ 2005, 984, 990.

¹⁷ *Sicko*, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, Stand: Ed. 7 (1.2.2015), § 8 IFG Rn. 9.

¹⁸ Vgl. *Ziekow/Debus*, in: Fluck/Theuer/Fetzer, Informationsfreiheitsrecht, Stand: 31. EL (Okt. 2014), § 8 IFG Rn. 22; *Schoch*, IFG, 2009, § 8 Rn. 46.

gaben für eine öffentliche Bekanntmachung fruchtbar machen. Zudem ist Raum für eine analoge Anwendung des § 8 Abs. 5 SächsGDIG. Hinsichtlich der konkreten Form der Unterrichtung gibt erneut das allgemeine Verwaltungsrecht Orientierung. Insgesamt erscheint es aber sinnvoll, diese Frage im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit durch eine explizite gesetzliche Bestimmung zu regeln.

2. Anmerkungen zu den intendierten Änderungen

a) Konkretisierung des allgemeinen Verwaltungsrechts

Die intendierten Änderungen beruhen sämtlich auf allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen, die im Interesse der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit konkretisiert werden und dadurch zu einem einheitlichen und effektiven Gesetzesvollzug beitragen.

Sie knüpfen zunächst an die allgemeine Vorschrift des § 41 VwVfG an. Zwar findet die Vorschrift unmittelbar keine Anwendung, weil es sich bei der Ermittlung von möglichen Drittbetroffenen nicht um einen Verwaltungsakt handelt. Insofern ist auch der Vorbehalt einer expliziten Zulassung durch Rechtsvorschrift irrelevant, den § 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG postuliert. Im Übrigen aber erlaubt § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG ohne spezifischen Gesetzesvorbehalt die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

Darüber hinaus erweitern sie explizit den Anwendungsbereich des § 8 Abs. 5 SächsGDIG Raum, der ohne die intendierte Gesetzesänderung analog anwendbar wäre. Ihrem bisherigen Wortlaut nach ist diese Vorschrift allein auf die Ausnahmenvorschrift zum Schutz von personenbezogenen Geodaten beschränkt. Warum diese Beschränkung auf einen der drei privaten Belange erfolgte, die einer Zugänglichkeit von Geodaten entgegen stehen können, ist nicht ersichtlich – der Gesetzentwurf der Staatsregierung enthält weder eine allgemeine noch eine paragraphengenaue Begründung.¹⁹ Es erscheint aber naheliegend, dass der Gesetzgeber die Wahrscheinlichkeit, dass die Zugänglichkeit von Geodaten eine Vielzahl von Personen in ihrem informationellen Selbstbestimmungsrecht betrifft, sehr viel höher eingeschätzt hat als die Möglichkeit, dass durch die Zugänglichkeit von Geodaten auch eine Vielzahl von Geheimnisherrn von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bzw. von Inhabern von Rechten am geistigen Eigentum betroffen sind. Er wird in Bezug auf die Ausnahmen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 SächsGDIG somit schlicht die Rege-

¹⁹ Sächsischer Landtag, Drs. 5/1608.

lungsnotwendigkeit verkannt haben. Es liegt mithin eine Regelungslücke vor, die ganz offensichtlich vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt war, so dass Raum für eine Analogie ist, zumal die Interessenlage zwischen solchen Personen, die sich zur beabsichtigten Offenbarung personenbezogener Daten äußern wollen, und solchen, die sich zur intendierten Preisgabe ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verhalten wollen, in jeder Hinsicht vergleichbar ist. Diese Lücke durch Analogie zu schließen ist im konkreten Fall nicht nur zulässig, sondern auch geboten, da anderenfalls der grundrechtlich untermauerte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen missachtet würde. Dieser grundrechtliche Schutz basiert auf den Grundrechten der Berufs- und der Eigentumsfreiheit, die ihrerseits nicht absolut gewährleistet sind, sondern umgekehrt unter einem einfachen Gesetzesvorbehalt stehen, so dass ein Schutz stets nur in Abwägung mit Belangen des Allgemeinwohls gewährleistet ist.

Auch hinsichtlich der Form der Unterrichtung knüpfen die intendierten Gesetzesänderungen erneut an die Bestimmungen zur öffentlichen Bekanntgabe von Verwaltungsakten nach § 41 VwVfG an. Soweit danach eine ortsübliche Bekanntmachung zu wählen ist, muss im spezifischen Fall der intendierten Herausgabe der Geodaten einerseits die landesweite Relevanz und andererseits berücksichtigt werden, dass mögliche Rechteinhaber bzw. ihre Rechtsnachfolger unter Umständen auch außerhalb von Sachsen ansässig sind. Insofern sollten nicht nur die üblichen örtlichen und regionalen, sondern unter Umständen auch nationale Publikationsformen genutzt werden.

Vor allem ist auch an geeigneter Stelle im Internet auf die intendierte Herausgabe der Geodaten aufmerksam zu machen. Dies verlangt seit seiner Einführung im Mai 2013 auch § 27a VwVfG, der an der dynamischen Verweisung des § 1 SächsVwVfZG partizipiert und somit auch in Sachsen Anwendung findet. Diese durch das Planungsvereinheitlichungsgesetz²⁰ eingeführte Vorschrift normiert eine als Soll-Regelung ausgestaltete Pflicht, zusätzlich zu einer öffentlichen Bekanntmachung auch eine Internetveröffentlichung vorzunehmen. Ausweislich des Soll-Charakters der Vorschrift darf nur in besonderen Ausnahmefällen von dieser Pflicht abgewichen werden. Für eine solche Ausnahme ist im Kontext der intendierten Herausgabe von Geodaten durch das LfULG kein Grund erkennbar.

²⁰ PIVereinHG v. 31.5.2013, BGBl. I 1388 ff.

b) Hinreichender Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wie auch von Rechten des geistigen Eigentums wird von den intendierten Regelungen hinreichend gewahrt. Im Interesse der möglichst weitgehenden Bereitstellung von Informationen nach dem SächsUIG bzw. dem SächsGDIG trifft der Gesetzgeber mit den Änderungen eine Regelung, die die auch und gerade europarechtlich intendierte Informationsbereitstellung überhaupt erst ermöglicht. Er behebt gerade mit Blick auf die proaktive Informationsbereitstellung nach der INSPIRE-Richtlinie bzw. dem SächsGDIG ein strukturelles Defizit, weil bei einer generellen antragsunabhängigen Informationsherausgabe eine Abwägung mit konkreten individuellen Belangen kaum möglich ist. Insofern können die Neuregelungen Vorbildcharakter nicht nur für andere Geodatenzugangs- und Umweltinformationsfreiheitsgesetze, sondern gar auch für die entsprechenden europarechtlichen Richtlinien haben. Dem grundrechtlichen Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf der einen Seite und von Rechten des geistigen Eigentums auf der anderen Seite wird in mehrfacher Hinsicht Rechnung getragen – durch die Voraussetzungen für eine öffentliche Bekanntmachung einer Anhörung, durch die Art der öffentlichen Bekanntmachung sowie durch die nur formelle Präklusion einer unterlassenen Reaktion auf die öffentliche Bekanntmachung einer Anhörung.

c) Wertungsvergleich mit dem Schutz personenbezogener Daten

Schließlich sei – noch einmal – darauf hingewiesen, dass die intendierten Änderungen jedenfalls in Bezug auf das SächsGDIG nur einen Gleichlauf zwischen dem Schutz personenbezogener Daten auf der einen Seite und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bzw. Rechten des geistigen Eigentums auf der anderen Seite bewirken. Dieser Gleichlauf ist schon bei nur struktureller grundrechtlicher Betrachtung nicht nur zulässig, sondern möglicherweise gar geboten, weil der Schutz personenbezogener Daten u.a. aus der Menschenwürde abgeleitet wird und somit von besonderem Rang ist, während Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und auch Rechte des geistigen Eigentums „nur“ durch Art. 12 und Art. 14 GG geschützt werden, die ihrerseits unter einem Abwägungsvorbehalt mit öffentlichen Belangen stehen und deshalb bei struktureller Betrachtung nur einen schwächeren Schutz genießen. Insofern ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn durch die Gesetzesänderungen nun auch bezüglich solcher Rechte unter bestimmten Voraussetzungen eine Anhörung öffentlich bekannt gemacht werden kann.

d) Parallele zwischen SächsUIG und SächsGDIG

Zu begrüßen ist schließlich auch der Gleichlauf zwischen dem SächsUIG und dem SächsGDIG. Die beiden Gesetze beruhen zwar auf unterschiedlichen europarechtlichen Richtlinien, verfolgen aber wie diese weitgehend gleiche Ziele. Zudem sind sie gegenständlich nicht exakt voneinander trennbar. Um gesetzesübergreifende Widersprüche zu vermeiden, ist es deshalb politisch weitsichtig wie verfassungsrechtlich naheliegend, die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung einer Anhörung sowohl im SächsUIG als auch im SächsGDIG zu schaffen.

IV. Zusammenfassung

Insgesamt bestehen gegen die intendierten Änderungen des SächsUIG und des SächsGDIG keine rechtlichen Bedenken.

gez.

Rossi

Anlage: Überblick über die Reaktionen der Gesetzgeber in Bund und Ländern auf die Flachglas-Torgau Entscheidung des EuGH

Gebietskörperschaft	Alte Regelung	Neue Regelung	Fundstelle	Anmerkungen
Bund	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 lit. a UIG: „Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht a) die obersten Bundesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, und...“</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 lit. a UIG : „Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht a) die obersten Bundesbehörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden, und...“</p>	BGBl. I 2014, S. 1642	
Baden-Württemberg	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 lit. a LUIG: „Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht a) die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, und...“</p>	<p>§ 23 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 lit. a UVwG „Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht a) die obersten Landesbehörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden, und...“</p>	GBI. 2014, S. 592	<p>LUIG aufgehoben durch Art. 6 S. 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Umweltverwaltungsrechts und zur Stärkung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich v. 25.11.2014 (GBI. 2014, S. 613); Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) verkündet als dessen Art. 1.</p>

	<p>Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayUIG: „Informationspflichtige Stellen sind 1. die in Art. 1 des Bay VwVfG bezeichneten Stellen, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.“</p> <p>Art. 1 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG: „Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit nicht Rechtsvorschriften des Freistaates Bayern inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.“</p>	-/-	-/-	-/-
<p>Bayern</p>				<p>Kein eigenes UIG, sondern Verweis in § 18a Abs. 1 Berliner IFG auf UIG des Bundes in jeweils geltender Fassung</p>
<p>Berlin</p>				

<p>Brandenburg</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 lit. a BbgUIG: „Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht a) die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, und...“</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 lit. a BbgUIG: „Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht a) die obersten Landesbehörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden, und...“</p>	<p>GVBl. I 2015, Nr. 19</p>	
<p>Bremen</p>	<p>§ 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 BremUIG: „Zu den informationspflichtigen Stellen der öffentlichen Verwaltung gehören jedoch nicht 1. der Senat und die Behörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, und...“</p>	<p>§ 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 BremUIG: „Zu den informationspflichtigen Stellen der öffentlichen Verwaltung gehören jedoch nicht 1. der Senat und die Behörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden, und...“</p>	<p>Brem.GBl. 2014, S. 780</p>	
<p>Hamburg</p>	<p>§ 1 Abs. 3 HmbUIG: „...gehören zu den informationspflichtigen Stellen nicht der Senat und die senatsunmittelbaren Behörden und Ämter einschließlich der Bezirksämter, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechts-</p>	<p>§ 1 Abs. 3 HmbUIG: „...gehören zu den informationspflichtigen Stellen nicht der Senat und die senatsunmittelbaren Behörden und Ämter einschließlich der Bezirksämter, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden.“</p>	<p>HmbGVBl. 2016, S. 48</p>	

	verordnungen tätig werden.“			
Hessen	<p>§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 HUIG: „Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht 1. die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, und...“</p>	<p>§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 HUIG: „Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht 1. die obersten Landesbehörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden, und...“</p>	GVBl. 2015, S. 361	
Mecklenburg-Vorpommern	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 lit. a LUIG M-V: „Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht die a) obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden,“</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 lit. a LUIG M-V: „Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht die a) obersten Landesbehörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden,“</p>	GVBl. 2014, S. 643	
Niedersachsen	<p>§ 2 Abs. 3 NUIG: „Die obersten Landesbehörden sind in Bezug auf ihre vorbereitenden Tätigkeiten für die Gesetzgebung und ihre Vorarbeiten für den Erlass von Rechtsverordnungen nicht informationspflichtig.“</p>	<p>§ 2 Abs. 3 NUIG: „Die obersten Landesbehörden sind nicht informationspflichtig, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden.“</p>	GVBl. 2016, S. 94	

<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<p>§ 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. a UIG NRW: „Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht a) die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden und“</p>	<p>§ 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. a UIG NRW: „Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht: a) die obersten Landesbehörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden, und“</p>	<p>GV. 2016, S. 618</p>	
<p>Rheinland-Pfalz</p>	<p>§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LUIG: „Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht 1. die obersten und oberen Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden,“</p>	<p>§ 3 Abs. 1 LTranspG: „Dieses Gesetz gilt für die Behörden des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form Verwaltungstätigkeit ausüben; § 7 Abs. 5 bleibt unberührt.“</p>	<p>GVBl. 2015, S. 383</p>	<p>LUIG aufgehoben durch § 30 Abs. 2 Nr. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) v. 26.11.2015</p>
<p>Saarland</p>	<p>§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SUIG: „Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht 1. die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen</p>	<p>§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SUIG: „Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht 1. die obersten Landesbehörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden, und“</p>	<p>Amtsbl. I 2016, S. 272</p>	

	gen tätig werden,“			
Sachsen	<p>§ 5 Abs. 3 SächsUIG: „Der Antrag ist ... abzulehnen, ... soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig wird.“</p>	<p>§ 5 Abs. 3 SächsUIG: „Der Antrag ist ... abzulehnen, ... soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig wird.“</p>	LT-Drs. 6/4908	
Sachsen-Anhalt				Kein Änderungsbedarf, da in § 1 Abs. 3 UIG LSA auf UIG des Bundes in jeweils geltender Fassung verwiesen wird.
Schleswig-Holstein	<p>§ 2 Abs. 4 Nr. 2 IZG-SH: „Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht: ... 2. die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden,“</p>	<p>§ 2 Abs. 4 Nr. 2 u. 2a IZG-SH: „Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht: ... 2. die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, und es sich nicht um Umwel- tinformationen handelt, 2a. die obersten Landesbe- hörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetz- gebungsverfahren tätig wer- den und es sich dabei um</p>	LT-Drs. 18/2582, S. 19 f. (Entwurf der Landesregie- rung)	s.a. ablehnende Beschluss- empfehlung des Innen- und Rechtsausschusses (LT-Drs. 18/2989, S. 15)

		<p style="color: red;">Umweltinformationen handelt,</p>		
<p>Thüringen</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. a ThürJIG: „...zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht a) die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden,“</p>		<p>LT-Drs. 6/2369, S. 1</p>	<p>Beschluss des LT, dass die Landesregierung einen Entwurf für ein Transparenzgesetz vorlegen soll, in das auch das JIG integriert wird (bis 31.03.2017)</p>

DR. THILO WEICHERT, WAISENHOFSTR. 41, 24103 KIEL

Sächsischer Landtag
Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kiel, den 28.07.2016

Anhörung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes und des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes“, LT-Drs. 6/4908

Bezug: Ihr Schreiben vom 27.06.2016

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Sebastian Fischer,
Sehr geehrte Damen und Herren Angeordnete,

wie schon per Mail vom 04.07.2016 mitgeteilt, nehme ich gerne an der Anhörung am 19.08.2016, 10:00 im Sächsischen Landtag teil und stehe für Fragen zur Verfügung.

Im Folgenden nehme ich vorab zu dem Gesetzentwurf schriftlich Stellung:

Anpassung an die EuGH-Rechtsprechung

Der Gesetzentwurf zielt zunächst mit einer Änderung des § 5 Abs. 3 des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) auf eine Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH).

Gemäß der bisherigen Regelung des § 5 Abs. 3 SächsUIG ist ein Antrag auf Informationszugang abzulehnen, wenn dieser „bei einer Behörde des Freistaates Sachsen gestellt wurde, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig wird.“

Gemäß Art. 2 Nr. 2 S. 2 der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4 ist eine Ausnahme von der Informationspflicht zulässig, soweit Behörden in **gerichtlicher oder gesetzgebender Eigenschaft** handeln. Mit Urteil vom 14.02.2012 (C-204/09 – Flachglas Torgau) hat der EuGH festgestellt, dass diese Regelung nicht angewendet werden darf, wenn das betreffende Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist. Mit Urteil vom 18.07.2013 (C-515/11) hat der EuGH weiterhin festgestellt, dass beim Erlass einer Rechtsverordnung die europarechtliche Ausnahme nicht anwendbar ist und Umweltinformationen erteilt werden müssen.

Mit der Gesetzesänderung soll der Ablehnungsgrund nun darauf beschränkt werden, dass und solange die Behörde „im Rahmen der Gesetzgebung“ tätig wird.

Dieser Änderungsvorschlag setzt die Rechtsprechung des EuGH korrekt um. Er ist auch inhaltlich zu begrüßen, da er Transparenz der exekutiven Tätigkeit herstellt. Überwiegende Geheimhaltungsinteressen stehen nicht entgegen. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens können exekutive Beiträge zu einem verbesserten Verständnis eines Gesetzes, seiner Motive und des Gegenstands, beitragen und dadurch bei dessen

Auslegung förderlich sein. Der Erlass von Rechtsverordnungen ist keine Gesetzgebung, sondern Gesetzeskonkretisierung. Auch insofern sind exekutive Informationen für das Verständnis und die Auslegung hilfreich. Rechtsverordnungen werden nicht in einem hoch formalisierten öffentlichen Verfahren erarbeitet. Daher ist es wichtig, dass vor deren endgültigem Zustandekommen eine öffentliche Möglichkeit der Einflussnahme auf die normierende Behörde eröffnet wird.

Anhörung bei viele Personen betreffenden Veröffentlichungen

Mit einer Einfügung eines § 6 Abs. 1a SächsUIG und einer Änderung des § 8 Abs. 5 des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes (SächsGDIG) soll die proaktive Bekanntmachung von Umweltinformationen und Geodaten erleichtert werden:

Beabsichtigen danach informationspflichtige Stellen gleichartige Entscheidungen in größerer Zahl oder eine Entscheidung vorzunehmen, die eine größere Zahl von Personen betrifft, so können Einzelanhörungen durch die „Gelegenheit zur Anhörung durch öffentliche Bekanntmachung“ ersetzt werden, „sofern **Einzelanhörungen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand**“ darstellen. Entsprechendes soll gelten, „wenn Personen, die möglicherweise durch die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle betroffen sein können, unbekannt sind und ihre Ermittlung mit zumutbarem Aufwand nicht erfolgen kann“.

„Die **Bekanntmachung** erfolgt grundsätzlich im Sächsischen Amtsblatt“. Erstreckt sich die Bekanntmachung auf ein Gebiet von bis zu 10 Gemeinden, soll diese „auch in der Form der für die jeweiligen Gemeinden geltenden Bekanntmachungssatzungen“ erfolgen. Nach Ablauf einer Einwendungsfrist von 6 Wochen, die mit der Bekanntmachung beginnt, „kann die informationspflichtige Stelle die Daten veröffentlichen“, wenn innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungen eingegangen sind, „die der Veröffentlichung von Daten entgegenstehen“.

Bei diesen Änderungsvorschlägen wurde die Stellungnahme des **Sächsischen Datenschutzbeauftragten** berücksichtigt, der sich zu Recht gegen eine materielle Präklusion der Einwendungen der Personen ausgesprochen hat, die sich auf die öffentliche Anhörung nicht innerhalb der Einwendungsfrist äußern. Eine derartige Präklusion hätte den Rechtsschutz von Betroffenen unzulässig verkürzt.

Es ist zu begrüßen, dass die Regelungen im **SächsGDIG und im SächsUIG** einander angeglichen werden. Dadurch wird die Rechtssicherheit bei der Anwendung wie auch die Praktikabilität erhöht.

Die Regelungen zielen auf ein Verfahren ab, mit dem öffentliche Informationsinteressen und entgegenstehende **Geheimhaltungsinteressen** zur Kenntnis und zur Geltung gebracht werden sollen. Derartige Geheimhaltungsinteressen können dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, des geistigen Eigentums oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen dienen (§ 6 Abs. 1 SächsUIG, § 8 Abs. 4 SächsGDIG).

Neben individuellen Interessen können einer Bekanntgabe von Daten auch öffentliche Interessen, etwa **Sicherheitsinteressen**, entgegenstehen. Dieser Aspekt wird in den geänderten Regelungen nicht explizit adressiert. Die Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung von Daten ins behördliche Ermessen gestellt. Bei der Ermessensentscheidung müssen nicht nur vorgetragene individuelle, sondern auch amtlich bekannte (private und) öffentliche Interessen berücksichtigt werden (vgl. § 5 SächsUIG, § 6 Abs. 3 SächsGDIG). Insofern besteht kein dringender Änderungsbedarf. Die Behörden sollten aber angehalten werden, vor einer Bekanntgabe von Umweltinformationen oder Geodaten eine umfassende Interessensichtung und Prüfung vorzunehmen.

An der Veröffentlichung von Umwelt- und Geoinformationen kann ein großes öffentliches – z. B. ökologisches, ökonomisches und politisches – Interesse bestehen. Eine öffentliche Bekanntgabe derartiger Informationen kann auch im Interesse von Einzelpersonen liegen.

Wegen möglicher entgegenstehender individueller Interessen muss ein Verfahren gefunden werden, bei dem diese Interessen bekannt werden und in eine **Interessenabwägung** eingeführt werden können.

Es ist nachvollziehbar, dass bei einer Vielzahl möglicher Betroffener von Seiten der Verwaltung keine individuelle Benachrichtigung erfolgt. Es ist aber fraglich, ob die Verwendung der Begriffe „**unverhältnismäßiger**“ oder „**unzumutbarer Aufwand**“ geeignet ist, für die Verwaltung wie für die Betroffenen eine hinreichende Konkretisierung vorzunehmen. Mehr Rechtssicherheit bietet eine Regelung, in der einfach nachprüfbar Kriterien für einen Verzicht einer individuellen Benachrichtigung benannt werden. So sieht z. B. § 73 Abs. 6 S. 4 VerwVfG vor, dass auf individuelle Benachrichtigungen bei mehr als 50 Adressaten verzichtet werden kann. Es wird empfohlen, eine entsprechende Regelung hier vorzusehen.

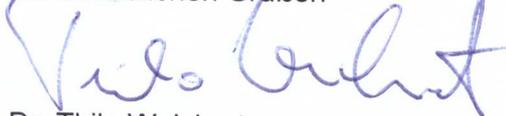
Zu berücksichtigen ist, dass bei Vorliegen **elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten** selbst eine Benachrichtigung von sehr viel mehr als 50 Adressaten keinen unverhältnismäßigen Aufwand auslöst. Daher ist zu erwägen, insofern eine weitere Klarstellung vorzunehmen.

Die Regelung, dass eine Bekanntmachung „**grundsätzlich**“ im Sächsischen Amtsblatt erfolgt, ist unklar. In der Rechtssprache wird der Begriff „grundsätzlich“ verwendet, wenn damit der Regelfall beschrieben wird und Ausnahmen vorgesehen sind. Ausnahmen sind aber nicht geregelt und auch nicht vorgesehen. Daher wird vorgeschlagen, das Wort „grundsätzlich“ in den beiden Entwurfstexten zu streichen.

Darüber hinausgehend wird empfohlen, die Möglichkeiten moderner Technik besser zu nutzen. Soll oder muss auf eine individuelle Benachrichtigung wegen eines zu hohen oder nicht zu erbringenden Aufwands verzichtet werden, so empfiehlt es sich, eine öffentliche Bekanntgabe auch über ein leicht erreichbares, spezielles **Internetportal** vorzunehmen. Auf diese Möglichkeit wird zwar grundsätzlich durch die entsprechende Anwendbarkeit des § 27a VwVfG hingewiesen. Es ist aber fraglich, ob diese Regelung hinreichend bestimmt ist. So genügt eine Online-Veröffentlichung des Sächsischen Amtsblattes m. E. nicht. Es sollte erwogen werden, bei einer derartigen Online-Veröffentlichung auf einem spezifischen Portal, was die Findmöglichkeit für Interessierte und potenziell Betroffene stark erhöhen würde, zugleich Hilfen für, wie schon vorgesehen, elektronisch zu erhebende Einwendungen anzubieten. Eine große administrative Erleichterung würde es zudem darstellen, wenn Betroffene nicht nur die Möglichkeit elektronischer Einwendungen eingeräumt bekämen, sondern auch die Möglichkeit, ihre Einwilligung in die Bekanntgabe der sie betreffenden Daten elektronisch zu erklären.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thilo Weichert

Anhörung

Drs 6/4908 – „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes und
des Sächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes“
Gesetzentwurf der Staatsregierung

19. August 2016, 10:00 Uhr, Raum A 600

Sachverständige

Name	Funktion und/bzw. Institution
Prof. Dr. Bernd Dammert	Rechtsanwälte Dammert & Steinforth
Dr. Roman Götze	Götze Rechtsanwälte Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Ass. Jur. Dominic Habel	Universität Passau – Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medien- und Informationsrecht
Franziska Heß	Baumann Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Wolfgang Ksoll	Selbstständiger Berater, Experte für Public Service, E-Government und Open Data
Dr. Martin Lenk	Bundesamt für Kartografie und Geodäsie Leitung Koordinierungsstelle GDI-DE
Dr. Conrad Neumann	Richter am Verwaltungsgericht Sigmaringen
Prof. Dr. Matthias Rossi	Universität Augsburg – Juristische Fakultät Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht sowie Gesetzgebungslehre
Dr. Thilo Weichert	Netzwerk Datenschutzexpertise

